

Verein
zur Erforschung
nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 315 4949, Fax 317 21 12
E-Mail: bureau.siglgasse@online.edvg.co.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 270 68 99, Fax 317 21 12
E-Mail: claudia.kuretsidis@doew.at oder
kuretsidis@hotmail.com
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

JUSTIZ UND ERINNERUNG

Hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

vormals »Rundbrief«

Nr. 4 / Mai 2001

Beiträge

<i>Claudia Kuretsidis-Haider</i> Gedenken an die Opfer von Engerau	1
<i>Peter Gstettner</i> Das KZ in der Lendorfer Kaserne vor den Toren der Stadt Klagenfurt. Ein Vorschlag zur Geschichts- aufarbeitung und Erinnerung	3
<i>Meinhard Brunner</i> Ermittlungs- und Prozessakten britischer Militärgerichte in Österreich im Public Record Office	12
<i>Sabine Loitfellner</i> Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. Voraussetzungen - Analyse - Auswirkungen	19
<i>Winfried R. Garscha</i> Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000)	25
<i>Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer</i> Die einzelnen Bestimmungen des KVG - Fortsetzung (§ 7)	32
<i>Heinrich Gallhuber</i> Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3)	35

Gedenken an die Opfer von Engerau

Claudia Kuretsidis-Haider

Am 25. Mai 1945 erging bei der Polizei im 3. Wiener Gemeindebezirk nachstehende »Anzeige gegen Angehörige der SA im Judenlager Engerau«:

»Als die SA das Judenlager in Engerau errichtete, wurden ca. 2000 Juden (ungarische) in das genannte Lager aufgenommen. An den Juden wurden folgende Gewalttaten verübt: Anlässlich des Abmarsches Ende April 1945 aus dem Lager in der Richtung nach Deutsch Altenburg wurde ich als Wegführer bestimmt und ging an der Spitze des Zuges. Hinter mir fand eine wüste Schießerei statt bei der 102 Juden den Tod fanden.«

Ein weiterer SA-Mann präzierte diese Angaben:

»Vom Ortskommandanten erhielt ich den Befehl alle Juden welche den Marsch nicht durchhalten zu erschießen. Gleich nach Engerau, eigentlich schon in Engerau, begann die Schießerei. Vorne in der Kolonne marschierten alkoholisierte politische Leiter die mit Stöcken auf die Juden schlugen. Manche davon blieben liegen und hörte ich sie stöhnen. Mit der Taschenlampe leuchtete ich sie an. Einem trat schon das Hirn aus, einem anderen war das Kiefer ganz zerschmettert. Ich zog meine Pistole und erschoss sie beide.«¹

Diese Untaten, von österreichischen Tätern verübt, zählen zu den zahlreichen grausamen und schrecklichen Verbrechen, die entlang der österreichischen Grenze beim Bau des so genannten Südostwalles zu Kriegsende verübt worden waren.

Das Lager in Engerau² wurde Anfang Dezember 1944 errichtet. Insassen waren ca. 2.000 ungarische Juden aus Budapest in alten Baracken, auf Bauernhöfen, in Scheunen, Ställen und Kellern, also in unmittelbarer Nähe der Ortsbevölkerung, teilweise sogar in

ihren Häusern »untergebracht«. Insgesamt gab es sieben Teillager. Die Lebensumstände waren katastrophal, täglich starben mehrere Häftlinge an den menschenunwürdigen Bedingungen, an Hunger, Kälte und Entkräftung. Andere wurden von Angehörigen der Wachmannschaft »auf der Flucht erschossen« oder erschlagen. In einer vom slowakischen Nationalrat nach der Befreiung eingesetzten Untersuchungskommission wurden auf dem Friedhof von Engerau mehr als 500 Leichen exhumiert.

Als die sowjetischen Truppen im März 1945 Engerau näher rückten, verfügte die Lagerleitung die Evakuierung. Nach einem Fußmarsch von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg sollten die Gefangenen von dort per Schiff nach Mauthausen transportiert werden. Eine große Zahl von Häftlingen war jedoch wegen der im Lager vorherrschenden Bedingungen nicht mehr marschfähig - sie wurden am 29. März 1945 von einem Sonderkommando ermordet.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März marschierten die ungarischen Juden aus Engerau weg. Auf dem Weg nach Deutsch-Altenburg wurden mehr als 100 Personen von der teilweise alkoholisierten Wachmannschaft ermordet. Die Verladung der Überlebenden des Marsches auf ein Schleppschiff in Bad Deutsch-Altenburg erfolgte am 1. April 1945, wo sie mit anderen ungarischen Juden, die Schanzarbeiten in Bruck/Leitha leisten mussten, zusammentrafen. Der Transport erreichte Mauthausen nach einer Woche. Während der Fahrt kam ebenfalls eine große Anzahl von Häftlingen durch Verhungern, Erschöpfung oder Erschießung zu Tode.

Unmittelbar vor der Befreiung des KZ Mauthausen am 5. Mai 1945 wurden jene ungarischen Juden, die bis dahin noch nicht ermordet worden waren, auf einen neuerlichen Fußmarsch in das Waldlager bei Gunkirchen/Wels geschickt, wo sie am 4. Mai 1945

von amerikanischen Truppen befreit wurden.

Auf dem Friedhof in Engerau wurde von der Stadtgemeinde Bratislava ein Mahnmal zum Gedenken an die ungarisch-jüdischen Opfer errichtet. In Bad Deutsch-Altenburg erinnert ein Gedenkstein an die Verbrechen.

Der »Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen« führte am 24. März eine Erinnerungsfahrt nach Bratislava, Hainburg und Bad Deutsch-Altenburg durch. Am Mahnmal in Engerau wurden Blumen niedergelegt und Kerzen angezündet. In der Gedenkrede wurde der hunderten Menschen gedacht, die noch in den letzten Wochen und Tagen ihr Leben lassen mussten unter einem unmenschlichen Regime, das die Vernichtung der Juden und Jüdinnen mit allen Mitteln betrieben hatte.

Die Gedenkfahrt soll jedes Jahr im März durchgeführt werden, um die Täterschaft von Österreichern an der NS-Vernichtungsmaschinerie nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und an Verbrechen zu erinnern, die nicht im öffentlichen Gedächtnis präsent sind.

Claudia Kuretsidis-Haider arbeitet an einer Dissertation zum Thema »Die Engerau-Prozesse als Fallbeispiel für die justizielle 'Vergangenheitsbewältigung' in Österreich«.

¹ Anzeige und Polizeiliche Vernehmung (15. und 20. 5. 1945); LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess gegen Rudolf Kronberger, Wilhelm Neunteufel, Alois Frank und Konrad Polinovsky).

² Der ungarische Name war Pozonyligetfalu, auf slowakisch hieß der Ort Petrzalka. Heute existiert die Ortschaft als solche nicht mehr, sondern ist als 5. Bezirk in die slowakische Hauptstadt Bratislava eingemeindet worden.

homepage



Für die öffentliche Präsenz ist die Erreichbarkeit über eine Homepage mittlerweile unerlässlich geworden. Leider sind beide Vereine finanziell nicht in der Lage, eine solche zu installieren oder zu betreiben. Wir suchen unter unseren Mitgliedern Personen, die uns beim Aufbau und der Betreuung einer Homepage behilflich sein können.

Impressum:

Herausgeber: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen • Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung • Pf. 298 • 1013 Wien

Redaktion: Claudia Kuretsidis-Haider • Christine Schindler

Die Beiträge des Rundbriefes repräsentieren die Meinung der jeweiligen Autorin / des jeweiligen Autors.

Das KZ in der Lendorfer Kaserne vor den Toren der Stadt Klagenfurt. Ein

Vorschlag zur Geschichtsaufarbeitung und Erinnerung

Peter Gstettner

Die lokalen Rahmenbedingungen

Lendorf ist ein Stadtteil von Klagenfurt, der Hauptstadt des Bundeslandes Kärnten. Dieser Umstand ist historisch bedingt: Einige Monate nach dem »Anschluss« Österreichs an Hitler-Deutschland wurden verschiedene Vororte und Landgemeinden in der Umgebung von Klagenfurt zu »Groß-Klagenfurt« vereinigt. Die Nationalsozialisten wollten Klagenfurt das Gepräge einer »modernen« Führerstadt geben, schließlich war Klagenfurt nicht nur Hauptstadt jenes Gaues, der im März 1938 als erster den »Vollzug« der NS-Machtübernahme nach Wien melden konnte, sondern Klagenfurt war auch jenes Zentrum, das von den Deutschnationalen seit den so genannten Abwehrkämpfen 1918-1920 als »grenzdeutsches Bollwerk« gegen den slawischen Erbfeind am Balkan angesehen wurde.¹ Gegenüber den heimischen Kärntner SlowenInnen wurde seither eine konsequente Eindeutschungspolitik betrieben. Die als deutschnationale »Schutzarbeit« getarnte Entnationalisierung der Kärntner SlowenInnen war zumindest seit 1924, als die Propagandaorganisation des historischen Abwehrkampfes, der »Kärntner Heimatdienst«, in den »Kärntner Heimatbund« überführt wurde, Teil des nationalsozialistischen Agitations- und »Kultur«-Programms der im Aufbau befindlichen NSDAP.

Beginnend mit der Machtübernahme der Nazis in Österreich sollte also Klagenfurt unter dem NS-Oberbürgermeister Friedrich von Franz und der SS-Führungsschichte Hubert Klausner (Gauleiter), Franz Kutschera (Stellvertretender Gauleiter), Wladimir von Pawlowski (NS-Landeshauptmann) ein repräsentatives Aussehen und eine Infrastruktur erhalten, die dem Selbstbild des neuen Regimes adäquat war. Zu der Übereinstimmung von Anspruch, Optik und Wirklichkeit gehörte nicht nur die systematische »Säuberung« des Landes von Regimegegnern, die ebenso in Gestapohaft genommen und in Lager verschleppt wurden wie die Kärntner Jüdinnen und Juden, SlowenInnen, Sinti und Roma, katholische Geistliche, Zeugen Jehovas u. a., sondern auch die bauliche Ausgestaltung des »grenzdeutschen Bollwerks« zu einer ideologisch gefestigten, Führer-loyalen Gauhauptstadt am südlichsten Rand des Reiches.

Eines der großen Prestigeprojekte Klagenfurts wurde, »nicht zuletzt auf das Drängen Kutscheras, der sich dafür immer wieder bei Himmler einsetzte«², bald nach dem »Anschluss« gestartet: der Bau der SS-Kaserne (identisch mit der heutigen »Khevenhüllerkaserne«³) im Stadtteil Lendorf.

Als SS-Unterkunft und -Zentrale, geplant für die SS-Division »Das Reich«, hatte das Projekt größte Priorität und drängte zur baldigen Verwirklichung.⁴ 1940 konnten bereits die ersten SS-Einheiten einziehen und die Planungen für den Betrieb einer SS-Junkerschule in Angriff nehmen. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang in unmittelbarer Nähe Garagen, Sportanlagen (mit einer Turnhalle), eine Schießstätte, Luftschutzstollen, Mannschaftsunterkünfte und Offiziershäuser gebaut.⁵

Welche Funktionen hatten SS-Junkerschulen?

SS-Junkerschulen waren die Elite-Kaderschmieden, in denen den SS-Offiziersanwärtern das militärische und ideologische Know-how eingepflegt wurde, das sie später bei der Führung von Himmlers »SS-Verfügungstruppen«, bei den so genannten Totenkopf-Einheiten, bei der politischen Polizei und der Waffen-SS, umzusetzen hatten. Um in eine SS-Junkerschule aufgenommen zu werden, galten strenge Auslesekriterien, die sich allerdings nicht auf Bildung im bürgerlichen Sinn bezogen, sondern eher »biologischer« Natur waren. Gefragt waren nur Männer, die den körperlichen und abstammungskundlichen SS-Normen entsprachen und die möglichst ohne moralische Skrupel, am besten ungebunden und antireligiös waren. Sie sollten zumindest mit militärischen Sportkampfverfahren aufwarten können und motiviert sein, über den mechanischen Kasernenhofdrill hinaus in Form von kleinen und effektiven »Stoßtrupps« schnelle Einsatzgruppen für die »Feindbekämpfung« zu bilden.⁶

Auf diesen Typ des harten soldatischen Mannes, der weiß, was »jemanden fertig machen« heißt, wurde die gesamte NS-Erziehung in den Junkerschulen abgestellt. Das soldatische Männlichkeitsideal sollte nach dem SS-Lehrmeister, Sturmabteilungsführer Felix Steiner, dem »lockeren und elastischen Soldatentypus von sportlicher Haltung, aber hoher überdurchschnittlicher Marsch- und Gefechtsleistungsfähigkeit« entsprechen.⁷

Die »Vorschule« dazu war die paramilitärische Ausbildung in einer »Adolf-Hitler-Schule«, in einer »Nationalpolitischen Erziehungsanstalt« (NAPOLA) oder in einer so genannten Ordensburg - später auch in speziellen Vorbereitungslerngängen bei den jeweiligen SS-Einheiten.⁸ Breitenwirkung und Vertiefung erfuhr die SS-Ideologie in den so genannten Gauschulungsburgen. Friedrich Rainer hatte als Gauleiter von Salzburg die Burg Hohenwerfen zur Gauschulungsburg auserkoren und ließ diese Institution im März 1939 mit großem Pomp eröffnen - in Kärnten später die Gauschulungsburg Schloss Heroldegg.

Als Ort der Ausbildung und Rekrutierung von SS-Führern waren die Junkerschulen Bestandteil des ehrgeizigen militärischen Elitekonzepts von Reichsführer-SS Heinrich Himmler, der damit (einmal mehr) einen Kontrapunkt zur Wehrmacht setzen wollte. Die eigentliche Sonderrolle erhielten die SS-Junkerschulen durch ihren »erzieherischen« Auftrag: Die SS-Junker wurden nicht nur formal auf den Eid verpflichtet, dem »Führer« Adolf Hitler bedingungslos bis in den Tod zu folgen (getreu dem Wahlspruch »SS-Mann, deine Ehre heißt Treue«), sondern er wurde auch im Lehrfach »Weltanschauliche Erziehung« ausgebildet, in europäischer »germanischer« Geschichte, in arischer »Rassenkunde« und in den Grundzügen der großdeutschen »Lebensraum«-Philosophie.

»Es ging im Fach 'Weltanschauung' nicht um Vermittlung profunder historisch politischer Sachkenntnis, etwa im Sinne eines Studiums, sondern vielmehr um die Erziehung zu einer bestimmten *Haltung* dem Leben gegenüber.«⁹

Ziel dieses Unterrichts war jeweils die totale Identifikation mit den ideologischen Grundpfeilern des SS-Staates, nämlich

- mit den geopolitischen Herrschaftsansprüchen des deutschen »Volkes ohne Raum«,
- mit dem Sozialdarwinismus auf der Grundlage des Lebenskampfes der sich überlegen dünkenden »arischen Herrenrasse«,
- mit dem Antikommunismus, Antibolschewismus und Antisemitismus auf der Grundlage des Kampfes gegen die »slawischen Untermenschen« und gegen das »Weltjudentum«.

Diese Momente »mentaler Standardisierung« (Wegner) der SS-Ordenstruppe, insbesondere die blinde Führer-Gefolgschaftstreue, ausgedrückt im so genannten Kadavergehorsam gegenüber Hitlers und Himmlers Befehlen, wurden zum Bestandteil der heute noch wirksamen Legendenbildung rund um die »Ordensgemeinschaft« der SS, die nach außen die Funktion der »nationalsozialistischen Parteiarmee«, nach innen die des polizeilichen Scharfrichter- und Terrororgans eingenommen hatte.¹⁰

Die Ausbildung zum SS-Führer in den Junkerschulen hatte den militant-ideologischen Zielen des SS-Staates zu entsprechen. Es ist deshalb bezeichnend, dass die Junkerschulen ab 1940 den berüchtigsten Einheiten des SS-Ordens, den Totenkopfverbänden des SS-Gruppenführers Theodor Eicke, gleichgestellt wurden.¹¹ Nach dem Abschluss des Lehrgangs absolvierten die SS-Junker in der Regel noch einen Zugführerlehrgang in Dachau, dem ersten deutschen Konzentrationslager, das als »Musterlager« zu Schulungszwecken der SS für alle Terror- und Mordaktionen zur Verfügung stand. Ein Jahr nach Kriegsbeginn, am 1. August 1940, übernimmt die Waffen-SS das Kommando über die »Dachauer Schule« und damit auch über die SS-Totenkopfsturmbanne. Die Schulung für den KZ-Wachdienst war eine der Aufgaben, auf die Dachau als »Schule der Gewalt«¹² spezialisiert war:

»Die Verwendung der SS-Junker in den KZ war bis Kriegsausbruch durchaus üblich. Eine Stichprobe vom Dezember 1938 zeigt, dass ein Fünftel aller SS-Junker zunächst in den KZ ihren Dienst verrichteten, fast ausnahmslos in der Wachtruppe.«¹³

Bis zu Kriegsbeginn blieben die Junkerschulen als quantitativer Faktor der Versorgung der SS-Verbände mit Führern relativ unbedeutend. Bis zu Kriegsende allerdings sollen die in Junkerschulen ausgebildeten SS-Führer eine Gesamtzahl von geschätzten 15.000 erreicht haben.¹⁴ Dies ist bei insgesamt vier Junkerschulen¹⁵, die in zehnmönatigen Lehrgängen SS-Führungskader produzierten, doch eine beachtlich hohe Zahl und lässt - parallel zur wachsenden Bedeutung der SS während des Krieges - auf eine zunehmende Wichtigkeit dieser Form der Kaderausbildung schließen.

Warum wurde Kärnten mit dem Standort einer SS-Junkerschule »ausgezeichnet«?

Der Deutschnationalismus war in Kärnten seit 1918/1920 ein fixer Bezugspunkt jeglicher Politik geworden. Nirgendwo waren Antislawismus auf der einen Seite und Anschlussbestrebungen auf der anderen Seite so deutlich artikuliert und in politische Agitation umgesetzt worden wie hier. Aversionen gegen die Völker des »Balkan« und Antisemitismus gehörten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zum guten Ton.

Bei einer Durchsicht der Lebensläufe »Kärntens brauner Elite«¹⁶ fällt der hohe Anteil an deutschnationalen »Abwehrkämpfern« auf. Viele setzten die Tradition des Abwehrkampfes auch nach 1933 in der Illegalität fort und bereiteten so (als NSDAP-, SA- oder SS-Funktionäre) im Kärntner Untergrund dem NS-Staat den Boden, wie z. B. Hans Steinacher, Karl Fritz, Alois Maier-Kaibitsch, Hubert Klausner, Friedrich Rainer u. a. Auch Kärntner Wissenschaftler und Künstler konnten sich fugenlos ab 1920 auf die erhoffte »neue Zeit« einstellen, wie z. B. Martin Wutte, Eberhard Kranzmayer, Josef Friedrich Perkonig, Georg Graber, Erwin Aichinger, Switbert Lobisser u. a.¹⁷ Für den »Führer« in Deutschland hatte dieses vorausseilende und überschießende Grenzlandengagement der »alten Kämpfer« einen unbestreitbaren Vorteil, konnte er sich doch darauf verlassen, dass der »Traum vom Reich« in dem wirtschaftlich rückständigen und wenig industrialisierten Grenzland Kärnten noch längst nicht ausgeträumt war und von Leuten weitergetragen wurde, die mit der NS-Ideologie - inmitten von Armut, Arbeitslosigkeit und sozialdemokratischen Klassenkampfparolen - konform gingen und auch die notwendige Erfahrung mit subversiver, getarnter Polit-Wählerarbeit mitbrachten.

Die »alten Kämpfer« und NS-Seilschaften in Kärnten wollten 1938 für ihr langjähriges nationalsozialistisches Engagement belohnt werden. Nachdem sie offenbar in Berlin »einen Stein im Brett« hatten, hatte Hitler persönlich ein offenes Ohr für die Kärntner Anliegen. Außerdem dürfte die »Gemeinde der Getreuen« in Kärnten weit genug von den Intrigen und Karrierekämpfen innerhalb der Hitler umgebenden NSDAP- und SS-Führerschaft entfernt gewesen sein. So wurde Kärnten Tummelplatz für NS-Prominenz von Himmlers und Hitlers Gnaden. Der »Führer« selbst zeichnete Klagenfurt mit drei Besuchen aus (4./5. April 1938, 18. Februar 1939, 27. April 1941), die Zehntausende Menschen in Klagenfurt versammelten.

Als »Klagenfurter Großereignis« ist auch der 24. Juli 1938 in die NS-Stadtgeschichte eingegangen, als Rudolf Heß im Wappensaal des Landhauses die sieben Gauleiter der »Ostmark« angelobte, ein Ereignis, das die Landeshistorikerin Claudia Fräss-Ehrfeld heute noch respektvoll schildert:

»Drei der Angelobten waren Kärntner - Hubert Klausner (Gauleiter von Kärnten), Dr. Friedrich Rainer (Salzburg; ab Ende 1941 Gauleiter und Reichsstatthalter von Kärnten) und Odilo Globocnik (Wien). Dass der wichtigste ostmärkische Staatsakt nach dem Anschluss in Klagenfurt zelebriert wurde, bedeutete eine Auszeichnung Kärntens, das, wie gesagt worden ist, damals vom ehemaligen Stiefkind der Wiener Regierung zum Liebling Berlins avancierte.«¹⁸

Nach dem Überfall Deutschlands auf Jugoslawien 1941 bekam Kärnten nochmals einen höheren geopolitischen Stellenwert. Nun war Kärnten nicht mehr »Grenzland« sondern Brückenpfeiler zu dem von den Nazis eroberten Südosten Europas. Und Friedrich Rainer übersiedelte als Gauleiter von Salzburg in seine Kärntner Heimat.

In der volkstumpolitischen Strategie der Homogenisierung (»ethnischen Säuberung«) waren die Slowenen für die Nationalsozialisten ein Unsicherheits- und Risikofaktor. Die Kärntner Gauleitung ging deshalb, im Einverständnis mit den NS-Zentralstellen in Berlin, von der Germanisierung der Slowenen zu deren Zwangsdeportation über. Beginnend mit April 1942 wurden slowenische Familien von SS-Polizeitruppen von ihren Höfen verschleppt und in verschiedene Lager deportiert. Als Reaktion darauf bekam der Partisanenwiderstand neuen Zulauf, jetzt auch aus den Reihen der Kärntner Slowenen. Zerstörungen an Straßen- und Militäranlagen, Überfälle auf SS- und Polizeiposten, Sabotageakte in Betrieben und andere Widerstandsaktionen bedeuteten zunehmend erschwerende Bedingungen für den Wirtschafts- und Wehrmachtsstandort Klagenfurt¹⁹. In Südkärnten und Krain, wo die Partisanen einige Täler kontrollierten, waren bereits einige Wirtschaftsbetriebe von den Partisanen besetzt und übernommen worden.²⁰

Angesichts dieser Entwicklung versprach man sich von der Verstärkung der SS-Präsenz in Klagenfurt-Lendorf wahrscheinlich einen strategisch-militärischen Vorteil bei der Sicherung des Eroberungsfeldzuges gegen den Balkan und bei der Unterwerfung des slowenischen Widerstandes. Diese Hoffnung dürfte sich allerdings so nicht erfüllt haben. Der Militärgeschichtler Josef Rausch hält die Einsätze der SS vor Ort für relativ bedeutungslos und meint, dass letztlich die SS-Einheiten der Lendorf-Kaserne - anders als die bewaffneten Polizei-, Gendarmerie- und SA-Einheiten und die örtlichen Verbände der Wehrmacht, der Hitlerjugend und des Volkssturmes²¹ - bei der Bekämpfung des Partisanenwiderstandes in Kärnten keine große Rolle gespielt haben dürften:

»Abgesehen von der letzten Phase des Krieges, wurden Einheiten der Waffen-SS wohl nur vereinzelt in Auseinandersetzungen mit den Partisanen verwickelt. Im August 1942 setzte anscheinend die Klagenfurter Junkerschule ein rasch zusammengestelltes Jagdkommando gegen einen erstmals nach Kärnten vorgehenden Partisanentrupp des Savinja-Verbandes ein. Als Ausbildungseinheit dürfte jedoch die Junkerschule, wenn überhaupt, so nur in Ausnahmefällen zu weiteren 'Bandeneinsätzen', wie der Kampf gegen die Partisaneneinheiten in der Nazi-Terminologie hieß, herangezogen worden sein. Dies gilt in gleicher Weise für die SS-Totenkopfverbände, die in Lendorf bei Klagenfurt sowie nördlich und südlich des Loiblpasses so genannte Arbeitslager der Waffen-SS, Nebenlager des KZ Mauthausen, bewachten.«²²

Beim Ausbau der militärwirtschaftlich wichtigen Infrastruktur war die Kärntner Gauleitung jedenfalls erfolgreicher. Es ist anzunehmen, dass der SS-Gauleiter Rainer einen guten direkten Draht zu Hitler hatte und seine Anliegen von den SS-Kameraden in Berlin (besonders von Himmler) und in Wien (besonders von Kaltenbrunner, dem späteren Heydrich-Nachfolger) befürwortet wurden²³. Auf jeden Fall konnte Rainer am 27. 9. 1942 - in Übereinstimmung mit der Reichsführung in Berlin - das große Straßenbauprojekt über den Loiblpass von Kärnten nach Oberkrain proklamieren, für das er nicht nur die SS-Organisation »Todt«²⁴, sondern auch die SS-Lagerverwaltung in Mauthausen gewinnen konnte. Das konkreteste Ergebnis dieser Proklamation war die Einrichtung von zwei KZ-Außenlagern von Mauthausen am Loiblpass zum Bau des Tunnels an der Scheitelstrecke.²⁵ Das Loibl-KZ war aber nicht das einzige Außenlager von Mauthausen auf Kärntner Boden. Über das ehemalige Mauthausen-Außenlager in der SS-Kaserne in Lendorf wurde noch länger geschwiegen als über das KZ auf der Kärntner Seite des Loiblpasses.²⁶

Das KZ Außenlager von Mauthausen in der Lendorf-Kaserne

Nach Angaben des ehemaligen Lagerschreibers von Mauthausen, des KZ-Überlebenden Hans Maršálek²⁷, der auch

die erste statistisch belegte Lagergeschichte von Mauthausen geschrieben hat, wurde das KZ in Lendorf am 19. 11. 1943 eingerichtet und am 8. Mai 1945 aufgelöst; die Häftlinge wurden allerdings schon am 6./7. Mai »evakuiert«.

Bei Maršálek findet sich auch die Angabe, dass der Auftraggeber die »Bauleitung der Waffen-SS und Polizei in Klagenfurt«²⁸ und der Einsatzbereich der Deportierten der »Bau einer SS-Junkerschule« gewesen waren. Die Historikerin Andrea Lauritsch²⁹ macht folgende Angaben: Die Arbeiten der KZ-Häftlinge betrafen den Bau von »Baracken für Pferde und SS-Junker«, den Bau von »(zwei?) Luftschutzstollen (unterhalb der Koglsiedlung)«³⁰ und den Bau »des Feuerlöschteiches und des Schwimmbads«. »Darüber hinaus wurden die 80 bis 130 Häftlinge auch für die Ausbesserung von zahlreichen Bombenschäden«, hauptsächlich im Bereich des Klagenfurter Bahnhofs, herangezogen.³¹

In einer anderen Quelle³² finden sich relativ genaue Angaben zu personellen und organisatorischen Aspekten des Konzentrationslagers in der Kaserne Lendorf: Die Häftlingsbaracke soll am Kasernenhof gestanden sein. Sie war von einem Stacheldrahtzaun und zwei Wachtürmen umgeben. Die aus Mauthausen deportierten Häftlinge waren Deutsche, Österreicher, Tschechen, Polen, Italiener, Russen, Spanier, Franzosen, zwei Slowenen und ein Serbe. Die »Kapos« rekrutierten sich aus Österreichern, Deutschen und Spaniern. Der Kommandant, ein Österreicher namens Konradi, soll SS-Hauptsturmführer gewesen sein und vor dem Eintreffen der Engländer Selbstmord begangen haben. Der Rapportführer soll ein SS-Scharführer mit dem Namen Kurz gewesen sein. Den Lager-schreiber aus Wien mit dem Namen Stepanek, der am 26. Juni 1944 Selbstmord verübte, weil er seine Exekution durch die SS befürchten musste, soll ein anderer Häftling wegen Abhörens einer fremden Radiostation (»Feind-sender«) verraten haben.³³ Ein anderer Häftling soll während eines Fluchtversuchs erschossen worden sein.

Über weitere Exekutionen oder Hinrichtungen am Schießplatz gibt es keine Aussagen, weil die SS bei diesen Aktionen äußerste Geheimhaltung walten ließ.³⁴

Insgesamt waren (lt. Dok. E 20/Nr.17 im Bundesministerium für Inneres) 15 SS-Männer, ein Offizier und 14 SS-Wachmannschaftsmänner für die Bewachung der Häftlinge abgestellt (zumindest für die dokumentierte Zeit vom 19. 3. bis 30. 4. 1945).

Über die Auflösung des Lagers gibt es verschiedene Angaben.³⁵ Ein ehemaliger Lendorf-Häftling aus Ex-Jugoslawien gab zu Protokoll, dass die Häftlinge bis zum 6. Mai 1945 beide Baracken abreißen mussten, die Häftlingsbaracke und die SS-Wachbaracke, die sich außerhalb des umzäunten Lagers befand. Dann soll ein Teil der Häftlinge am darauf folgenden Tag zum Loibl-KZ Süd gebracht worden sein - da eine »Evakuierung« nach Mauthausen nicht mehr möglich war und sich der Lagerkommandant geweigert haben soll, den Befehl von Mauthausen durchzuführen, alle Häftlinge umzubringen, bevor sie in »Feindeshand« fielen³⁶. Im KZ Loibl Süd wurden dann die jugoslawischen Häftlinge »entlassen«; eine andere Gruppe (mit Polen, Franzosen, Luxemburgern, Tschechen u. a.) wurde von SS-Aufsehern als lebendes Schutzschild gegen die Partisanen, die das Loibltal kontrollierten, benutzt und vom Loibl-Südlager zurück nach Kärnten bis ins Rosental »begleitet«. Dort konnten sie von Partisanen aus den Händen ihrer »Beschützer« befreit werden.

Erinnerung und Information an historischen Orten

Klagenfurt-Lendorf soll ein »Erinnerungsort« werden, der nicht nur einseitig an die Geschichte eines historisch bedeutsamen Regiments unter Feldmarschall Ludwig Graf Khevenhüller erinnert. Es genügt auch nicht, wenn die soldatische Identität der jungen Rekruten auf einzelnen wehrhaften Abschnitten der Vergangenheit aufgebaut ist, ohne über den Gesamtzusammenhang mit der neueren Geschichte informiert zu sein.

Für das aufgeklärte Alltagsbewusstsein ist es ziemlich belanglos, wenn die »ganze Geschichte« nur den HistorikerInnen bekannt ist. Wenn sich das allgemeine Wissen der Bevölkerung nur auf die ausgewählten, angenehmen, herzeigbaren Seiten der Vergangenheit bezieht, so müssen die »dunklen Seiten« notwendiger Weise verdrängt werden. Das Gedächtnis eines Volkes, eines Landes, einer Region, d. h. das »kulturelle Gedächtnis«, sollte aber in die Breite und Tiefe der Geschichte gehen.

»Je tiefer unsere Erinnerung geht, um so freier wird der Raum für das, dem all unsere Hoffnung gilt: der Zukunft«,

schreibt Christa Wolf an einer Stelle ihrer »Kindheitsmuster«³⁷. Diese »tiefe Erinnerung« sollte allgemeines und frei zugängliches Bildungsgut sein: Nur im Rahmen einer Politischen Bildung als Allgemeinbildung bekommt das Gedächtnis eine »verpflichtende Eigenschaft« (Siegfried Lenz)³⁸ und stellt uns permanent vor die Aufgabe, die Gegenwart an der historischen Erfahrung zu messen, um zur Schlüsselfrage jeder Vergangenheitsaufarbeitung zu gelangen, wie nämlich in Zukunft die Wiederholung der vergangenen Verfehlungen und Verbrechen vermeidbar ist. Kasernen waren immer schon sensible Orte für die staatsbürgerliche Erziehung und die nationale Identitätsbildung. Sie wurden dafür mehr oder weniger bewusst eingesetzt. Nach 1945 bzw. 1955 sollte die innere Haltung der österreichischen Soldaten auf die fraglose Unterstützung der Demokratie ausgerichtet sein, da sich der Österreichische Staatsvertrag als Negation des nationalsozialistischen Systems versteht.

Erst in jüngster Zeit werden Gedenkstätten an Orten des NS-Terrors und der NS-Gewaltverbrechen für ähnliche Ziele genutzt, nämlich für ein Bekenntnis zur Vergangenheit und für eine positive Identifikation mit den demokratischen Werten. Der Besuch ehemaliger Konzentrationslager gehört heute in der Politischen Bildung ebenso zum fixen Bestandteil von schulischem Unterricht wie etwa die Nutzung des »Tages der offenen Türe« in einer Bundesheerkaserne. Beides kann für Vergangenheitsaufarbeitung und Demokratieerziehung nützlich sein.³⁹

Geschichtsunterricht, Schulbesuche, Befreiungsfeiern und mediale Präsentationen haben das ehemalige KZ-Stammlager Mauthausen für die Republik Österreich zu einem identitätsstiftenden Ort gemacht, wo in symbolischer Form alljährlich der Schwur »Niemals vergessen« und »Nie wieder« erneuert wird. Mit der Angelobung von Jungmännern in Mauthausen demonstrierte Österreich in aller Öffentlichkeit, dass die Soldaten der 2. Republik sich zum absoluten Bruch mit der Tradition der Hitler-Wehrmacht und der SS bekennen und verpflichten.

Zur »ganzen Geschichte« von Klagenfurt-Lendorf gehören die historischen Tatsachen, dass die Kaserne in der NS-Zeit gebaut wurde und vom Ungeist des nationalsozialistischen Rassenwahns und Totalitarismus beseelt war. Der Ruf der Kaserne ist vom Unrechtssystem Hitlers und seiner SS besudelt worden, der Boden der Kaserne ist vom Blut der KZ-Opfer von Mauthausen getränkt. Diese Vergangenheit ist auf jeden Fall weniger weit entfernt und im Prinzip noch gegenwärtiger und fassbarer als die des Khevenhüller Geschlechts zur Zeit Maria Theresias.

Die 45-jährige Nutzung der Lendorf-Kaserne durch das Österreichische Bundesheer hat vieles verändert. Die »Schandmale der Vergangenheit« wurden jedoch dadurch nur verwischt, nicht ausgelöscht. Auch die Architektur hat ein Gedächtnis; die Steine sprechen eine Sprache, die helfen kann, die Vergangenheit aufzuschlüsseln. Der Zahn der Zeit, die Vergesslichkeit des Menschen und die Erinnerungslücken der Geschichtsschreibung machen es heute notwendiger denn je, dass solche Orte, wie z. B. ehemalige Konzentrationslager und ihre baulichen Spuren, »erklärt« werden, denn der Erinnerungsgehalt der »ganzen Geschichte« verblasst mit dem Überwachsen der Spuren und mit der Transformation der baulichen Überreste (mit Renovierungen, Zubauten, Umwidmungen, Neunutzungen usw.). Nur wenn die Steine zum Sprechen gebracht werden, erst durch die Sichtbarmachung der »ganzen Geschichte« durch Information und Aufklärung, kann der Forderung nach einem »Lernen aus der Geschichte« nachgekommen werden.

Ein erster Schritt dazu soll darin bestehen, dass eine Informations- und Erinnerungstafel über die Geschichte dieses Ortes informiert.

Vorgeschlagener Text:

NIEMALS VERGESSEN!

Auf dem Gelände dieser Kaserne,
die in der NS-Zeit gebaut wurde und eine SS-Junkerschule beherbergte,
befand sich ab September 1943 bis zum Kriegsende
ein Außenkommando des Konzentrationslagers Mauthausen.
80 bis 130 KZ-Häftlinge mussten hier
und in der Stadt Klagenfurt Zwangsarbeit leisten.

Zur Erinnerung an alle Deportierten des KZ Mauthausen.
Ihr qualvolles Leben und Sterben soll Mahnung und Verpflichtung sein:
Stärkt die Demokratie und lebt die Toleranz!

Die Initiative zur Errichtung dieser Tafel und die Erstellungskosten werden von »Mauthausen Aktiv Kärnten/Koroška« getragen, unterstützt von der Lagergemeinschaft Mauthausen und vom Bundesministerium für Inneres. Die Initiatoren sehen darin nicht nur einen notwendigen Beitrag zur Aufarbeitung der »dunklen Flecken« der Vergangenheit, sondern auch eine Möglichkeit, aufklärend und präventiv gegen Rassismus und Gewalt zu arbeiten. Insofern handelt es sich bei dieser Tafel gleichermaßen um ein »Denkmal« zur Erinnerung an verdrängte Aspekte der Geschichte als auch um einen Beitrag, zukunftsorientiert den Frieden und die Demokratie zu sichern.

Der öffentliche, d. h. politische Beitrag dazu wird von der Stadt Klagenfurt und dem örtlichen Militärkommando des Österreichischen Bundesheeres erbeten. Darüber hinaus soll für alle gesellschaftlichen Bereiche der Republik gelten:

»Es ist die unabweisbare Pflicht einer demokratischen Gesellschaft, der Menschen zu gedenken, die sich gegen das Unrecht aufgelehnt haben oder die ohne ihr eigenes Zutun in die Fänge der Gewalt geraten sind. Und dieses Gedenken darf nicht allein den unmittelbar betroffenen Gruppen überlassen bleiben, es muss vielmehr öffentlich und unübersehbar sein.«⁴⁰

*Peter Gstettner, Mauthausen Aktiv Kärnten-Koroška, Universität Klagenfurt/Celovec
E-mail: Peter.Gstettner@uni-klu.ac.at; Homepage: <http://www.loibl-memorial.uni-klu.ac.at>*

1. Vgl. den gleichnamigen Beitrag des Kärntner Historikers Martin Wutte, Klagenfurt als grenzdeutsches Bollwerk. In: H. Stein (Hrsg.), Die Städte Deutschösterreichs, Band IV Klagenfurt, Berlin-Friedenau 1929, S. 71-94.

2. A. Walzl, »Als erster Gau...« Entwicklungen und Strukturen des Nationalsozialismus in Kärnten, Klagenfurt 1992, S. 129.

3. Die heutige Bundesheerkaserne in der Feldkirchnerstraße in Klagenfurt ist nach dem Geschlecht der Khevenhüller benannt, das unter anderen zur Zeit Maria Theresias einen bedeutenden Heerführer, nämlich Feldmarschall Ludwig Graf Khevenhüller (1683-1744), hervorbrachte. Diese Namensgebung der Kaserne erfolgte im Jahre 1967. Im selben Jahr wurde auf dem Kasernengelände mit dem Bau einer Soldatenkirche begonnen - eine »Versöhnungsinitiative«, deren Ursprung heute ebenfalls in Vergessenheit geraten ist.

4. Vgl. C. Fräss-Ehrfeld, Klagenfurt zur NS-Zeit (1938-1945). Ein Zeitbild aus Ratsprotokollen und Presseberichten. In: 800 Jahre Klagenfurt. Festschrift zum Jubiläum der ersten urkundlichen Nennung. Redigiert v. Wilhelm Deuer. Klagenfurt 1996, S. 401-420. [= Archiv für Vaterländische Geschichte und Topographie 77], S. 411; die Autorin nennt als »ersten Spatenstich« den Juli 1938 und führt aus: »Dass man einen Kärntner Standort gewählt hatte, galt als Auszeichnung für das Land. Ein Teil des Komplexes konnte schon Anfang 1939 bezogen werden. Als Architekt zeichnet der Bayer Gerhard Weigel; gebaut hat ein Konsortium einheimischer Firmen. Die Hilfsarbeiten leisteten Häftlinge aus dem KZ Mauthausen, ab Herbst 1940 auch französische Kriegsgefangene«. Vgl. auch die Studie von St. Karner, Kärntens Wirtschaft 1938-1945. Unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsindustrie. Mit einem Nachwort von Albert Speer. Klagenfurt 1976 [= Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Landeshauptstadt Klagenfurt 2], sowie Walzl, »Als erster Gau...«, S. 129 ff.

In der Soldatenzeitschrift »Rotes Barett« (1987, S. 4) werden als Bauzeit der Kaserne die Jahre 1939 bis 1941 angegeben. Dieser Zeitschrift ist ferner zu entnehmen, dass die Kaserne in Lendorf für »das Regiment 'Der Führer'« geplant wurde. »Bereits im Jahre 1940 bezog das 1. Baon der Division 'Nordland' die Kaserne. Ab dem Jahre 1942 - 1945 beherbergte die Kaserne die 'Junkerschule'«. - Beachtenswert an dieser Publikation, die sich an die »Jungmänner des Einrückungstermines 1. Juli 1987« richtet, ist der Umstand, dass die Kasernengeschichte referiert wird, ohne Erwähnung, dass die SS der Baumeister war, dass die »Lehrer« Angehörige der Waffen-SS, die »Schüler« SS-Offiziersanwärter und die Sklavenarbeiter Männer aus dem KZ Mauthausen waren.

Helmut Weihsmann nennt in seinem Buch (H. Weihsmann, Bauen unter dem Hakenkreuz. Architektur des Untergangs, Wien 1998, S. 1114) als Bauzeit der »Khevenhüllerkaserne« die Jahre 1940/41 - allerdings auch ohne die »Mithilfe« von KZ-Häftlingen zu erwähnen. August Walzl (Walzl, »Als erster Gau...«, S. 130) erwähnt, dass für die Kasernenbauten in Lendorf das Material zum Teil aus den Steinbrüchen von Mauthausen stammte.

Rudolf Kuntzsch, ehemaliger SS-Zögling der Junkerschule Braunschweig-Treskau berichtet, dass die SS-Junkerschule in Klagenfurt am 31. 7. 1943 den regulären Lehrbetrieb aufnahm und erst am 1. 6. 1944 offiziell zur »SS-Waffen- und Junkerschule« erklärt wurde (R. Kuntzsch, Die letzten Junker aus Treskau. Deren Weg von Posen über Cottbus und Klagenfurt bis in den Kessel von Halbe. Eine chronologische Dokumentation, Dresden 1997, S. 277).

5. Vgl. Weihsmann, Bauen unterm Hakenkreuz, S. 1113: SS-Offiziershäuser 1939/40: »Die heute noch 'SS-Siedlung' genannte Anlage ist entsprechend der militärischen Rangordnung konzipiert...« Die Anlage ist heute noch praktisch unverändert erhalten und wird bewohnt.

6. Bei Kriegsende wurden vor der Auflösung der SS-Junkerschulen aus dem letzten Ausbildungsjahrgang oft noch »Kampfgruppen« gebildet, die als letztes Aufgebot gegen die herannahende Rote Armee eingesetzt und »verheizt« wurden, so z. B. in Braunschweig-Treskau die SS-Kampfgruppen »Hoffmann« und »Klinger« der dortigen SS-Junkerschule (vgl. Kuntzsch, Die letzten Junker aus Treskau).

7. Zit. nach H. Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, München 1984, S. 413.

8. Zu den Ausbildungslaufbahnen und Karrieremustern vgl. Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf; B. Wegner, Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933-1945, 3. erw. Aufl., Paderborn 1988; K. Orth, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Göttingen 2000; zu Lebensläufen von Ex-Zöglingen vgl. das Erinnerungsbuch von J. Leeb, »Wir waren Hitlers Eliteschüler«. Ehemalige Zöglinge der NS-Ausleseschulen brechen ihr Schweigen, Hamburg 1998.

9. Wegner, Hitlers Politische Soldaten, S. 166; Hervorh. im Orig. Mit dieser inneren Haltung zu »Fahnenleid« und »Pflichterfüllung« wurde die Praxis der Kriegsführung der Waffen-SS an und hinter der Front begründet. Diese Praxis gründete auf blindem Befehlsgehorsam, welcher auch die Bereitschaft zu Verbrechen und Gräueltaten

ungeheuren Ausmaßes einschloss.

10. Nach Eigendefinition und nach Ansicht von Militärhistorikern waren die SS-Elitetruppen keine »Soldaten wie andere auch« (vgl. G. H. Stein, *Geschichte der Waffen-SS*, Düsseldorf 1967; J. Keegan, *Die Waffen SS*, Rastatt 1981). Die Männer des »Schwarzen Ordens« waren Himmlers und Hitlers treueste NS-»Regimewächter« (Höhne, *Der Orden unter dem Totenkopf*, S. 417); sie waren Kämpfer, die geschult waren, sich jenseits aller bürgerlich-sittlichen und christlich-moralischen Werte zu bewegen und zu verantworten - nicht zuletzt, um den Ruf der Deutschen Wehrmacht »sauber« und den »Ehrenschild« des normalen Feldsoldaten rein zu halten. Heute wissen wir, dass auch dieser Teil des Mythos der realen Grundlage entbehrte.

11. Vgl. Höhne, *Der Orden unter dem Totenkopf*, S. 422. Die SS-Totenkopfverbände, die ab 1941 nicht mehr als solche bezeichnet werden durften, weil sie Bestandteil der Waffen-SS waren, stellten den Hauptanteil an KZ-Aufsichtspersonal. Ihre Führer hatten (als KZ-Kommandanten und -Aufseher) nach 1945 das schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit, den Holocaust, zu verantworten. - Im KZ Mauthausen, das im August 1938 von einer aus dem KZ Dachau abgezogenen Häftlingsgruppe aufgebaut wurde, und in seinen Kärntner Außenlagern bestanden die SS-Wachmannschaften und die Kommandanturstäbe überwiegend aus deutschen oder österreichischen, gelegentlich auch aus »volksdeutschen« Angehörigen der Waffen-SS bzw. der »Totenkopfverbände«. In Klagenfurt-Lendorf war die SS ohnehin »Hausherr« jener Kaserne, die auch das KZ beherbergte. Im letzten Kriegsjahr wurden auch andere Waffengattungen, z. B. Marine- und Luftwaffensoldaten, und Angehörige nicht-deutscher SS-Divisionen (z. B. Letten, Ukrainer) zur KZ-Bewachung herangezogen, daneben auch ältere Jahrgänge von Wehrmacht, Schutzpolizei und Feuerwehr, sowie leicht kriegsversehrte Soldaten der Waffen-SS (vgl. H. Maršálek, *Mauthausen. Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation*, 3. erw. Aufl., Wien-Linz 1995, S. 183). »Damit bleibt die Waffen-SS [...] untrennbar mit den Geschehen in den Konzentrationslagern verbunden. So sehr es ihre Angehörigen auch später leugnen werden, so ist es dennoch eine Tatsache: Die Verbrechen, die im Zweiten Weltkrieg in den Konzentrationslagern begangen werden, geschehen unter dem Zeichen der Waffen-SS. Ihr allein untersteht die gesamte Organisation der Konzentrationslager« (H.-G. Richardi, *Schule der Gewalt. Das Konzentrationslager Dachau*, München 1995, S. 246).

12. Richardi, *Schule der Gewalt*.

13. Orth, *Die Konzentrationslager-SS*, S. 124.

14. Wegner, *Hitlers Politische Soldaten*, S. 151.

15. Zwei SS-Junkerschulen wurden vor dem Krieg gegründet, Bad Tölz (1934) und Braunschweig (1935; später: Posen-Treskau), zwei nach Kriegsbeginn, Klagenfurt (1943) und Prag (1944); vgl. Wegner, *Hitlers Politische Soldaten*, S. 150; Walzl, »Als erster Gau...«, S. 132 f. - Im März 1945 wurde der letzte Bad Tölzer Jahrgang in die SS Panzer-Grenadier-Division »Nibelungen« eingegliedert (V. Rieß, *Junkerschulen*. In: *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, hrsg. v. W. Benz / H. Graml / H. Weiß, München 1998, S. 538). Bad Tölzer SS-Junker sollen sich auch an der Tötung von Dachauer KZ-Häftlingen beteiligt haben, als diese an der Kaserne vorbei zu ihrer Ermordung an den Tegernsee geführt wurden (G. Knopp, *Hitlers Kinder*, München 2000, S. 335). SS-Junker der Junkerschule Braunschweig (Posen-Treskau) beteiligten sich auch an der Niederschlagung des Warschauer Ghettoaufstandes.

16. A. Elste, *Kärntens braune Elite*. Mit einem Beitrag von Siegfried Pucher, Klagenfurt/Celovec 1997.

17. Ulfried Burz weist in seiner Studie (U. Burz, *Die nationalsozialistische Bewegung in Kärnten [1918-1933]. Vom Deutschnationalismus zum Führerprinzip*, Klagenfurt 1998. [= *Das Kärntner Landesarchiv* 23]) den Werdegang und Aufstieg der NS-Bewegung in Kärnten im Detail nach - und zwar für die Zeit von 1918 bis 1933! Für die Zeit ab 1933 vgl. auch Walzl, »Als erster Gau...«.

18. Fräss-Ehrfeld, *Klagenfurt zur NS-Zeit*, S. 407. Erwähnenswert scheint der Historikerin zu sein, dass drei der genannten Gauleiter »Kärntner« waren, nicht aber, dass sie einer SS-Clique angehörten, die alles andere als eine ehrenwerte heimat-treue Männergesellschaft war: nämlich Mitglieder einer verbrecherischen Organisation, die »Österreich« schon früh ausradieren wollte.

Biographische Angaben zu den oben genannten »Liebkindern« finden sich bei Elste, *Kärntens braune Elite*; S. J. Pucher, »...in der Bewegung führend tätig«. Odilo Globocnik - Kämpfer für den »Anschluss«, Vollstrecker des Holocaust. Mit einem Vorwort von Karl Stuhlpfarrer. Klagenfurt/Celovec 1997; R. Wistrich, *Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon*, Frankfurt 1987; u. a.:

Hubert Klausner, Kärntner »Abwehrkämpfer«, seit dem Jahre 1922 NSDAP-Anhänger, ab 1933 illegaler Gauleiter, ab 1938 SS-Oberführer und Gauleiter von Kärnten, verstorben am 13. 2. 1939. (Hitler nahm persönlich an den Begräbnisfeierlichkeiten in Klagenfurt teil.)

Friedrich Rainer, Kärntner »Abwehrkämpfer«, seit 1920 bei der SA, seit 1930 NSDAP- und seit 1933 SS-Mitglied, ab 1936 in der illegalen »Landesleitung«, ab 1938 Gauleiter von Salzburg und später von Kärnten; als SS-Obergruppenführer zuständig für die Mauthausen-Außenlager in Kärnten und für die

Terror- und Hinrichtungsstätte im Polizeigefängnis Vigaun/Begunje (Krain); ab 1943 auch Oberster Kommissar in der »Operationszone Adriatisches Küstenland« (und damit auch mit dem KZ »Risiera di San Sabba« in Triest befasst); als Kriegsverbrecher 1947 in Laibach hingerichtet.

Odilo Globocnik, Kärntner »Abwehrkämpfer«, seit 1922 für die NSDAP tätig, in der »Kampfzeit« illegaler NS-Stabsleiter in der Landesleitung, ab 1938 Staatssekretär in der Wiener NS-Regierung und zum SS-Standartenführer befördert; als Generalmajor der Polizei und SS-Brigadeführer Hauptorganisator des Massenmordes an den Juden im »Generalgouvernement«, Distrikt Lublin; ab 1943 stellt er seine Erfahrungen als SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei seinem Freund Friedrich Rainer für die Säuberung der »Operationszone Adriatisches Küstenland« zur Verfügung; entzieht sich 1945 dem Gericht durch Selbstmord.

19. Karner, Kärntens Wirtschaft 1938-1945.

20. Das Dilemma des Einsatzes von »Fremdarbeitern« und Kriegsgefangenen in Südkärnten war damit vorgezeichnet: Einerseits brauchten Landwirtschaft und Industrie dringend Arbeitskräfte, andererseits liefen sie immer häufiger zu den Partisanen über, so dass Betriebe zum Teil vermehrt auf die Arbeitskraft von Frauen setzen mussten. (Vgl. Karner, Kärntens Wirtschaft 1938-1945.) Für Häftlinge, die aus den beiden Konzentrationslagern am Loiblpass flüchten konnten, waren die Partisanen der nahe liegende, aber oft schwer zu erreichende Zufluchtsort (vgl. J. Zausnig, Der Loibl-Tunnel. Das vergessene KZ an der Südgrenze Österreichs. Mit einem Vorwort von Peter Gstettner. Klagenfurt/Celovec 1995).

21. Es war dies »das letzte Aufgebot«, das verbissen und fanatisch weiter kämpfte, auch in Anbetracht des nicht mehr erreichbaren »Endsieges«. »Vermutlich ebenfalls überwiegend mit privaten Gewehren oder Beutewaffen ausgestattet versahen derartige SA- und SS-Einheiten in ihren braunen beziehungsweise schwarzen Parteiformen Streifendienste. Sie traten vor allem im Mießtal, im benachbarten Kärntner Grenzgebiet und auf der Saualpe recht häufig und in stärkeren Abteilungen in Erscheinung und nahmen in diesen Räumen auch an den größeren Unternehmungen im Mai 1944 und im Winter 1944/45 gegen die Partisanen teil.« (J. Rausch, Der Partisanenkampf in Kärnten im Zweiten Weltkrieg, Wien 1983. [= Militärhistorische Schriftenreihe 39/40], S. 21)

22. Rausch, Der Partisanenkampf in Kärnten, S. 24.

23. »Ernst Kaltenbrunner, Rainers Verbindungsmann zu Himmler und Heydrich« (P. Black, Ernst Kaltenbrunner. Vasall Himmlers. Eine SS-Karriere, Paderborn 1991, S. 96).

24. Fritz Todt trat 1922 der NSDAP bei und war 1931 SA-Oberführer. Als Leiter der nach ihm benannten »Organisation Todt« war er Hitlers Generalbevollmächtigter für die NS-Bauwirtschaft (Westwall, Autobahnen usw.), ab 1940 auch »Reichsminister für Bewaffnung und Munition«, Generalinspekteur für Wasser und Energie, Chef des Hauptamtes für Technik der NSDAP u. a. m. Im Rang eines SA-Obergruppenführers und Generalmajors verfügte er praktisch über eine eigene Armee von Arbeitskräften. Er starb 1942 bei einem Flugzeugunfall. Albert Speer wurde als Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion sein Nachfolger. Speer war es dann auch, der gemeinsam mit Hitler und Himmler die Ausbeutung der Konzentrationslager als Reservoir für Arbeitssklaven im Dienste der deutschen Kriegspläne und Rüstungsindustrie forcierte. - Wenig bekannt ist, dass sich Albert Speer (gest. am 1. 9. 1981) in einem Nachwort zur Studie von Karner (Karner, Kärntens Wirtschaft 1938-1945) davon beeindruckt zeigte, dass Kärntens Wirtschaft 1938-1945 »bis in das letzte Detail ein oft verblüffend genaues Spiegelbild der großen Linien deutscher Rüstungspolitik« zeigte. Speers »Einsichten« aus dieser Studie bezogen sich darauf, dass die »Befehle in der Berliner Zentrale« sich oft von der Basis der Produktionsstätten zu weit entfernt hätten, so »dass beispielsweise die zu hohen Erwartungen an Rüstungsausstoß gelegentlich Überforderungen zur Folge hatten, die sich in Minderleistungen auswirkten«. Kein Wort über Konzentrationslager. Albert Speer (in einem anderen Zusammenhang) über sein Wissen über die SS-Verbrechen an Zwangsarbeitern, Kriegsgefangenen, Juden und anderen KZ-Häftlingen: »Wenn ich es nicht gesehen habe, dann deshalb, weil ich es nicht sehen wollte...« (Speer 1971; zit. nach K. Meyer, Geweint wird, wenn der Kopf ab ist. Annäherungen an meinen Vater »Panzermeier«, Generalmajor der Waffen-SS, Freiburg 1998, S. 232).

25. Zausnig, Der Loibl-Tunnel. August Walzl vermutet, dass das Projekt der SS-Kaserne in Lendorf auf das Drängen von Gauleiterstellvertreter Franz Kutschera zurückging, der sich als fanatischer und skrupelloser SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei bei Himmler einen guten Namen gemacht hatte. Kutschera war mit seinen Erfahrungen im »Bandenkampf« nicht nur in Kärnten und Krain gefragt; er wurde 1943 nach Warschau versetzt, wo er am 1. 2. 1944 vom polnischen Widerstand erschossen wurde (vgl. Elste, Kärntens braune Elite, S. 98 ff.).

26. Vgl. P. Gstettner, Die Vergangenheit liegt noch vor uns: Fünf Jahre Gedenken am Loibl. In: K. Anderwald / P. Karpf / H. Valentin (Hrsg.), Kärntner Jahrbuch für Politik 1999, Klagenfurt 1999, S. 11-25. August Walzl spricht allerdings noch von zwei weiteren Außenstellen des KZ Mauthausen: Neben dem KZ in der SS-Kaserne Lendorf soll noch ein kleineres Kontingent von Häftlingen aus Mauthausen in der Zigarettenfabrik in der Klagenfurter

Bahnhofstraße gearbeitet haben. Nach der Bombardierung des Gebäudes sollen die Häftlinge nach Mauthausen »rücktransportiert« worden sein (A. Walzl, Kärnten 1945. Vom NS-Regime zur Besatzungsherrschaft im Alpen-Adria-Raum, Klagenfurt 1985, S. 52). Auch der Kärntner Widerstandskämpfer Dr. Georg Lexer spricht von einem KZ auf dem Gelände der ehemaligen Tabakfabrik in der Bahnhofstraße von Klagenfurt. - Es handelt sich vermutlich um das Firmengelände der Austria Tabakwerke AG, die 1941 die Produktion einstellen musste, da ein Zweigwerk der Wiener Neustädter Flugzeugwerke das Fabriksgebäude übernahm (Karner, Kärntens Wirtschaft 1938-1945, S. 306 ff.). Da es sich dabei um einen wichtigen Rüstungsbetrieb handelte (der bei einem Luftangriff Anfang 1944 schwere Bombenschäden erlitt), ist es denkbar, dass auch KZ-Häftlinge bei der Produktion eingesetzt waren. Auch Karner (Karner, Kärntens Wirtschaft 1938-1945, S. 308) berichtet von ständigen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften ab dem Jahr 1943. Allerdings berichten weder Maršálek noch Karner etwas von einem eigenen KZ in der ehemaligen Klagenfurter Zigarettenfabrik.

27. Maršálek, Mauthausen, S. 74.

28. Maršálek, Mauthausen, S. 97.

29. A. M. Lauritsch, »Mauthausen-Süd«. Die Außenlager des KZ Mauthausen in Kärnten und in der Steiermark. Mit Berücksichtigung der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark. Vervielf. Projektbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres Wien, Klagenfurt 1998.

30. Zu den zwei (!) Stollen notierte Rudolf Kuntzsch, der Ende Februar 1945 kurzzeitig in der Kaserne Klagenfurt-Lendorf war: »Gegenüber der Junkerschule sind zwei größere Stollen in die Berghänge getrieben worden. Diese können eine größere Anzahl Schutzsuchender aufnehmen. Die Eingänge sind mit schweren Eisentüren verschließbar. Bei meinem ersten Aufenthalt in einem der Stollen [anlässlich eines Luftangriffes; P. G.] bekam ich Platzangst. Die Decken der Stollengänge bzw. der saalartigen Erweiterung sind aus meiner Sicht nicht genügend sicher. Deshalb halte ich mich stets am Eingang auf...« (Kuntzsch, Die letzten Junker aus Treskau, S. 279).

31. Vgl. Lauritsch, »Mauthausen-Süd«, S. 10. Die höchste Belegstärke des KZ Klagenfurt-Lendorf mit 130 Mauthausen-Häftlingen wird auch bei Hans Maršálek genannt.

32. J. Tišler / J. Rovšek, Mauthausen na Ljubelju. Koncentracijsko taborišče na slovensko-avstrijski meji, Klagenfurt / Celovec 1994, S. 371 ff.

33. Auch bei Maršálek findet sich diese Begebenheit zitiert: »Der österreichische Sch.-DR-Häftling Ludwig Stepanik wurde im Nebenlager Klagenfurt wegen Abhörens ausländischer Sendungen von Mithäftlingen am 24. 6. 1944 verraten. Er verübte nach der ersten Einvernahme durch SS-Organen am 26. 6. 1944 Selbstmord.« (Maršálek, Mauthausen, S. 317) Maršálek berichtet auch von zwei Fluchten aus dem KZ Lendorf bzw. von den außen liegenden »Arbeitsstellen« (Maršálek, Mauthausen, S. 260). Eine »Rücküberstellung« ist aktenkundig: Der Russe Stefaniw Nikolaj, geboren am 11. 11. 1912 in Morschen, KLM Nr. 38.767, wurde am 5. 1. 1944 vom Außenkommando Klagenfurt ins KZ Mauthausen rücküberstellt.

34. In dem Nachkriegsprotokoll eines Überlebenden (Franz Nikola) heißt es sogar, Klagenfurt-Lendorf sei »ein relativ gutes Lager« und mit Mauthausen nicht zu vergleichen gewesen. - Dagegen schreibt der damalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht und Widerstandsaktivist Dr. Georg Lexer (in einem Brief am 24. 2. 1995 an Dr. Sturm; Orig. im Besitz d. Verf.): »Die Exekutionen an KZ-Häftlingen auf dem ehemaligen Militärgelände in Lendorf wurden zeitweilig von flämischen und holländischen SS-Freiwilligen durchgeführt« (Diese Angabe konnte durch den Verf. noch nicht verifiziert werden.)

35. Die meisten der spärlichen konkreten Angaben (bei Maršálek, Mauthausen; Tišler / Rovšek, Mauthausen na Ljubelju; Lauritsch, »Mauthausen-Süd«; u. a.) über die Lebensbedingungen im KZ Klagenfurt-Lendorf beruhen auf den Mauthausen-Transportlisten und auf zwei Zeitzeugenprotokollen ehemaliger Lendorf-Häftlinge (Janezic und Nikola), die Janko Tišler 1982 aufgenommen hat. Ohne die Recherchen Tišlers wären selbst diese persönlichen Aufzeichnungen »verloren« gegangen. Der Slowene Janko Janezic, der heute nicht mehr lebt (Jahrgang 1911), kam über folgenden Leidensweg in das KZ Klagenfurt-Lendorf: Inhaftiert im März 1944 im slowenischen Ort Kamnik (Stein), von dort überstellt nach der Haftanstalt Begunje (Vigaun) mit der Häftlingsnummer 3.519, von dort wurde er im April 1944 ins KZ Mauthausen deportiert (KLM Nr. 61.306); ab 6. Mai 1944 ein Jahr lang beim Außenkommando im KZ Klagenfurt Lendorf und am 6. Mai 1945 ins KZ Loibl Süd »evakuiert«. Mit ihm im Klagenfurter Lager war auch der Slowene Rudi Veljak, der den Buchstaben »I«/Italiener trug, weil er aus Triest stammte. Zu Veljak gab es schon in den 80er-Jahren keine Kontakte mehr. (Alle Angaben lt. Janko Tišler in einem Brief am 11. 12. 2000 a. d. Verf.). Zusätzliche Dokumente und Aussagen von Überlebenden des KZ Klagenfurt-Lendorf könnten in der nächsten Zeit noch auftauchen, da Kontakte zu einem ehemaligen Häftling geknüpft wurden, der heute in Prag lebt.

36. In dem Protokoll eines ehemaligen Häftlings, des Österreicher Franz Nikola, findet sich diesbezüglich folgende Notiz: »Nach der Befreiung hat mir ein österreichischer SS-Offizier erzählt, dass in den Apriltagen 1945 von Mauthausen ein Befehl eintraf, wonach alle Häftlinge des Lagers Klagenfurt-Lendorf getötet werden sollen, wenn

die Gefahr bestand, dass sie in die Hand alliierter Truppen gelangen könnten. Irgendjemand hat den Plan entworfen, die Häftlinge in Stollen zu treiben oder in einem großen Bombentrichter zu erschießen. Der aus Kärnten stammende Standartenführer und Kommandant der SS-Junkerschule hat diesem Auftrag nicht entsprochen. Er soll die Äußerung getan haben, wenn die Mauthausener Verwaltung die Häftlinge umbringen will, so soll sie dafür Sorge tragen, dass die Häftlinge nach Mauthausen überstellt werden.« (BMI Archiv AMM B 18/Nr.2) - Auch von Überlebenden von Mauthausen und anderen Außenlagern wird berichtet, dass in den letzten Tagen vor der Befreiung die von der SS-Führung angeordnete Liquidierung aller KZ-Häftlinge befürchtet werden musste - oder »nur« die der so genannten »Geheimnisträger«. Am 2. Mai 1945 hat die SS in Mauthausen bzw. Gusen tatsächlich noch 11 solcher »Geheimnisträger« ermordet; es handelte sich um Angehörige des Krematoriumskommandos (Maršálek, Mauthausen, S. 330).

37. Christa Wolf, zit. in H. J. Vogel / E. Piper (Hrsg.), Vom Leben in Diktaturen. Das Projekt »Gegen Vergessen - Für Demokratie«, München 1995, S. 60.

38. S. Lenz, Der unendliche Raum des Gedächtnisses. In: Die Zeit, Nr. 19, 5. 5. 1989.

39. Vgl. P. Gstettner, Lernort Mauthausen? Oder: Gelingt am Ort der Täter und Opfer die Rückholung des österreichischen Gedächtnisses? In: Schulheft (Themenheft »Erinnerungskultur«) Nr. 86, Wien 1997, S. 9-25.

40. Rürup 1992, S. 148, zit. nach K. Dietrich, Erinnerungsarbeit. Ein pädagogisches Konzept für die historisch-politische Bildungsarbeit in den Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Vervielf. Hausarbeit an der Univ. Hamburg 1996, S. 12.

Ermittlungs- und Prozessakten britischer Militärgerichte in Österreich im Public Record Office

Meinhard Brunner

Die Erforschung der Besatzungszeit in Österreich hat besonders im vergangenen Jahrzehnt durch eine Vielzahl von Publikationen eine große Breite erreicht. Für die Frage des Justizwesens in der britischen Zone ist hier in erster Linie auf die grundlegenden Arbeiten von Siegfried Beer zu verweisen, der darin vorrangig die Organisation der Justizverwaltung und Gerichtsbarkeit durch die Besatzungsmacht sowie deren Rolle beim Wiederaufbau der österreichischen Justiz behandelt hat.¹ Die alltägliche Tätigkeit britischer Militärgerichte² wurde bisher aber erst in einer Fallstudie untersucht.³ Anhand der selben Fragestellung beschäftigt sich nun eine in Vorbereitung befindliche Arbeit mit den Gerichten der Militärregierung sowie den Sondergerichten für Kriegsverbrechen in der gesamten britischen Besatzungszone Österreichs.⁴

Der folgende Beitrag versteht sich als Zwischenbericht wie auch als Quellenbeitrag zur justizgeschichtlichen Forschung in Österreich und bietet eine Aufstellung der im Public Record Office⁵ (PRO) erhalten gebliebenen Ermittlungs- und Prozessakten⁶ zu den beiden genannten Gerichtstypen.⁷ Obwohl die Bestände des Public Record Office mittlerweile - als Alternative zur Durchsicht der Findbücher vor Ort - auch mittels eines gelungenen Online-Katalogs⁸ überblickt werden können, macht die Vorlage einer solchen Übersicht Sinn, denn die Suche nach Unterlagen zu einem konkreten Thema ist angesichts der Größe des Archivs und der häufigen »Streulage« der Quellen unverändert mit einem ansehnlichen Zeitaufwand verbunden.

Military Government Courts

Den größten Anteil an der Gerichtstätigkeit der britischen Besatzungsmacht hatten bekanntlich die Military Government Courts,⁹ deren Zuständigkeit von kleinen Vergehen bis zu Kriegsverbrechen (*atrocities*) reichte. Entsprechende Ermittlungs- und Prozessakten finden sich im Bestand FO 1020, in dem umfangreiches Aktenmaterial der *Allied Commission for Austria, British Element (Headquarters and Regional Files)* enthalten ist. Dabei handelt es sich im Bereich der Summary und Intermediate Courts in erster Linie um *Court Registers*, also nach einer genormten Vorlage (*Legal Form 11a*) verfasste Aufstellungen der wichtigsten Daten jeder durchgeführten Verhandlung.¹⁰

Für die einfachen Militärgerichte (Summary Courts) in Wien und in der Steiermark bieten diese Register eine Übersicht zu jedem einzelnen Gerichtsstandort, während sie für Kärnten fehlen.

Geri chts stand ort		
FO 1020/3501	Wien, 3. Bezirk	Dez. 1945 - Juni 1948

FO 1020/3502	Wien, 5. Bezirk	Feb. 1946 - Mai 1948
FO 1020/3503	Wien, 11. Bezirk	Dez. 1945 - Aug. 1947
FO 1020/3504	Wien, 12. Bezirk	Dez. 1945 - Sept. 1948
FO 1020/3505	Wien, 13. Bezirk	Dez. 1945
FO 1020/3507	Bruck an der Mur	Aug. 1945 - Juni 1948
FO 1020/3508	Deutschlandsberg	Aug. 1945 - Feb. 1948
FO 1020/3509	Feldbach	Sept. 1945 - Feb. 1948
FO 1020/3510	Fürstenfeld	Sept. 1945 - Sept. 1947
FO 1020/3511	Graz (Land)	Nov. 1945 - Juni 1948
FO 1020/3512	Graz (Stadt)	Aug. 1945 - Juni 1948
FO 1020/3513	Hartberg	Sept. 1945 - Dez. 1946
FO 1020/3514	Judenburg	Mai 1945 - Aug. 1948
FO 1020/3515	Knittelfeld	April 1946 - Nov. 1946
FO 1020/3516	Leibnitz	Aug. 1945 - Juni 1948
FO 1020/3517	Leoben	Aug. 1945 - Juni 1948
FO 1020/3518	Liezen	Juli 1945 - Juli 1948
FO 1020/3519	Murau	Juli 1945 - Nov. 1946
FO 1020/3520	Mürzzuschlag	Sept. 1945 - Aug. 1948
FO 1020/3521	Radkersburg	Okt. 1945 - Juni 1948
FO 1020/3522	Voitsberg	Mai 1945 - Aug. 1946
FO 1020/3523	Weiz	Nov. 1945 - Nov. 1946

Im Falle der Mittleren Militärgerichte (Intermediate Courts) sind diese Register nicht von jedem einzelnen Gericht erhalten, sondern nach Bundesländern zusammengefasst. Allerdings fehlen im Falle von Kärnten die meisten Unterlagen, und auch für die Steiermark und Wien sind die Listen nicht ganz vollständig.

Archivzitat	Gerichtsstandort	
FO 1020/3506	Kärnten	Jan. - Juli 1950
FO 1020/3524	Wien	Nov. 1945 - Dez. 1948
FO 1020/3527	Wien	Sept. 1948 - April 1950
FO 1020/3525	Steiermark	Okt.-Nov. 1945; Feb. 1946 - Mai 1948
FO 1020/3526	Steiermark	April 1948 - Nov. 1949

Die aufwändigen Verhandlungen der Allgemeinen Militärgerichte (General Courts) sind im Public Record Office durch Pre- und Post-Trial-Unterlagen sowie einige wenige bruchstückhafte Mitschriften von vierzehn Verfahren britischer General Courts - etwa die Hälfte aller stattgefundenen Prozesse - dokumentiert.¹¹ Acht Fälle behandeln Verbrechen an Juden, die während der Todesmärsche im März und April 1945¹² begangen wurden, wobei die meisten Faszikel den ersten Eisenerzer Prozess (April 1946) abdecken.¹³

Archivzitat	Angeklagte(r)	Tatort	
FO 1020/2024, 2034-2059, 2065	Otto Christandl, Anton Eberl, Ludwig Krenn, Ludwig Wurm, Franz Taucher, Herbert Neumann u. a.	Eisenerz I + II	1945-1947
FO 1020/2070	Klement Fretternsattel	Hafning	1946-1947
FO 1020/2071	Johann Lantschik	Mixnitz	1945-1947
FO 1020/2072	Gebhard Brandner, Adolf Slama		1946-1947
FO 1020/2076	Martin Mernik, Nikolaus Been	Liezen	1947
FO 1020/2077	Nikolaus Pichler, Alois Fruhwirt	Graz-Liebenau	1947-1948
FO 1020/2078	Fritz Winkler, Joseph Egger, Franz Lindenbaum	Judenburg	1947

Die restlichen sechs Fälle beziehen sich auf Kapitalverbrechen, die während der Besatzungszeit von Displaced Persons in der britischen Zone verübt wurden.

Archivzitat	Angeklagte(r)	
FO 1020/2068	Michael Perzak, Peter Bartko u. a.	1946
FO 1020/2069	Gottfried Rahmann	1947
FO 1020/2073	Franz Blazic	1947
FO 1020/2074	Konstantin Narishkin, Alexander Schelesnjak	1946-1947
FO 1020/2075	Nikolai Subzow	1947
FO 1020/2079	Franz Ziwkowitsch, Valentin Rotochin	1947-1948

Royal Warrant Courts

Die Royal Warrant Courts wurden von den Briten als Sondergerichte für Kriegsverbrechen gegen Angehörige alliierter Nationen eingerichtet. Sie unterstanden dem Judge Advocate General's Office (JAG), also jener Behörde, die im War Office (WO) für die Verfolgung und Ahndung von Kriegsverbrechen zuständig war.¹⁴ Der Deputy Judge Advocate General in Caserta (HQ Central Mediterranean Force) befahl die in Österreich eingesetzten Ermittler. Von Caserta aus wurde im Jänner 1946 eine eigene War Crimes Branch in Klagenfurt installiert und dem Assistant Director, Judge Advocate General (ADJAG) bei den British Troops Austria (BTA) zugeteilt. Diese Abteilung ging wiederum im Jänner 1947 in der War Crimes Group, North West Europe bei der British Army of the Rhine (BAOR) auf. Im Juni 1947 wurde außerdem noch eine eigene War Crimes Group, South East Europe ins Leben gerufen, die direkt dem Military Deputy, Judge Advocate General in London unterstellt war. In geringerem Umfang war schließlich auch das Amt des Treasury Solicitors (TS) mit Kriegsverbrechen befasst.¹⁵

Ermittlungs- und Prozessakten zu Verfahren der Royal Warrant Courts in Österreich sind daher hauptsächlich auf die folgenden Archivbeständen verteilt:

- WO 235: JAG: War Crimes Case Files
- WO 309: JAG: British Army of the Rhine (BAOR), War Crimes Group (North West Europe) and predecessors: Registered Files
- WO 310: JAG: War Crimes Group (South East Europe) and predecessors: Case Files (mainly HQ British Troops Austria)
- WO 311: JAG: Military Deputy's Department and War Office, Directorates of Army Legal Services: War Crimes Files
- TS 26: Treasury Solicitor and HM Procurator General: War Crimes Papers

Besonders gut dokumentiert ist die größte Verhandlung eines Royal Warrant Courts in Österreich, der Prozess gegen die SS-Mannschaften der KZ-Nebenlager Loiblpass-Nord und Loiblpass-Süd.¹⁶ Dieser und andere Fälle, die sich mit Konzentrations- bzw. Nebenlagern beschäftigen, sind in der folgenden Aufstellung durch die Abkürzung »KZ« gekennzeichnet. Die meisten der unten angeführten Faszikel enthalten aber Unterlagen zu Verbrechen an Kriegsgefangenen, die in den so genannten Arbeitskommandos (*Work Camps*) des Kriegsgefangenenlagers Wolfsberg (Stalag 18a) oder im Stammlager selbst begangen wurden (Abkürzung »AK«). Die britischen Ermittler untersuchten außerdem den Tod von alliierten Fliegern bei Graz, Misshandlungen und Tötungen von Juden sowie Vorfälle in Spitälern und Gefängnissen. In wie vielen Fällen es nach der Einleitung von Erhebungen auch tatsächlich zu einem Gerichtsverfahren gekommen ist, bleibt indes unklar, weil die Gesamtzahl der Royal Warrant Court-Verhandlungen in der britischen Zone Österreichs noch nicht gesichert ist.

Im Übrigen ist die Ergiebigkeit der Faszikel sehr unterschiedlich. Das lohnendste Material bietet jedenfalls der Bestand WO 235. Die Kernstücke dieser Unterlagen bilden hand- oder maschinengeschriebene Verhandlungsmitschriften, die je nach Umfang und Dauer des Prozesses bis zu 600 Seiten umfassen; sie sind für 14 Verfahren vorhanden.¹⁷

Archivzitat	Tatort	Angeklagte(r)	Verhandlungsort
WO 235/241	Gullinggraben (AK)	Josef Pfisterer	Graz
WO 235/244	Kleinfelgitsch (AK)	Johann Felgitscher, Heinrich Stradner, Georg Baumann	Leibnitz
WO 235/397	Krusdorf (AK)	Max Paustian	Völkermarkt
WO 235/138	Liezen (AK)	Ferdinand Brandl, Artur Hocevar, Michael Steiner	Leoben
WO 235/578-583	Loibl-Pass (KZ)	Sigbert Ramsauer, Jakob Winkler, Walter Brietzke, Paul Gruschwitz, Karl Sachse, Otto Bindrich, Friedrich Porschel u. a.	Klagenfurt

WO 235/461	Radmer (AK)	Adolf Schrenk	Völkermarkt
WO 235/462	St. Egidi (AK)	Leopold Bruckner	Völkermarkt
WO 235/398	Trieben (AK)	Rudolf Kivacek	Völkermarkt
WO 235/200	Unterpremstätten (AK)	Leoben Darnhofer	
WO 235/359	Veitsch (AK)	Karl Benesch	Völkermarkt
WO 235/360	Veitsch (AK)	Alfred Petraschek	Völkermarkt
WO 235/358	Viktring (AK)	Michael Widhalm, Robert Gross	Völkermarkt
WO 235/116	Weinburg (AK)	Franz Kotulan	Leibnitz
WO 235/331	Wetzelsdorf (AK)	Viktor Gassner	Villach
WO 235/1119	Eisenerz	Anton Eberl, Ernst Feistl, Ludwig Krenn, Rudolf Mitterböck, Rudolf Pirmann, Franz Taucher, Ludwig Wurm u. a.	Graz

Die Bestände WO 309-311 enthalten in erster Linie teils umfangreiche Pre- und Post-Trial-Unterlagen, darunter Ermittlungsakten, Zeugenaussagen, Behördenschriftverkehr, Fotomaterial und Gnadengesuche.¹⁸

Archivzitat	Tatort	Gegenstand	Ermittlungszeitraum
WO 309/986	Krusdorf (AK)	<i>killing of two British POWs</i>	Juli 1946 - April 1947
WO 309/286	Loibl-Pass (KZ)	<i>killing and ill-treatment of allied nationals</i>	Mai 1946 - April 1947
WO 309/1076	Loibl-Pass (KZ)	<i>killing and ill-treatment of allied nationals</i>	Nov. 1946 - Jan. 1947
WO 309/1363	Loibl-Pass (KZ)	<i>killing and ill-treatment of allied nationals</i>	Jan. - Juli 1947
WO 309/666	Mauthausen (KZ)	<i>imprisonment and death of British POW</i>	Sept. - Dez. 1945
WO 309/364	Radmer (AK)	<i>ill-treatment of British POWs</i>	März 1946 - April 1948
WO 309/365	Radmer (AK)	Mauthausen <i>ill-treatment of British POWs</i>	
WO 309/500	St. Egidi (AK)	<i>shooting of New Zealand POW</i>	Mai 1945 - März 1946
WO 309/1301	Tanzelsdorf (AK)	<i>shooting of British POWs</i>	Aug. 1948

Archivzitat	Tatort	Gegenstand	Ermittlungszeitraum
WO 310/40	Eisenerz (AK)	<i>death of Italian POW</i>	Juli - Dez. 1945
WO 310/143	Eisenerz	<i>Killing and ill treatment of Jews during a march from Graz area to Mauthausen, Austria</i>	Jan. 1946 - Nov. 1947
WO 310/29	Empersdorf (AK)	<i>death of British seaman</i>	Jan. 1945 - Jan. 1947
WO 310/157	Felferhof	<i>killing of POWs, civilians and soldiers</i>	Sept. 1945
WO 310/32	Flachberg (AK)	<i>ill treatment of British POWs</i>	Okt. 1945 - April 1947
WO 310/155	Gratkorn, Judenburg	<i>Killing and ill treatment of Jews during a march from Graz area to Mauthausen, Austria</i>	Juli - Sept. 1945
WO 310/98	Graz	<i>disappearance of two British POWs</i>	Okt. 1945 - Feb. 1947
WO 310/99	Graz area	<i>death of British and American airmen</i>	Dez. 1945 - Feb. 1948
WO 310/159	Graz Hospital	<i>sterilization and abortions performed on Russian and Polish women</i>	Juni 1945 - Aug. 1947
WO 310/35	Gullinggraben (AK)	<i>killing of New Zealand POW</i>	Dez. 1945 - Jan. 1948
WO 310/193	Gullinggraben (AK)	shooting of New Zealand POW	
WO 310/43	Hermagor, Sachsenberg (AK)	<i>ill treatment of allied POWs</i>	Jan. 1946 - Nov. 1947
WO 310/156	Hinterberg (KZ)	<i>shooting and ill treatment of prisoners</i>	Aug. 1945 - Mai 1946
WO 310/28	Klagenfurt Civil Prison	<i>ill treatment of POWs</i>	Dez. 1945 - Sept. 1946
WO 310/33	Klagenfurt Hospital	<i>death of a British POW</i>	März - Nov. 1946
WO 310/163	Kleinfelgitsch (AK)	<i>ill treatment of British POW</i>	Feb. - Okt. 1946
WO 310/167	Klöch	<i>shooting of Jewish fortifications workers</i>	Feb. 1946 - Feb. 1947
WO 310/97	Krusdorf (AK)	<i>shooting of British service personnel</i>	Dez. 1945 - Aug. 1947
WO 310/30	Lassnitz (AK)	<i>death of British POW</i>	Mai 1945 - Juli 1947
WO 310/191	Liezen (AK)	<i>ill treatment of British POWs</i>	Sept. 1945 - Okt. 1947
WO 310/142	Loibl-Pass (KZ)	<i>killing and ill treatment of prisoners</i>	Feb. 1946 - März 1948
WO 310/44	Mittel-Steiermark (AK) near Wolfsberg	<i>death of British POW</i>	Jan. 1946 - Juli 1947

WO 310/38	Peggau (AK)	<i>shooting of New Zealand POW</i>	Okt. 1945 - Aug. 1947
WO 310/41	Peggau (AK)	<i>ill treatment of British POW</i>	April 1946 - Juli 1947
WO 310/31	Retznei (AK)	<i>killing of British POW and wounding of Australian POW</i>	Aug. 1945 - Juni 1947
WO 310/36	St. Egidi (AK)	<i>killing of British POWs</i>	
WO 310/42	St. Marein (AK)	<i>ill treatment of British POWs</i>	Jan. 1946 - Nov. 1947
WO 310/144	St. Oswald	<i>shooting of two prisoners</i>	März - Aug. 1946
WO 310/46	Tanzelsdorf (AK)	<i>killing of Australian POWs</i>	Mai 1945 - Mai 1946
WO 310/39	Tremmersfeld (?) (AK)	<i>death and ill treatment of British POWs</i>	Dez. 1945 - Juli 1947
WO 310/45	Trieben (AK)	<i>ill treatment of POWs</i>	Jan. 1946 - Dez. 1947
WO 310/34	Veitsch (AK)	<i>wounding of British POW</i>	Dez. 1945 - Feb. 1948
WO 310/165	Veitsch (AK)	<i>wounding of British POW</i>	Feb. 1946 - Juli 1947
WO 310/161	Velden	<i>killing of partisans</i>	Jan. 1946 - Juli 1947
WO 310/96	Viktring (AK)	<i>shooting of British POW</i>	Juli 1945 - Aug. 1947
WO 310/37	Villach (AK)	<i>wounding of British POW</i>	Dez. 1945 - Nov. 1947
WO 310/164	Weinburg (AK)	<i>killing of New Zealand POW</i>	März - Juni 1946
WO 310/192	Wetzelsdorf (AK)	<i>ill treatment of POWs</i>	Jan. 1946 - Sept. 1947

Archivzitat	Tatort	Gegenstand	Ermittlungszeitraum
WO 311/165	Gullinggraben (AK)	<i>shooting of New Zealand POW</i>	Aug. 1945 - Feb. 1949
WO 311/606	Hinterberg (KZ)	<i>killing of allied nationals</i>	Mai - Juni 1946
	Kleinfelgitsch (AK)	<i>ill-treatment of British POW</i>	WO 311/237 Sept. 1946
WO 311/236	Liezen (AK)	<i>ill treatment of British POWs</i>	Aug. 1945 - März 1947
WO 311/604	Liezen (AK)	<i>ill-treatment of British POWs</i>	Mai - Nov. 1946
WO 311/364	Loibl-Pass (KZ)	<i>(killing and ill-treatment of allied nationals)</i>	Nov. 1946 - Aug. 1947
WO 311/279	Mauthausen (KZ)	<i>ill-treatment of prisoners</i>	Nov. 1945 - Jan. 1947
WO 311/607	Mauthausen (KZ)	<i>killing and ill-treatment of prisoners</i>	Mai 1945 - Juli 1948
WO 311/235	Pernegg (AK)	<i>killing of New Zealand POW</i>	Mai 1945 - Juli 1946
WO 311/242	Radmer (AK)	<i>death of British POW</i>	Juni 1945 - Juni 1949
WO 311/300	Radmer (AK)	<i>ill-treatment of British POWs</i>	Jan. 1946 - Mai 1948
WO 311/240	Retznei (AK)	<i>killing of Australian POW</i>	Sept. 1945 - Mai 1947
WO 311/290	Silberegge (AK)	<i>killing of British soldier</i>	März - Juli 1946
WO 311/156	St. Egidi (AK)	<i>killing and wounding of British POWs</i>	Aug. 1944 - März 1948
WO 311/241	St. Marein (AK)	<i>ill-treatment of POWs</i>	Aug. 1945 - Feb. 1947
WO 311/280	Tanzelsdorf (AK)	<i>shooting of two Australian POWs</i>	Dez. 1945 - Jan. 1949
WO 311/288	Trieben (AK)	<i>ill-treatment of allied POWs</i>	Jan. 1946 - Sept. 1947
WO 311/209	Unterpremstätten (AK)	<i>ill-treatment of British POWs</i>	
WO 311/283	Veitsch (AK)	<i>wounding of British POW</i>	Dez. 1945 - Juni 1947
WO 311/262	Viktring (AK)	<i>Shooting of British POW</i>	Sept. 1945 - Mai 1946
WO 311/284	Weinburg (AK)	<i>shooting of New Zealand POW</i>	Jan. - Okt. 1946
WO 311/239	Wetzelsdorf (AK)	<i>ill-treatment of POWs</i>	Juni 1945 - Sept. 1946

Der weniger ergiebige Bestand (TS) 26 umfasst unter anderem Anklageschriften, Kriegsverbrecherlisten, Prozessberichte und Akten der United Nations War Crimes Commission:

Archivzitat	Tatort	Gegenstand	
TS 26/461	Falkenstein(?)	<i>assault on Gunner J. Joyce</i>	1939-1945
TS 26/478	Graz	<i>general</i>	1939-1945
TS 26/455	Gullinggraben (AK)	<i>murder of Private A. Peterson</i>	1939-1945
TS 26/301	Hartmannsdorf(?)	<i>murder of Private A. Hamper and a Serb soldier</i>	1939-1945
TS 26/424	Liezen (AK)	<i>general</i>	1939-1945
TS 26/462	Neupölla	<i>assault on a prisoner</i>	1939-1945
TS 26/595	Peggau (AK)	<i>assault on Gunner W. Chidlow</i>	1939-1945
TS 26/497	Pernegg (AK)	<i>murder of Private J. McLennan</i>	1939-1945

TS 26/279	Maribor (St. Georgen) (AK)		1939-1945
TS 26/283	Wolfsberg (AK) near Wolfsberg	<i>murder of Private W. A. Griffin and E. Black and wounding of another</i>	1939-1945
TS 26/294	Wolfsberg	<i>From Salonika to Maribor and Wolfsberg: murder of an Australian soldier</i>	1939-1945
TS 26/414	Wolfsberg (AK)	<i>wounding of Private E. W. Dillon</i>	1939-1945
TS 26/585	Wolfsberg	<i>general</i>	1939-1945
TS 26/501	St. Johann im Pongau (Markt Pongau)	<i>general</i>	1939-1945
TS 26/507	St. Leonhard(?)	<i>assault on Gunner Bovington</i>	1939-1945
TS 26/482	St. Marein im Mürztal (AK)	<i>general</i>	1939-1945
TS 26/556	Unterpremstätten (AK)	<i>attempted murder of Private R. J. Bell</i>	1939-1945
TS 26/624	Viktring (AK)	<i>murder of Sapper J. Marsh</i>	1939-1945
TS 26/657	Villach	<i>wounding of Driver Helliwell</i>	1939-1945
TS 26/628	Weinburg (AK)	<i>murder of Corporal J. D. Troy</i>	1939-1945
TS 26/344	<i>At or near Belgrade, Vienna, Kaiserstein- bruch and Colditz</i>	<i>general</i>	1939-1945

Diese Übersicht kann zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, die angeführten Bestände des Public Record Office enthalten aber die wichtigsten Quellen der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich. Darüber hinaus finden sich natürlich auch noch in anderen Archivbeständen Unterlagen mit Bezügen zu Militärgerichtsverhandlungen bzw. Kriegsverbrechen und deren Ahndung in Österreich. Der Informationsgehalt ist dort aber geringer, und eine erschöpfende Darstellung hätte den Rahmen dieses Beitrages bei weitem gesprengt.¹⁹

Mag. Meinhard Brunner ist Historiker in Graz.

1. Siegfried Beer, »Let Right be Done«. Die Briten und der Wiederaufbau der steirischen Justiz im Jahre 1945. In: Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25, 1994, S. 183-214; ders., Die Briten und der Wiederaufbau des Justizwesens in der Steiermark 1945-1950. In: Die »britische« Steiermark 1945-1955, hrsg. v. Siegfried Beer, Graz 1995 [= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 38], S. 111-140; ders., Aspekte der (politischen) Militärgerichtsbarkeit der Briten in der Steiermark, 1945-50. In: Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich - 50 Jahre Republik, hrsg. v. Rudolf G. Ardel u. Christian Gerbel, Innsbruck-Wien 1997, S. 324-331; ders., Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945-1950. In: Keine »Abrechnung«. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, hrsg. v. Claudia Kuretsidis-Haider u. Winfried R. Garscha, Leipzig-Wien 1998, S. 54-65.

2. Die Briten installierten in ihrer Besatzungszone vier verschiedene Gerichtstypen: Gerichte der Militärregierung (Military Government Courts), Sondergerichte für Kriegsverbrechen (Royal Warrant Military Courts), Kriegsgerichte für Vergehen alliierter Soldaten (Courts Martial) und Gerichte der Militärregierung zur Rechtsprechung über britische Zivilisten. (Lord Schuster, Military Government in Austria with special reference to the administration of Justice in occupied territory. In: Journal of the Society of Public Teachers of Law 1, 1947, S. 89).

3. Meinhard Brunner, Das Einfache Militärgericht in Judenburg 1945-1948. Eine Fallstudie zum Justizwesen in der britischen Besatzungszone. Phil. Dipl. Graz 1998. (Diese Arbeit enthält im Anhang eine umfangreiche Zusammenstellung einschlägiger Verordnungen, Erlässe und Bekanntmachungen der britischen Militärregierung).

4. Meinhard Brunner, Britische Militärgerichtsbarkeit in Österreich (1945-1950) unter besonderer Berücksichtigung der Military Government Courts und Royal Warrant Courts. Phil. Diss. (in Vorbereitung)

5. Vgl. Robert Knight, The Main Records of the Public Record Office for Post-War Austria. In: Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945-1949, hrsg. v. Günter Bischof u. Josef Leidenfrost, Innsbruck 1988 [= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 4], S. 427-432; John D. Cantwell, The Second World War. A guide to documents in the Public Record Office, London³ 1998 [= Public Record Office Handbooks 15].

6. Als Ermittlungs- und Prozessakten werden hier jene Unterlagen verstanden, die vor, während oder nach einer Verhandlung von den befassen Behörden der britischen Besatzungsmacht angelegt worden sind. Aufgrund ihres hohen Informationsgehaltes wurden die so genannten *Court Registers* ebenfalls aufgenommen, obwohl man sie auch als rein statistische Quellen einstufen könnte.
7. Der Verfasser dankt Herrn Univ.-Prof. Dr. Siegfried Beer und Herrn Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek für wertvolle Hinweise im Zuge der Endkorrektur dieses Beitrages.
8. URL: <http://catalogue.pro.gov.uk> (22. 1. 2001).
9. Die Military Government Courts waren auf drei Ebenen aufgeteilt: Summary, Intermediate, General.
10. *Legal Form 11a* enthielt folgende Rubriken: *Case No.*; *Date*; *Accused (Surname first)*; *Age and Sex*; *Members of Court*; *Prosecutor*; *Defence Counsel*; *Charge(s)*; *Plea(s)*; *Finding(s)*; *Sentence and Orders*; *Fine*; *(Fine Paid) Amount*; *(Fine Paid) Date*; *Remarks (Petition for Review filed, Action on Review, etc.)*.
11. *Court Register* sind hingegen nur für das General Court in Wien vorhanden (FO 1020/3500).
12. Vgl. dazu: Benedikt Friedmann, »Iwan, hau die Juden!« Die Todesmärsche ungarischer Juden durch Österreich nach Mauthausen im April 1945, hrsg. v. Institut für Geschichte der Juden in Österreich, St. Pölten 1989 [= Augenzeugen berichten, Heft 1]; Günther Burczik, »Nur net dran rührn!« Auf den Spuren der Todesmärsche ungarischer Juden durch Österreich nach Mauthausen im April 1945. In: Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Bd. 2, hrsg. v. Martha Keil u. Eleonore Lappin, Bodenheim 1997, S. 169-204; Eleonore Lappin, The Death Marches of Hungarian Jews through Austria in the Spring of 1945. In: Yad Vashem Studies 28, Jerusalem 2000, S. 203-242.
13. Eleonore Lappin, Prozesse der britischen Militärgerichte wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern in der Steiermark. In: Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995, S. 345-350; dies., Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark. In: Keine »Abrechnung«, S. 32-53.
14. Beer, Aspekte, S. 60 f.
15. PRO, WO 235, WO 309-311, TS 26: *Description (Scope and Content)*.
16. Vgl. Josef Zausnig, Der Loibl-Tunnel. Das vergessene KZ an der Südgrenze Österreichs, Klagenfurt 1995.
17. Im Bestand WO 235/1119 sind Unterlagen zum ersten Eisenerzer Prozess enthalten, der nicht vor einem Royal Warrant Court, sondern vor einem Allgemeinen Militärgericht zur Verhandlung kam. Bei der Vorbereitung arbeiteten aber mehrere britische Ermittlungsbehörden zusammen.
18. Der Fettdruck kennzeichnet jene Fälle, für die unter WO 235 Prozessmitschriften erhalten geblieben sind.
19. Vgl. dazu PRO, Military Records Information 27: War Crimes of the Second World War, URL: <http://www.pro.gov.uk/leaflets/ri2027.htm> (22. 1. 2001).

KZ-Außenlager Floridsdorf: Wer erinnert sich ? Hinweise aus der Bevölkerung gesucht !

Ab Juni 1944 wurden in verschiedenen Betrieben des 21. Bezirks ungarische Juden zur Sklavenarbeit gezwungen - in einigen Bauunternehmungen, in einer Kofferschloss- und Metallwarenfabrik, einer Farbfabrik und einer Ölraffinerie. Mitte Juli erfolgte die Gründung des Außenlagers Wien-Jedlesees und des Außenlagers Floridsdorf auf dem Gelände der Firma Hofherr und Schrantz. Die KZ-Häftlinge kamen zum Teil aus dem seit 1943 bestehenden Außenlager Schwechat-Heidfeld der Heinkel-Werke, wo Militärflugzeuge gebaut wurden. Dieses war im Juni 1944 bombardiert worden, wobei 120 Häftlinge umkamen, die Fabrik war zerstört, deshalb wurde das Lager evakuiert. Mit den Häftlingen kam als Lagerkommandant für die Außenlager der berüchtigte bayerische SS-Führer Anton Streitwieser, der schon 1938 im KZ Mauthausen die ersten beiden Häftlinge »auf der Flucht erschossen« hatte. Enormer Arbeitsdruck bei äußerst mangelhafter Ernährung waren die täglichen Begleiterscheinungen im Lebenskampf jedes einzelnen KZ-Häftlings. Fallweise halfen den Häftlingen aber auch einzelne österreichische Arbeiter, obwohl der Stammebelegschaft der Betriebe bei Strafe verboten war, mit ihnen in Kontakt zu treten oder sogar ihr spärliches Essen zu teilen. Zeitzeugen berichten, dass Arbeiterinnen und Arbeiter dennoch an bestimmten Stellen regelmäßig ihre Jausenbrote »vergaßen«.

Der Verein »Niemals vergessen« startet eine Initiative, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, Informationen, Fotos, Erinnerungen über die KZ-Außenlager in Floridsdorf zu sammeln. Unterdrückung und Ausbeutung, aber auch Hilfsleistungen und Widerstand sollen so dokumentiert und künftigen Generationen zur Mahnung bewahrt werden.

- **Wer erinnert sich an eines der KZ-Außenlager in Floridsdorf ?** Gesucht sind Informationen jeder Art zu den Arbeits- und Lebensbedingungen der Häftlinge, zum Aufbau und der Funktionsweise der Lager, dem Verhalten der Bevölkerung und Kollegen bis hin zu Widerstandshandlungen und Unterstützungsvorhaben u. Ä.
- Wer ist im Besitz eines - wenn auch zufällig gemachten - Fotos von einem der Lager (Innen- oder Außenansichten), der Häftlinge oder der übrigen Belegschaft ?

Informationen, Erinnerungen, Hinweise schicken Sie bitte an:

NiemalsVergessen

Verein für die Förderung von Holocaust-Gedenkstätten. Anerkannter Trägerverein für den Auslandszivildienst

Adresse: 1010 Wien, Hohenstaufengasse 10

Tel. 01 53444 / 504, Fax 01 53444 / 505

E-mail: info@gedenkdienst.com

<http://www.gedenkdienst.com>

An dieser Stelle

sei allen unseren Mitgliedern und allen Spenderinnen und Spendern für ihre finanzielle Unterstützung wie gewohnt gedankt - herzlichen Dank auch dafür, dass dies zu einer schönen »Gewohnheit« werden durfte. Leider hat sich die finanzielle Situation der beiden gemeinnützigen Vereine noch nicht zum Positiven geändert:

Verein zu Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Bank Austria 660 502 303
Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen Bank Austria 660 501 909

Danke für Ihre Unterstützung !! Danke für Ihre Unterstützung !! Danke für Ihre Unterstützung

»Arisierungen« während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945-1955. Voraussetzungen - Analyse - Auswirkungen¹

Sabine Loitfellner

Das Thema der Arisierung und Enteignung von jüdischem Eigentum bildete im Österreich der Nachkriegszeit einen besonders neuralgischen Punkt. Zahlreiche Existenzen hier zu Lande basieren auf geraubtem Eigentum, und der Staat Österreich zeigte wenig Interesse daran, arisiertes Vermögen nach 1945 zurückzuerstatten. Durch das jahrzehntelange Unvermögen der Republik, den Diebstahl von jüdischem Eigentum aufzuarbeiten, besteht auch heute noch ein akuter Aufklärungsbedarf. Erst im Oktober 1998 wurde eine Historikerkommission mit der Erforschung des Komplexes der Vermögensentzüge auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie der Rückstellungen bzw. Entschädigungen nach 1945 beauftragt.²

Die hier vorgestellte Diplomarbeit beleuchtet einen bislang kaum beachteten Aspekt dieses Themenkomplexes. Es wurde der Frage nachgegangen, ob und inwiefern die neu gegründete Zweite Republik Arisierungsverbrechen an Jüdinnen und Juden während der NS-Zeit strafrechtlich geahndet hat - das heißt, in welcher quantitativen, aber auch qualitativen Weise diese Verbrechen in der Zeit von 1945-1955 im Zuge der Volksgerichtsbarkeit (nur innerhalb dieses Zeitraumes waren Arisierungsverbrechen verfolgbar) justiziell verfolgt wurden. Aufgrund der diesbezüglich schlechten Quellenlage musste hierbei eine regionale Einschränkung erfolgen: Gegenstand der Untersuchung war ausschließlich die Volksgerichtsbarkeit am Landesgericht für Strafsachen in Wien (zuständig für Wien, Niederösterreich, Burgenland und das Mühlviertel). Das Volksgericht Wien hat diesbezüglich gesamtösterreichisch gesehen wohl die größte Bedeutung, da der Großteil aller Jüdinnen und Juden in und rund um Wien lebte, die meisten Arisierungsverbrechen daher in diesem Gebiet verübt wurden und ihre Ahndung nach 1945 auch hier stattfand.

In einem Leitartikel der Tageszeitung »Neues Österreich« im Juli 1945 spiegelt sich die öffentliche Meinung wider. »Man erinnere sich«, so steht hier, »was nach dem Jahr 1938 geschah, als die Nazi horden, geführt von den Unkulturträgern aus dem Reiche, über Zehntausende Wiener Wohnungen herfielen. [...] Die ganze Hitlerbande schacherte und handelte mit alten Möbeln, Bildern und Teppichen [...] Und noch ein anderes Gemeinschaftsgut unserer Stadt wurde bei diesem Anlass schwer beschädigt: das Rechtsgefühl und die Moral«. Und weiter: »Zur Ehre der Wiener muss gesagt werden, dass sich der Großteil unserer Bevölkerung von den schmutzigen Bereicherungsmethoden ferne hielt...«³ Hier wird deutlich, wer für die Arisierungen während der NS-Zeit verantwortlich gezeichnet wurde: Die »Hitlerbande aus dem Reich«. Was war also in Anbetracht des vorherrschenden Meinungsklimas, welches lautete, dass die ehrenhaften Wiener ohnehin keine Ariseure waren, und einer Externalisierung der Schuld von einer ernsthaften justiziellen Aufarbeitung von Arisierungsverbrechen zu erwarten? Ausgehend von dieser Fragestellung und der These, dass der Verdrängung und Verharmlosung der NS-Vergangenheit auch von offizieller Seite ab einem bestimmten Zeitpunkt immer mehr Raum zugebilligt wurde und dies auf die Strafverfolgung allgemein bzw. auf die Ahndung von Arisierungsverbrechen Einfluss hatte, wurde die Frage nach der Wirksamkeit und dem Umfang der eingeleiteten Verfahren wegen Arisierungsverbrechen aufgeworfen und unter spezifischen Gesichtspunkten statistisch ausgewertet.

Für das Verständnis der justiziellen Verfolgung von Arisierungsverbrechen war es notwendig, einen historischen Rückblick auf den Arisierungsprozess während der NS-Zeit in Österreich zu geben. Auf die besondere Rolle, die einheimische »Volksgenossen« - sowohl im individuellen als auch im institutionellen Rahmen - bei der Durch-

führung der Arisierung eingenommen haben, wurde gesondert hingewiesen, zumal dieser Aspekt für die nachfolgende Untersuchung der justiziellen Verfolgung der einstigen Ariseure nach 1945 von besonderer Bedeutung war. Der Raubzug an jüdischem Eigentum nahm so große Ausmaße an, dass immer wieder neue Methoden und Institutionen zu seiner Durchführung eingerichtet wurden. Die »Entjudung« der österreichischen Wirtschaft vollzog sich im Vergleich zum Altreich wesentlich schneller und radikaler. Hier wurden innerhalb des Jahres 1938 viele Maßnahmen und Entwicklungen komprimiert, die sich im Altreich auf Jahre verteilten.⁴ Es kann daher von einem »Modell Österreich« ausgegangen werden.⁵

Die Thematisierung des allumfassenden Arisierungsapparates behandelte unter anderem auch die Institution der »Verkaufsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo« - kurz Vugesta genannt -, ein österreichisches Spezifikum innerhalb der nationalsozialistischen Arisierungsbürokratie. Die Nazis bereicherten sich nicht nur an Wohnungen, Betrieben, Unternehmen, etc., sondern auch an Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie an Hausrat und sogar Wäsche von ehemals jüdischen BesitzerInnen. Es handelte sich dabei vorerst um - von den Nazis so bezeichnetes - Umzugsgut von bereits emigrierten Jüdinnen und Juden, welches in Österreich bzw. durch den Beginn des Zweiten Weltkrieges in den Lifts diverser Verschiffungshäfen zurückgeblieben war. Als die Deportationen der Wiener Jüdinnen und Juden einsetzten, wurde auch deren Besitz beschlagnahmt und verwertet. Im Zuge der Darstellung der Vugesta als Arisierungsinstitution wurde deutlich, welchen Stellenwert die Volksgerichtsakten für die zeitgeschichtliche Forschung einnehmen. Denn auf welchem Wege die Beschlagnahmung, Arisierung und Verwertung der jüdischen Alltagsgebrauchsgegenstände vor sich ging, ließ sich aus der bisher vorliegenden Literatur nicht eindeutig feststellen. Franz Weisz⁶ und Herbert Rosenkranz⁷ haben in ihren Arbeiten die Vugesta zwar thematisiert, aber ihre Arbeitsweise nicht genau beschrieben. Um den in riesigem Umfang stattgefundenen Arisierungsvorgang durch die Vugesta aber dennoch rekonstruieren zu können, wurden Volksgerichtsverfahren gegen Beschäftigte und Verantwortliche der Vugesta⁸ als Quellen herangezogen und analysiert. Lange Zeit wurden diese Akten als Quelle für die NS-Zeit selten genutzt.⁹ Diese sind aber nicht nur Primärquelle für die Bewältigung der NS-Vergangenheit, sie stellen auch eine Sekundärquelle für die Zeit der NS-Herrschaft dar.¹⁰ Die in den Vg-Verfahren hinterlassenen Materialien - wie Zeugenaussagen, Beweismaterialien, Gerichtsgutachten u. dgl. - geben Aufschluss über die Tätigkeit der Vugesta. Insgesamt bilden Vg-Verfahren für die Erforschung der Geschichte der Täter eine bedeutende Quelle.¹¹

Für die Zeit nach 1945 wurde im Rahmen der Diplomarbeit zunächst die Frage nach der materiellen »Wiedergutmachung« von arisiertem Besitz im Überblick erörtert. Neben einigen grundlegenden Aspekten und Überlegungen zum Thema der justiziellen Ahndung bzw. Entnazifizierung wurden auch die juristischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Volksgerichtsbarkeit vor dem Volksgericht Wien skizziert. Für eine Analyse der Nachkriegsgerichtsjustiz war es zudem wichtig, deren gesellschaftspolitischen Hintergrund mit einzubeziehen. Der empirische Teil dieser Arbeit bietet eine statistische Auswertung der eingeleiteten Volksgerichtsverfahren gegen Personen, die im Verdacht standen, sich an Arisierungen während der NS-Zeit beteiligt zu haben. Anhand von drei Fallbeispielen von Verfahren gegen Ariseure wurde festgesellt, wie Gesetze in die Realität umgesetzt und wie - unter Einbeziehung des gesellschaftlichen Klimas jener Zeit - mit Arisierungstätern umgegangen wurde. Den Abschluss dieser Arbeit bildete die Frage nach den Folgen und Auswirkungen der Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen im Allgemeinen und Arisierungsverbrechen im Speziellen - eine Frage, die bis in die Gegenwart führt.

Die statistische Auswertung der Volksgerichtsverfahren gegen ArisierungstäterInnen basiert auf einer Datenbank über die Karteikartenregister der Wiener Volksgerichtsbarkeit, die im Rahmen eines - vom Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen abgewickelten - Forschungsprojektes der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (»EDV-Erfassung der Namenskartei zu den gerichtlichen Ermittlungsverfahren vor dem Volksgericht Wien [1945-1955]«) erstellt wurde.¹²

Da der auf den Karteikarten vermerkte § 6 KVG ausschließlich den Tatbestand der missbräuchlichen Bereicherung - was mit dem Verbrechen der Arisierung weitgehend gleichgesetzt werden kann - benennt, konnte die folgende Auswertung erfolgen. Diese ersten Untersuchungen bilden nur einen Einstieg in diesen völlig unerforschten Themenbereich. Da diese Forschungen erst am Anfang stehen, war es nicht möglich, eine Gesamtauswertung vorzunehmen. Vorausschickend muss auch darauf hingewiesen werden, dass durch diese Auswertung keine eindeutigen Rückschlüsse auf die tatsächliche Zahl der Arisierungstäter während der NS-Zeit gezogen werden können, zumal nur gegen jene Ariseure eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde, gegen die eine diesbezügliche Anzeige erfolgte. Die Anzahl jener Ariseure, die in keiner Weise justiziell zur Verantwortung gezogen wurden, dürfte beträchtlich sein.

Der § 6 des Kriegsverbrechergesetzes umschreibt den Tatbestand der missbräuchlichen Bereicherung:

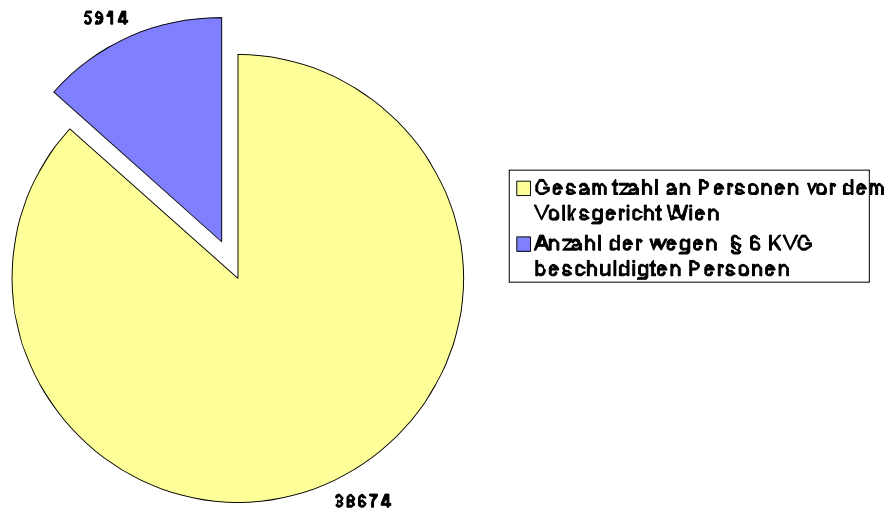
»Wer in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer

Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemanden an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat [...].«¹³

Der § 6 KVG bestimmte, dass ausschließlich der Tatbestand einer missbräuchlichen Bereicherung strafbar war. Die alleinige Tatsache, in irgendeiner Form als Ariseur, Treuhänder, Abwickler etc. tätig gewesen zu sein, wurde nicht pönalisiert. Wenngleich Hand in Hand mit Arisierungen wohl auch sehr oft eine missbräuchliche, persönliche Bereicherung geschah, musste diese erst eindeutig nachgewiesen werden. Dieser Umstand dürfte wohl ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass zahlreiche Ariseure straffrei ausgingen oder aber Verfahren gegen sie vorzeitig eingestellt wurden

Um eruieren zu können, in welchem Ausmaß das Volksgericht Wien mit Arisierungsverbrechen befasst war, wurde die Anzahl jener Personen, gegen die ein Volksgerichtsverfahren wegen missbräuchlicher Bereicherung eingeleitet wurde, in Relation zur Gesamtzahl an beschuldigten Personen vor dem Volksgericht Wien gesetzt:

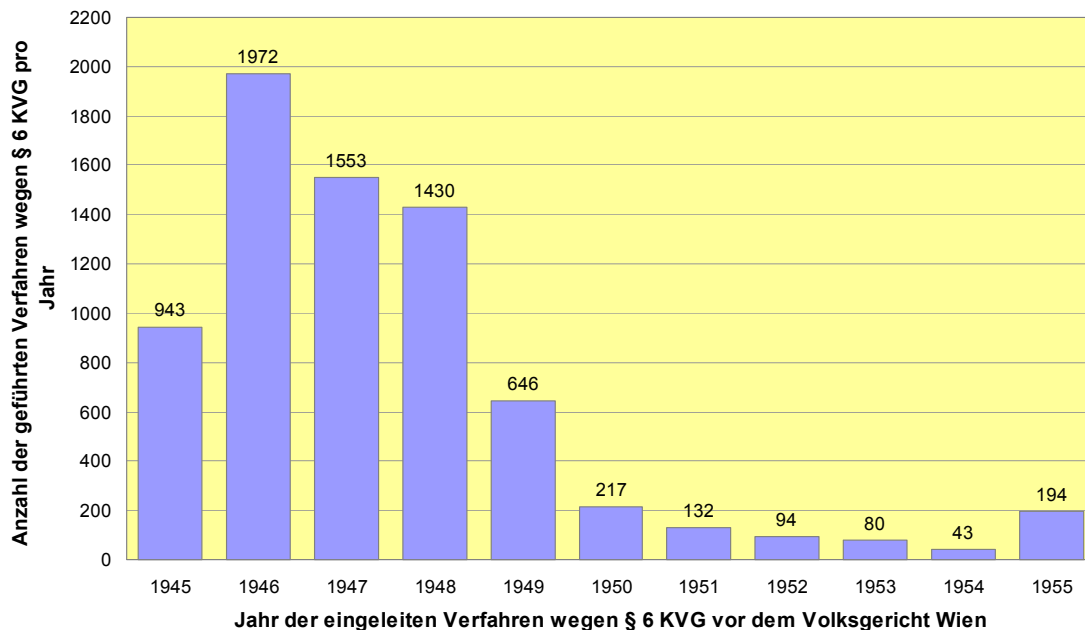
Diagramm 1: Anzahl der wegen § 6 KVG beschuldigten Personen vor dem Volksgericht Wien 1945-1955 im Vergleich zur Gesamtzahl der Beschuldigten



Von insgesamt 38.674 Personen, gegen die mindestens ein Verfahren wegen eines NS-Verbrechens vor dem Volksgericht Wien eingeleitet wurde, waren 5.914 Personen, das sind 15,3 %, gegen die basierend auf dem § 6 KVG mindestens ein Untersuchungsverfahren geführt wurde. In Hinblick auf die bisher vorliegenden Forschungsergebnisse über die Ahndung von Arisierungsverbrechen ergeben sich dadurch neue Aspekte: So nennt Karl Marschall für das Jahr 1947 den prozentuellen Anteil an Urteilen wegen missbräuchlicher Bereicherung vor allen vier Volksgerichten mit 2,2 % (das sind 82 von 3.793 Urteilen).¹⁴ Das bedeutet also, wenngleich man davon ausgehen kann, dass nur ein kleiner Teil der Verfahren wegen Arisierungsverbrechen tatsächlich mit Urteilen endete, die Volksgerichtsbarkeit dennoch in einem beträchtlichen Ausmaß mit diesem NS-Verbrechen beschäftigt war. Der größte Teil der Untersuchungsverfahren gegen mutmaßliche Ariseure dürfte allerdings vorzeitig eingestellt worden sein¹⁵. Der hohe prozentuelle Anteil an Verfahren wegen missbräuchlicher Bereicherung war bislang nicht bekannt und weist auf das tatsächliche Ausmaß an Arisierungsverbrechen während der NS-Zeit hin.

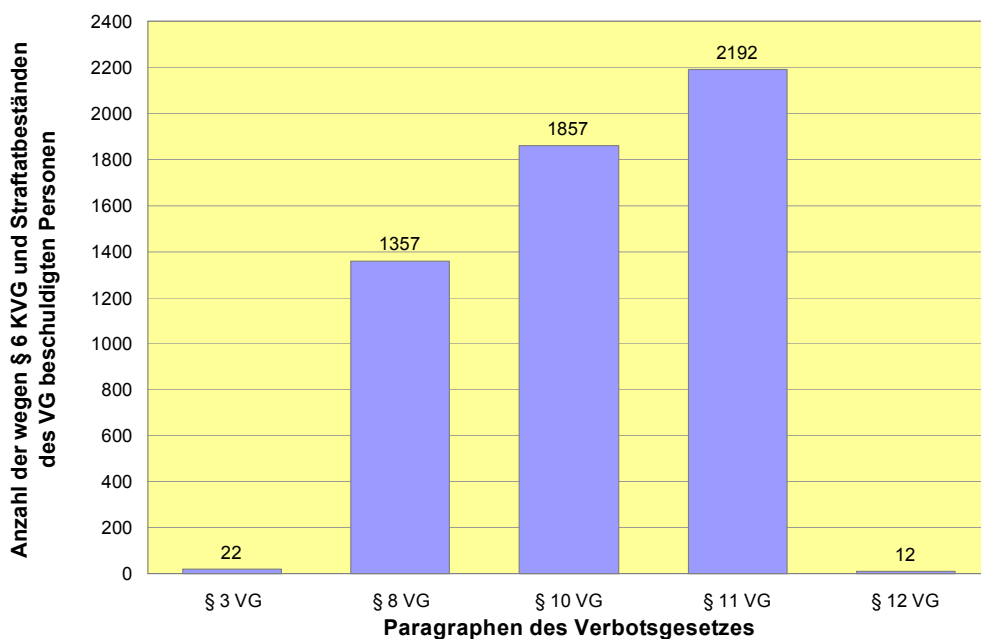
Die Frage nach dem Zeitpunkt der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchungen gegen mutmaßliche Ariseure erscheint insofern interessant, als ab Jahr 1948/49 die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen generell nachgelassen hat. Insgesamt wurden 7.304 Verfahren (inklusive Fortsetzungen, Einbeziehungen, Wiederaufnahmeverfahren) gegen 5.914 Personen aufgrund § 6 KVG vor dem Volksgericht Wien geführt:

Diagramm 2: Zeitliche Verteilung der wegen § 6 KVG geführten Verfahren vor dem Volksgericht Wien



Durch die Auswertung wurde deutlich, dass über 80 % aller Verfahren wegen Arisierungsverbrechen in den Jahren 1945-1948 eingeleitet wurden. Interessant erscheint aber auch die Tatsache, dass im Jahr 1955 die Täterverfolgung scheinbar wieder zunahm. Allerdings handelte es sich hierbei zumeist um Fortsetzungen von früher vorläufig eingestellten Verfahren bzw. um Wiederaufnahmeverfahren: Von den 194 im Jahr 1955 geführten Verfahren vor dem Volksgericht Wien wurden - wie aus den Karteikarten vorläufig ersichtlich wurde - 160 Verfahren als Fortsetzungen oder Wiederaufnahmeverfahren geführt. Diese kurzzeitige Intensivierung der geführten Verfahren deutet darauf hin, dass auch die Gerichte bestrebt waren, »die Sache« endlich abzuschließen und einen Schlussstrich unter die Verfolgung (nicht nur) von Arisierungstätern zu ziehen.

Diagramm 3: Zusammenhang von Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung mit Straftatbeständen des Verbotsgesetzes



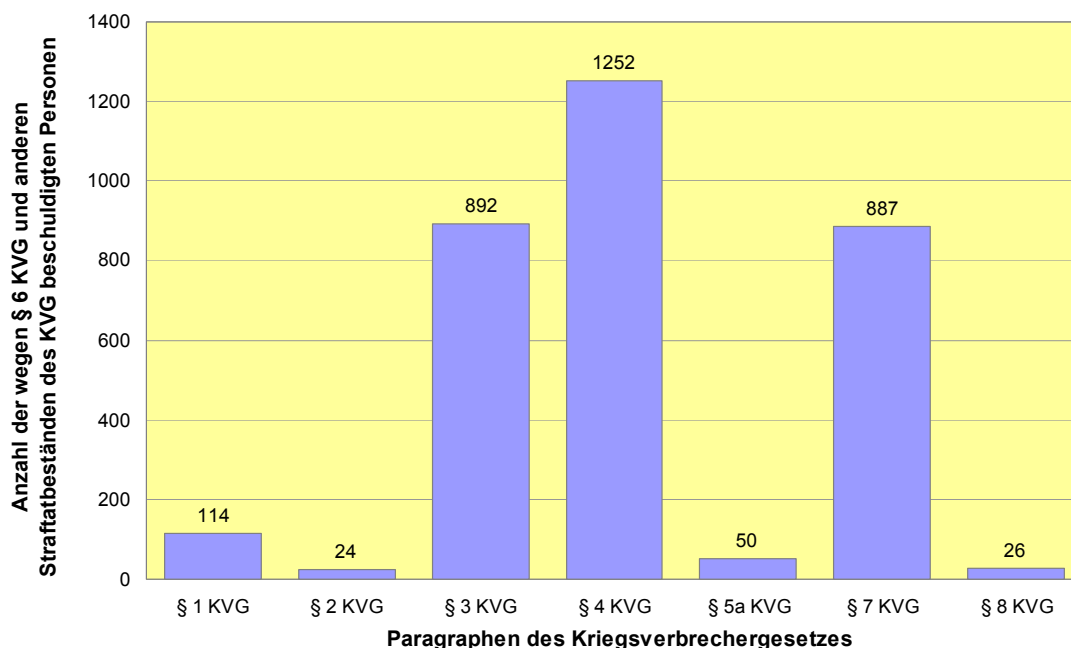
Die Beantwortung der Frage, welcher Verbrechen sich mutmaßliche Arisierungstäter außerdem noch schuldig gemacht hatten, erscheint insofern wichtig, als sich dadurch Rückschlüsse auf die Arisierungstäter ziehen lassen bzw. mitunter auch deutlich wird, unter welchen Begleitumständen Arisierungen in der NS-Zeit vor sich gingen.

Von der Gesamtzahl an mutmaßlichen Arisierungstätern (5.914 Personen) wurden 1.812 Personen ausschließlich wegen § 6 KVG in ein Untersuchungsverfahren einbezogen. 4.102 Personen machten sich zudem noch mindestens eines weiteren Straftatbestandes schuldig.

Die Auswertung des Zusammenhangs von Arisierungsverbrechen mit Paragraphen des Verbotsgesetzes zeigt, dass ein großer Teil der Arisierungstäter, nämlich 31,4 % oder 1.857 Personen, als illegale Nationalsozialisten galten und daher auch nach § 10 VG vor das Volksgericht Wien gestellt wurden. Einem noch größeren Anteil der beschuldigten Arisierungstäter, nämlich 2.192 Personen oder 37,06 %, wurde der Tatbestand des § 11 VG vorgeworfen. Diese Personen hatten entweder in Verbindung mit ihrer nationalsozialistischen Betätigung Handlungen und Taten aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen oder aber bestimmte höhere Funktionen innerhalb von NS-Organisationen innegehabt. Zählt man diejenigen hinzu, die nach dem Anschluss 1938 der NSDAP oder einer ihrer Organisationen beigetreten sind (wofür sie nach Kriegsende nicht strafverfolgt wurden), kann man davon ausgehen, dass das Gros der Arisierungstäter NSDAP-Mitglieder waren.

Die restlichen Straftatbestände des Verbotsgesetzes wie NS-Wiederbetätigung haben im Zusammenhang mit Arisierungsverbrechen weniger Bedeutung.

Diagramm 4: Zusammenhang von Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung mit anderen Straftatbeständen des Kriegsverbrechergesetzes



Die Auswertung des Zusammenhangs von Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung mit anderen Straftatbeständen des KVG weist darauf hin, dass zahlreiche Arisierungstäter, nämlich 21,15 % oder 1.252 Personen, auch die Verletzung der Menschenwürde und Menschlichkeit ihrer Opfer aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnutzung dienstlicher oder sonstiger Gewalt (§ 4 KVG) begangen hatten. Auch der Straftatbestand der Quälereien und Misshandlungen (§ 3 KVG) geht in hohem Ausmaß Hand in Hand mit Arisierungsverbrechen: 15,08 % aller Beschuldigten oder 892 Personen wurden beschuldigt, einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich misshandelt zu haben. Gegen 15 % aller Arisierungstäter wurde zusätzlich auch wegen § 7 KVG - Denunziation - ermittelt. In zahlreichen Volksgerichtsverfahren gegen mutmaßliche Ariseure spielten zudem auch

Straftatbestände nach dem österreichischen Strafgesetz (Diebstahl, Betrug, Erpressung, Raub, Missbrauch der Amtsgewalt) eine - wenngleich untergeordnete - Rolle.

Die Analyse der Untersuchungsverfahren gegen mutmaßliche Ariseure vor dem Volksgericht Wien in der Zeit von 1945 bis 1955 hat - wenngleich eine detaillierte Darstellung aller Verfahren samt deren Ausgang nicht möglich war - trotzdem eindeutige Ergebnisse erbracht: Es wurde deutlich, wann und in welchem Umfang die Verfahren gegen Ariseure geführt wurden und dass diesen im Klima der zunehmenden Verdrängung und Bagatellisierung der NS-Verbrechen immer weniger Bedeutung eingeräumt wurde. Es konnten zudem einige Erkenntnisse über die mutmaßlichen Ariseure erzielt werden. Sie nützten zu einem beträchtlichen Teil als deklarierte Nazis bewusst und oft in Verbindung mit Gewalttätigkeit, Drohung und unter Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft die extreme Zwangslage von jüdischen MitbürgerInnen, um sich an deren Vermögen und Eigentum zu bereichern. Nur ein kleiner Bruchteil der Arisierungsverbrechen wurde gerichtlich geahndet, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Tatbestand der vorsätzlichen mussbräuchlichen Bereicherung eindeutig nachgewiesen werden musste. Zudem wurde die Tatsache, Ariseur gewesen zu sein, in der Öffentlichkeit zusehends als Kavaliersdelikt angesehen und mit Hilfe von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsmustern (»die Juden waren selber daran Schuld, dass man ihnen alles wegnahm«) bagatellisiert. Besonders tragisch und bis heute (er-)klärungsbedürftig ist der Umgang der Tätergesellschaft in der neuen Republik mit den einstigen Opfern - auch in nichtmaterieller Hinsicht. Das Gros der ÖsterreicherInnen hatte sich nach dem Vorbild ihrer meinungsbildenden Eliten mit den Nazis und Arisuren versöhnt. Diese Versöhnung zwischen Tätern und Zuschauern - denn die Opfer wurden (tot-)geschwiegen - mündete in einen auf Verdrängung und Verleugnung basierenden inneren Frieden. Anton Pelinka hat wohl recht, wenn er behauptet, dass die gesellschaftlichen und politischen Folgen dieser »Nicht-Politik« bis heute erkennbar sind.¹⁶ Hand in Hand mit der unzureichend erfolgten materiellen Wiedergutmachung von Arisierungen dürfte also auch eine nicht ernsthaft genug betriebene justizielle Auseinandersetzung mit Arisuren gegangen sein. Wie schon erwähnt, sind die hier aufgezeigten Ergebnisse allerdings nur ein erster Ergebnisschritt. Zur Untermauerung dieser These bedarf es neben einer vollständigen Auswertung der ergangenen Urteile auch noch eines intensiven Aktenstudiums, zumal sich aus den vorhandenen Prozessakten auch der Umgang mit den jüdischen Opfern erkennen lässt.

Sabine Loitfellner ist Mitarbeiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.

1. Dipl. Wien 2000, vorgelegt am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer.
2. Lorenz Mikoletzky, Die Historikerkommission, in: Rundbrief 1 / Juli 1999, hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen u. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, S. 17-18.
3. Leitartikel, Neues Österreich vom 8. 7. 1945.
4. Helmut Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft, Berlin-Frankfurt-Zürich 1965, S. 165-166.
5. Götz Aly / Susanne Heim, Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine europäische Ordnung, Hamburg 1991, S. 33-43.
6. Franz Weisz, »Die Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Wien« 1938-1945. Organisation, Arbeitsweise und personelle Belange, Diss. Wien 1991.
7. Herbert Rosenkranz, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938 - 1945, Wien 1978.
8. Folgende Volksgerichtsverfahren wurden herangezogen: Vg 2b Vr 2331/45, Vg 1c Vr 2309/45, Vg 4b Vr 1223/47, Vg 3c Vr 2272/48.
9. Winfried Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Eine Projektbeschreibung, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1993, S. 81.
10. Ebenda, S. 82.
11. Ebenda, S. 90.
12. Zu diesem Projekt siehe: Susanne Uslu-Pauer / Andrea Steffek, Die Kartei der Wiener Volksgerichtsprozesse 1945-1955. Die EDV-Erfassung und wissenschaftliche Auswertung der Kartei der am Volksgericht Wien zwischen 1945-1955 geführten gerichtlichen Voruntersuchungen, in: Justiz und Erinnerung [vormals: Rundbrief] 3 / Oktober 2000, S. 3-7.
13. BGBl 198/1947.
14. Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, hrsg. v. Bundesministerium für Justiz, Wien 1987, S. 41.

15. Die Durchsicht der vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes bereits vorgenommenen Aktenauswertungen von Volksgerichtsprozessen wegen Arisierungsverbrechen (von mikroverfilmten Akten) unterstreicht diese These ebenfalls.

16. Anton Pelinka, Entnazifizierung: Administration statt Auseinandersetzung, in: Aufrisse. Zeitschrift für politische Bildung 3/1981, S. 44.

Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000)

Winfried R. Garscha

Vorbemerkung

Die von Generalanwalt Dr. Karl Marschall verfasste, vom Bundesministerium für Justiz 1977 und in 2. Auflage 1987 herausgegebene Dokumentation »Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich« bildet bis heute die wichtigste Orientierungshilfe zur Eruiierung österreichischer Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen. Die Dokumentation enthält Verfahrensbeschreibungen jener Prozesse vor den Volksgerichten 1945-1955, in denen zumindest ein Angeklagter zum Tode oder zu einer lebenslänglichen Kerkerstrafe verurteilt wurde, sowie aller dem Verfasser bekannten Verfahren, in denen eine österreichische Staatsanwaltschaft nach der Abschaffung der Volksgerichte (20. 12. 1955) Anklage wegen NS-Verbrechen erhob. Im Zuge der Arbeiten der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz konnten in den letzten beiden Jahren die von Karl Marschall aufgelisteten Prozesse vor Geschwornengerichten um drei weitere ergänzt werden (die Urteile in diesen Fällen ergingen alle 1956).

Ein immer wieder beklagter Mangel der Dokumentation von Marschall ist die Ersetzung der Namen der Angeklagten durch fortlaufende Nummern. Bezüglich der Verfahren seit 1956 hat sich herausgestellt, dass - mit einer Ausnahme - über alle der von Marschall beschriebenen Fälle in der Tagespresse (selbstverständlich unter Nennung der Namen der Angeklagten) teilweise ausführlich berichtet wurde, einige Prozesse sind inzwischen auch in der wissenschaftlichen Literatur behandelt worden. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Chronik die Namen genannt.

Die nachfolgend angegebenen Tatbestands-, Opfer- und Dienststellen-Kategorien orientieren sich an dem von Prof. Christiaan Frederick Rüter (Universität Amsterdam) entwickelten System zur Beschreibung deutscher Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen. (Siehe: C. F. Rüter / D. W. de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam-Maarssen-München 1998; laufende Aktualisierungen auf der Homepage <http://www.jur.uva.nl/junsv/>). Aus Platzgründen hier nicht abgedruckt werden die Tatbeschreibungen sowie die Hinweise auf Zeitungsmeldungen und andere Veröffentlichungen zu den Prozessen. Diese werden in der z. Zt. vom Autor dieses Beitrags gemeinsam mit Claudia Kuretsidis-Haider vorbereiteten Publikation »Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Ergänzung der Dokumentation von Karl Marschall« enthalten sein.

Erläuterungen:

Das Datum einer Hauptverhandlung ist fett gedruckt. Fettdruck eines Namens bedeutet, dass über diese Person in der jeweiligen Hauptverhandlung ein rechtskräftig gewordenes Urteil gefällt wurde. In Klammern wird hinter dem Namen die jeweilige Nummer der Person in der Dokumentation von Karl Marschall angegeben. Außer dem Datum der Urteilsverkündung ist auch das Datum angeführt, zu dem ein angefochtenes Urteil aufgehoben oder rechtskräftig wurde. Außerdem wurden einige weitere für die gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich relevante Daten wie das der NS-Amnestie 1957 in die Chronik aufgenommen. Urteilsbegründungen sind nur dort angegeben, wo ein Freispruch wegen »Befehlsnotstands« erfolgte. Verfahrenseinstellungen gemäß § 227 Abs. 1 StPO erfolgten wegen Rücktritts der Staatsanwaltschaft von der Anklage.

1956

22. Juni: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20a Vr 661/55)

Verbrechenskomplex: Tötungsverbrechen der Endphase

Tatorte: Deutsch-Schützen, Oberdorf (Burgenland)

Opfer: Jüdinnen und Juden (ungarische)

Dienststelle: Volkssturm

Angeklagter/Urteil:

Alfred Bartholomäus **WEBER** (Marschall Nr.: keine): Freispruch.

26. Juli: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20a Vr 3333/56)

Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen; Humanitätsverbrechen ohne To-

- desfolge/Misshandlung
Tatort: Boryslaw (Polen/Distrikt Galizien, heute Ukraine)
Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)
Dienststelle: Polizei/Schutzpolizei
Angeklagter/Urteile:
 Leopold **MITAS** (Marschall Nr.: 103): lebenslanglich,
 Josef **PÖLL** (Marschall Nr.: 104): 20 Jahre,
 Karl **WEIGL** (Marschall Nr.: 105): Freispruch,
 Ferdinand **NEUMAYER** (Marschall Nr.: 106): Freispruch,
 Jakob **SCHUCH** (Marschall Nr.: 107): Freispruch,
 Rudolf **GULDAN** (Marschall Nr.: 108): Freispruch.
- 15. Oktober:** Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20a Vr 731/55)
Verbrechenskomplex: Euthanasie; Schreibtischverbrechen mit Todesfolge; Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge/Misshandlung
Tatort: Bezirk Lilienfeld (Niederösterreich)
Opfer: Zivilisten
Dienststelle: NSDAP/Kreisleitung
Angeklagter/Urteil:
 Ludwig **UHL** (Marschall Nr.: keine): 12 Jahre (Wiederaufnahmeverfahren von LG Wien Vg 1d Vr 5018/45).
- 21. November:** Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20a Vr 731/55)
Verbrechenskomplex: Schreibtischverbrechen mit Todesfolge; Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge/Misshandlung
Tatort: Wien
Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische)
Dienststelle: Polizei/Gestapo Wien (Judenreferat)
Angeklagter/Urteil:
 Karl **ZEITLBERGER** (Marschall Nr.: keine): Freispruch (Wiederaufnahmeverfahren von LG Wien Vg 4 Vr 5597/47).
- 1957**
15. Jänner: Eintritt der Rechtskraft der Urteile betr. Leopold MITAS und Josef PÖLL (siehe 26. 7. 1956)
14. März: NS-Amnestie (BGBl. 82/1957) - Außerkraftsetzung des Kriesverbrechergesetzes und Nachsicht der (Rest-)Strafen wegen Verurteilungen nach bestimmten Paragraphen des KVG und des Verbotsgesetzes bzw. Tilgung der Verurteilungen.
- 4. Oktober:** Schöffengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 1612/57) - nicht rechtskräftig
Angeklagter/Urteil: Josef NOTTNY: 2 Jahre (rechtskräftiges Urteil: siehe 17. 4. 1959).
- 1959**
- 18. März:** Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 1077/57)
Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen; Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge/Misshandlung
Tatorte: Boryslaw, Stryj (Polen/Distrikt Galizien, heute Ukraine); Wiener Neustadt (Niederösterreich)
Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische); Häftlinge (österreichische)
- Dienststellen:* Polizei/Gestapo Wiener Neustadt, Sipo Distrikt Galizien
Angeklagter/Urteil:
 Josef **GABRIEL** (Marschall Nr.: 109): lebenslanglich.
- 17. April:** Schöffengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 1612/57)
Verbrechenskomplex: Kriegsverbrechen
Tatort: Wien-Brigittenau
Opfer: Alliierte Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam (sowjetische)
Dienststelle: Industrie
Angeklagter/Urteil:
 Josef **NOTTNY** (Marschall Nr.: 145): Freispruch (Ersturteil: siehe 4. 10. 1957).
8. Mai: Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. Josef GABRIEL (siehe 18. 3. 1959).
- 1960**
- 9. März:** Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 7 Vr 2257/59)
Verbrechenskomplex: Kriegsverbrechen
Tatort: Graz
Opfer: Alliierte Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam (amerikanische)
Dienststelle: SA; Privatperson
Angeklagte/Urteile:
 August **FUCHS** (Marschall Nr.: 133): Verurteilung ohne Strafe (Urteil am 21. 10. 1960 durch den OGH aufgehoben und mit 9 Jahren schweren Kerkers festgesetzt, wobei die Strafe durch die Vorhaftzeit in der UdSSR 1945-1953 sowie die U-Haft 1959-1960 verbüßt war),
 Franz **NEIDENIK** (Marschall Nr.: 134): Freispruch.
- 21. März:** Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 7 Vr 20/60)
Verbrechenskomplex: Tötungsverbrechen der Endphase, Kriegsverbrechen
Tatort: Nestelbach (Steiermark)
Opfer: Juden (ungarische), Kriegsgefangene (sowjetische)
Dienststelle: Volkssturm
Angeklagter/Urteil:
 Oskar **REITTER** (Marschall Nr.: 130): Freispruch.
21. 10.: Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. August FUCHS (siehe 9. 3. 1960).
- 1961**
- 29. Juni:** Geschwornengerichtsurteil (KG Wels 11 Vr 767/60)
Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen
Tatorte: Minsk, Mogilew (Weißrussland)
Opfer: Jüdinnen und Juden (sowjetische)
Dienststelle: Einsatzkommando 8
Angeklagter/Urteil:
 Dr. Egon **SCHÖNPFLUG** (Marschall Nr.: 124): 9 Jahre (im Gefolge der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen der großen Anzahl der Opfer durch das OLG Linz am 18. 10. 1961 auf 12 Jahre schweren Kerkers erhöht).
- 26. Juli:** Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr

- 5774/60)
Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen, Schreibtischverbrechen mit Todesfolge
Tatorte: Shitomir, Berditschew (Ukraine)
Opfer: Jüdinnen und Juden (sowjetische)
Dienststelle: Polizei/Sipo Reichskommissariat Ukraine
Angeklagter/Urteil:
 Dr. Franz **RAZESBERGER** (Marschall Nr.: 126): Freispruch.
 18. Oktober: Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. Dr. Egon SCHÖNPFLUG (siehe 29. 6. 1961)
- 24. November:** Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 6543/61)
Verbrechenskomplex: Tötungsverbrechen der Endphase
Tatort: Randegg bei Scheibbs (Niederösterreich)
Opfer: Jüdinnen und Juden (ungarische)
Dienststelle: NSDAP/HJ-Bannführung Scheibbs; SD
Angeklagter/Urteil:
 Josef **HÖBLINGER** (Marschall Nr.: 129): Freispruch
- 6. Dezember:** Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 27a Vr 7722/60)
Verbrechenskomplex: Tötungsverbrechen der Endphase
Tatort: Scheibbs (Niederösterreich)
Opfer: Zivilisten (österreichische)
Dienststelle: SD Leitabschnitt Krems/Donau
Angeklagter/Urteil:
 Josef **KRIPSCH** (Marschall Nr.: 135): Freispruch.
- 1962**
- 27. Juni:** Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 7 Vr 377/61)
Verbrechenskomplex: Tötungsverbrechen der Endphase/Nachkriegsverbrechen
Tatort: Übelbach (Steiermark)
Opfer: Jüdinnen und Juden (ungarische)
Dienststelle: Volkssturm; Werwolf
Angeklagte/Urteile:
 Josef **FRÜHWIRTH** (Marschall Nr.: 132): 3 Jahre, Richard HOCHREINER: 7 Jahre (durch den OGH am 26. 11. 1962 im Gefolge einer Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten aufgehoben; siehe 6. 3. 1963).
- 1963**
- 6. März:** Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 7 Vr 377/61)
Verbrechenskomplex: Tötungsverbrechen der Endphase/Nachkriegsverbrechen
Tatort: Übelbach (Steiermark)
Opfer: Jüdinnen und Juden (ungarische)
Dienststelle: Werwolf
Angeklagter/Urteil:
 Richard **HOCHREINER** (Marschall Nr.: 131): Freispruch.
- 19. Juni:** Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 4 Vr 1811/62) - nicht rechtskräftig geworden
- Verbrechenskomplex:* NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten, andere NS-Tötungsverbrechen
Tatort: Wilna (Litauen)
Opfer: Jüdinnen und Juden (sowjetische)
Dienststelle: Zivilverwaltung/Gebietskommissariat Wilna
Angeklagter/Urteil:
 Franz MURER (Marschall Nr.: 127): Freispruch (am 22. 4. 1964 durch den OGH im Gefolge einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Graz aufgehoben; am 24. 7. 1974 Einstellung des Verfahrens durch das LG Graz gem. § 227 Abs. 1 StPO)
- 10. Juli:** Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen: Beginn der Verjährungsfrist für NS-Verbrechen (strafbare Handlungen, »die der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind«, BGBl. 180/1963) ist frühestens der 29. 6. 1945.
- 4. Oktober:** Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 4 Vr 2132/62)
Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten
Tatort: Theresienstadt (Tschechien)
Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische), Häftlinge (tschechische, deutsche)
Dienststelle: Haftstätten/KZ Theresienstadt (kleine Festung)
Angeklagter/Urteil:
 Stefan **ROJKO** (Marschall Nr.: 140): lebenslänglich.
- 1964**
- 22. April:** Aufhebung des Urteils betr. Franz MURER durch den OGH (siehe 19. 6. 1963)
- 29. April:** Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. Stefan ROJKO (siehe 4. 10. 1963)
- 17. Dezember:** Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 2729/63) - nicht rechtskräftiges 1. Urteil (8 Jahre) betr. Franz NOVAK (rechtskräftiges Urteil siehe 13. 4. 1972).
- 1965**
- 2. März:** Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 8896/61)
Verbrechenskomplex: Schreibtischverbrechen mit Todesfolge
Tatorte: Frankreich, Niederlande
Opfer: Jüdinnen und Juden (französische, niederländische)
Dienststelle: Polizei/RSHA, BdS Niederlande
Angeklagter/Urteil:
 Dr. Erich **RAJAKOWITSCH** (Marschall Nr.: 102): 2 ½ Jahre.
- 26. März:** Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 4 Vr 2193/61)
Verbrechenskomplex: Schreibtischverbrechen mit Todesfolge, andere NS-Tötungsverbrechen
Tatort: Tarnopol (Polen/Distrikt Galizien, heute Ukraine)
Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)
Dienststelle: Polizei/KdS Lemberg/Außendienststel-

le Tarnopol

Angeklagter/Urteil:

Friedrich **LEX** (Marschall Nr.: 110): 15 Jahre

3. Dezember: Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. Friedrich LEX (siehe 26. 3. 1965)

15. Dezember: Aufhebung des (1.) Urteils betr. Franz NOVAK durch den OGH (siehe 17. 12. 1964)

21. Dezember: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 2760/62) - nicht rechtskräftig geworden

Verbrechenskomplex: Kriegsverbrechen

Tatort: Belgien

Opfer: Zivilisten (belgische)

Dienststelle: SS/Allgemeine Flämische SS

Angeklagter/Urteil:

Robert Jan VERBELEN (Marschall Nr.: 143): Freispruch (am 11. 5. 1967 durch den OGH im Gefolge einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Wien aufgehoben; am 16. 6. 1978 Einstellung des Verfahrens durch das LG Wien gem. § 227 Abs. 1 StPO).

1966

17. Februar: Aussetzung eines Wahrspruch der Geschworenen (Freisprüche wegen Befehlsnotstandes) durch den Schwurgerichtshof (LG Salzburg 15 Vr 792/62)

Angeklagte: Wilhelm und Johann MAUER (siehe 8. 11. 1966).

6. Oktober: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 2729/63) - nicht rechtskräftiges 2. Urteil (Freispruch) betr. Franz NOVAK (rechtskräftiges Urteil siehe 13. 4. 1972)

8. November: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 3517/66)

Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort: Stanislaw [heute Ivano-Frankivsk] (Polen/Distrikt Galizien, heute Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische), Zivilisten (polnische)

Dienststelle: Polizei/KdS Lemberg/Außendienststelle Stanislaw

Angeklagte/Urteile:

Wilhelm **MAUER** (Marschall Nr.: 113): 12 Jahre,

Johann **MAUER** (Marschall Nr.: 114): 8 Jahre

6. Dezember: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 814/64)

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten

Tatorte: Treblinka (Polen/Distrikt Warschau), Kosow (Polen/Distrikt Galizien, heute Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische), Zivilisten (polnische)

Dienststelle: Haftstätten/Zwangsarbeitslager Treblinka; Allgemeine SS

Angeklagter/Urteil:

Leopold **LANZ** (Marschall Nr.: 121): 10 Jahren.

1967

10. Mai: Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. Leopold LANZ (siehe 6. 12. 1966).

11. Mai: Aufhebung des Urteils betr. Robert Jan VERBELEN durch den OGH (siehe 21. 12. 1965).

1968

14. Februar: Aufhebung des (2.) Urteils betr. Franz NOVAK durch den OGH (siehe 6. 10. 1966).

1969

28. März: Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 4 Vr 1707/68)

Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatorte: Chmielnik, Jędrzejów, Kielce, Polska Stalka, Radomsko, Tomaszów-Mazowiecki (Polen/Distrikt Radom)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische), Zivilisten (polnische)

Dienststelle: Polizei/Gendarmerie Tomaszów-Mazowiecki

Angeklagte/Urteile:

Gerulf **MAYER** (Marschall Nr.: 116): 11 Jahre (durch den OGH im Gefolge einer Berufung des Angeklagten am 9. 7. 1970 auf 10 Jahre herabgesetzt),

Alfred **LUSSER** (Marschall Nr.: 117): 7 Jahre,

Karl **POPP** (Marschall Nr.: 118): Freispruch,

Georg **UNTERBERGER** (Marschall Nr.: 119): Freispruch.

18. Dezember: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 2729/63) - nicht rechtskräftiges 3. Urteil (9 Jahre) betr. Franz NOVAK (rechtskräftiges Urteil siehe 13. 4. 1972)

18. Dezember: Aussetzung eines Wahrspruchs der Geschworenen (Freispruch) durch den Schwurgerichtshof (LG Klagenfurt 9 Vr 1875/69)

Angeklagter: Andreas VOGEL (siehe 16. 4. 1970).

1970

16. April: Geschwornengerichtsurteil (LG Klagenfurt 9 Vr 1875/69)

Verbrechenskomplex: Kriegsverbrechen

Tatort: Loiblpass (Kärnten)

Opfer: Alliierte Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam (sowjetische)

Dienststelle: Haftstätten/Zwangsarbeitslager Loiblpass-Nord

Angeklagter/Urteil:

Andreas **VOGEL** (Marschall Nr.: 142): Freispruch

18. April: Geschwornengerichtsurteil (LG Salzburg 15 Vr 1318/66)

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten

Tatort: Lemberg [heute Lviv] (Polen/Distrikt Galizien, heute Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)

Dienststelle: Haftstätten/Zwangsarbeitslager Janowska (Lemberg)

Angeklagter/Urteil:

Anton **SILLER** (Marschall Nr.: 111): 7 Jahre

10. Mai: Geschwornengerichtsurteil (LG Graz 4 Vr 912/69)

Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen, andere NS-Tötungsverbrechen

Tatort: Tomaszów-Mazowiecki (Polen/Distrikt Radom)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)

Dienststelle: Polizei/Sipo/Außendienststelle Tomaszów-Mazowiecki.

Angeklagter/Urteil:

Karl **MACHER** (Marschall Nr.: 120): Zusatzstrafe von 5 Jahren im Hinblick auf die Verurteilung Machers durch das Volksgericht am 1. 3. 1949 (LG Wien Vg 1 Vr 7463/46) zu 2 ½ Jahren.

9. Juli: Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. Gerulf MAYER und Alfred LUSSER (siehe 28. 3. 1969)

23. Juli: Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. Anton SILLER (siehe 18. 4. 1970)

9. Oktober: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 1100/65)

Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen in Lagern, andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort: Minsk/Maly Trostinec, Mogilew (Weißrussland)

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische, sowjetische, u. a.)

Dienststelle: Einsatzkommando 8

Angeklagter/Urteil:

Josef **WENDL** (Marschall Nr.: 125): Freispruch wegen irrtümlich vermuteten (d.h. Putativ-)Befehlsnotstandes.

9. Dezember: Geschwornengerichtsurteil (LG Innsbruck 10 Vr 415/70)

Verbrechenskomplex: Kriegsverbrechen

Tatort: Agios Nikolaos/Kreta (Griechenland)

Opfer: Zivilisten (griechische)

Dienststelle: Polizei/Geheime Feldpolizei

Angeklagter/Urteil:

Ferdinand **FRIEDENSBACHER** (Marschall Nr.: 144): Freispruch.

1971

3. März: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 3144/65)

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten, andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatorte: Plaszów, Tarnów (Polen/Distrikt Galizien)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)

Dienststelle: Haftstätten/Zwangsarbeitslager Plaszów

Angeklagter/Urteil:

Franz **GRÜN** (Marschall Nr.: 112): Zusatzstrafe von 9 Jahren schweren Kerkers (im Hinblick auf die in Polen verbüßten 2 Jahre und 8 Monate).

8. März: Aufhebung des (3.) Urteils betr. Franz NOVAK durch den OGH (siehe 18. 12. 1969).

16. November: Eintritt der Rechtskraft des Urteils betr. Franz GRÜN (siehe 3. 3. 1971)

1972

10. März: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 3806/64)

Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen in Lagern, NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten, Schreibtischverbrechen mit Todesfolge

Tatort: Auschwitz (Polen)

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische, deutsche, polnische, u. a.)

Dienststelle: Haftstätten/KZ und Vernichtungslager Auschwitz

Angeklagter/Urteil:

Walter **DEJACO** (Marschall Nr.: 136): Freispruch,

Fritz **ERTL** (Marschall Nr.: 137): Freispruch.

13. April: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 2729/63)

Verbrechenskomplex: Schreibtischverbrechen mit Todesfolge

Tatorte: Österreich, Deutschland, Ungarn

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische, deutsche, ungarische)

Dienststelle: Polizei/RSHA, Sondereinsatzkommando Eichmann in Budapest

Angeklagter/Urteil:

Franz **NOVAK** (Marschall Nr.: 101): 7 Jahre = 4. (und rechtskräftiges) Urteil.

Nicht rechtskräftige Urteile:

17. 12. 1964 (8 Jahre, durch den OGH aufgehoben am 15. 12. 1965),

6. 10. 1966 (Freispruch wegen Befehlsnotstands, durch den OGH aufgehoben am 14. 2. 1968),

18. 12. 1969 (9 Jahre, Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Generalprokurator und neuerliche Aufhebung des Urteils durch den OGH am 8. 3. 1971).

4. Mai: Geschwornengerichtsurteil (LG Linz 18 Vr 485/67) - nicht rechtskräftiges Urteil betr. Johann Vinzenz GOGL: Freispruch (am 15. 6. 1973 durch den OGH aufgehoben, siehe 2. 12. 1975)

17. Mai: Abbruch der Hauptverhandlung vor einem Geschwornengericht (LG Klagenfurt 25 Vr 3123/71)

Verbrechenskomplex: Schreibtischverbrechen mit Todesfolge, Massenvernichtungsverbrechen in Lagern, andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatorte: Polen/Distrikt Lublin

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische, deutsche, österreichische, u. a.)

Dienststelle: Polizei/HSSPF Lublin («Aktion Reinhard»)

Angeklagte:

Ernst LERCH (Marschall Nr.: 122),

Helmut POHL (Marschall Nr.: 123).

27. Juni: Geschwornengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 3805/64)

Verbrechenskomplex: Massenvernichtungsverbrechen in Lagern, NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten

Tatort: Auschwitz (Polen)

Opfer: Jüdinnen und Juden (österreichische, deutsche, polnische, u. a.), Häftlinge (polnische)

Dienststelle: Haftstätten/KZ und Vernichtungslager Auschwitz

Angeklagte/Urteile:

Otto **GRAF** (Marschall Nr.: 138): Freispruch,

Franz **WUNSCH** (Marschall Nr.: 139): Freispruch.

1973

15. Juni: Aufhebung des Urteils betr. Johann Vinzenz GOGL durch den OGH (siehe 4. 5. 1972)

1974

24. Juli: Einstellung des Verfahrens gegen Franz MU-

RER (siehe 19. 6. 1963)

1975

2. Dezember: Geschworenengerichtsurteil (LG Wien 20 Vr 3625/75)

Verbrechenskomplex: NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten

Tatort: Mauthausen, Ebensee (Oberösterreich)

Opfer: Häftlinge (niederländische, österreichische, u. a.)

Dienststelle: Haftstätten/KZ Mauthausen, KZ-Neubrunn

Angeklagter/Urteil:

Johann Vinzenz **GOGL** (Marschall Nr.: 141): Freispruch.

1976

11. Mai: Einstellung des Verfahrens gegen Ernst LERCH und Helmut POHL (siehe 17. 5. 1972)

1978

1. Juni: Einstellung eines Verfahrens vor Eröffnung der Hauptverhandlung (LG Linz 18 Vr 1460/67)

Verbrechenskomplex: andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort: Stanislaw [heute Ivano-Frankivsk] (Polen/Distrikt Galizien, heute Ukraine)

Opfer: Jüdinnen und Juden (polnische)

Dienststelle: Polizei/KdS Lemberg/Außendienststelle Stanislaw

Angeklagter: N. N. (Marschall Nr.: 115)

17. Juni: Einstellung des Verfahrens gegen Robert Jan VERBELEN (siehe 21. 12. 1965)

2000

21. März: Eröffnung der Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht (LG Wien 23b 12100/97)

Verbrechenskomplex: Euthanasie

Tatort: Wien

Opfer: Psychisch Kranke und andere in Anstalten Festgehaltene (österreichische)

Dienststelle: HuPA Am Steinhof (Ärzte)

Angeklagter: Dr. Heinrich GROSS (Marschall Nr.: keine)

Die Hauptverhandlung wurde am 21. März 2000 noch vor Verlesung der Anklageschrift unterbrochen und bisher nicht wiederaufgenommen.

Wahrsprüche der Geschworenen 1956-1975:

Gericht	Hauptverhandlungen	Schuldsprüche	davon rechtskräftig	Freisprüche	davon rechtskräftig
LG Graz	9	8	7	6	5
LG Innsbruck	1	--	--	1	1
LG Linz	1	--	--	1 ^{a)}	--
LG Klagenfurt	3 ^{b)}	--	--	2 ^{c)}	1
LG Salzburg	2	1	1	2 ^{d)}	--
KG Wels	1	1	1	--	--
	23 ^{e)}	13	10	18	LG Wien 16
Österreich	40	23	19	30	23

a) Urteil durch den OGH aufgehoben, Verfahren nach Wien delegiert;

b) davon 1 abgebrochen;

c) 1 Wahrspruch durch den Schwurgerichtshof ausgesetzt;

d) Wahrspruch durch den Schwurgerichtshof ausgesetzt, Verfahren durch OGH nach Wien delegiert;

e) 2 Gerichtsentscheidungen gegen 1 Person (1 durch den OGH aufgehobener Schuldspruch 1957 und 1 rechtskräftiger Freispruch 1959) nicht durch ein Geschworenengericht, sondern durch ein Schöffengericht (2 Berufsrichter, 2 Laienrichter).

Statistischer Vergleich der Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (seit 1956)

Die deutschen Vergleichsziffern beziehen sich nur auf Prozesse, die wegen Tötungsverbrechen, die nach dem 1. September 1939 begangen wurden, geführt und mit rechtskräftigem Urteil oder gerichtlichem Einstellungsbeschluss abgeschlossen wurden. Erfasst wurden in der Amsterdamer Urteilssammlung »Justiz und NS-Verbrechen« für den Gesamt-

zeitraum seit 1945 daher nur 907 westdeutsche Verfahren gegen 1.867 Angeklagte und 767 ostdeutsche Verfahren gegen 1.205 Angeklagte. (Die Beschränkung auf NS-Verbrechen zur Zeit des Zweiten Weltkrieges führte dazu, dass - so Rüter - »103 ostdeutsche Verfahren gegen 336 Angeklagte, hauptsächlich wegen in der Anfangsphase des NS-Regimes begangener Tötungsverbrechen, bei diesem Vergleich unberücksichtigt blieben. Außer Acht bleiben weiter die so genannten Waldheimverfahren sowie die nach Auflösung der DDR ergangenen westdeutschen Verfahren« gegen ostdeutsche Tatverdächtige (<http://www.jur.uva.nl/junsv/2-3-3-7aDDR.htm>).

Die Vergleichbarkeit ist dennoch gegeben, da die in Österreich seit 1956 geführten Verfahren ebenfalls nur Verbrechen betrafen, die nach 1939 begangen wurden und in den unter »Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge« angeführten Fällen auch Tötungsdelikte Gegenstand der Verfahren waren.

Von den 907 westdeutschen Verfahren fanden 470 seit 1956 statt. Von den 767 ostdeutschen Verfahren fanden 97 seit 1956 statt. Gemessen an der Einwohnerzahl in den sechziger und siebziger Jahren (BRD: 57 Millionen, DDR: 17 Millionen, Österreich: 7,5 Millionen) war seit 1956 die Anzahl der Verfahren (und der Angeklagten) in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich höher als in Österreich, während die relativen Vergleichszahlen für die Deutsche Demokratische Republik nur geringfügig über denen für Österreich lagen. Für 17 der nach 1956 durch DDR-Gerichte Verurteilten wurde seit 1990 ein Rehabilitierungsantrag gestellt und durch bundesdeutsche Gerichte rechtskräftig entschieden. Ein Urteil wurde aufgehoben, in vier Fällen wurde eine teilweise Rechtsstaatswidrigkeit des Urteils festgestellt, ohne dass das Strafausmaß geändert wurde, in einem weiteren Fall wurde der Schuldspruch zwar bestätigt, die Strafe aber gemildert; die übrigen 11 Rehabilitierungsanträge wurden zurückgewiesen.

Da in allen drei Staaten eine große Anzahl von Verfahren wegen mehrerer Delikte geführt wurde, scheinen diese Verfahren nachfolgend mehrfach auf.

Die Aufstellung beruht auf: C. F. Rüter / D. W. de Mildt, Some Statistics on Postwar German Trials concerning Nazi Capital Crimes, 1945-1999. Special print for the Twenty-Third Annual Conference of The German Studies Association, October 7-10 1999, Atlanta, Georgia, sowie auf Angaben auf der Homepage des Instituts für Strafrecht der Universität Amsterdam.

Denunziation mit Todesfolge

Österreich 1956-1999: kein Prozess
BRD 1956-1999: 4 Prozesse
DDR 1956-1999: 3 Prozesse

Euthanasie

Österreich 1956-1999: 1 Prozess (21. 3. 2000 Beginn einer weiteren Hauptverhandlung)
BRD 1956-1999: 13 Prozesse
DDR 1956-1999: 2 Prozesse

Justizverbrechen

Österreich 1956-1999: kein Prozess
BRD 1956-1999: 6 Prozesse
DDR 1956-1999: 4 Prozesse

Kriegsverbrechen

Österreich 1956-1999: 6 Prozesse
BRD 1956-1999: 92 Prozesse
DDR 1956-1999: 57 Prozesse

Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen

Österreich 1956-1999: 2 Prozesse
BRD 1956-1999: 51 Prozesse
DDR 1956-1999: 6 Prozesse

Massenvernichtungsverbrechen in Lagern

Österreich 1956-1999: 4 Prozesse
BRD 1956-1999: 39 Prozesse
DDR 1956-1999: 6 Prozesse

Andere Massenvernichtungsverbrechen

Österreich 1956-1999: 7 Prozesse
BRD 1956-1999: 150 Prozesse
DDR 1956-1999: 29 Prozesse

NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten

Österreich 1956-1999: 8 Prozesse
BRD 1956-1999: 125 Prozesse
DDR 1956-1999: 17 Prozesse

Schreibtischverbrechen mit Todesfolge

Österreich 1956-1999: 8 Prozesse
BRD 1956-1999: 16 Prozesse
DDR 1956-1999: 1 Prozess

Tötungsverbrechen der Endphase (einschließlich Nachkriegsverbrechen)

Österreich 1956-1999: 6 Prozesse
BRD 1956-1999: 78 Prozesse
DDR 1956-1999: 5 Prozesse

Andere NS-Tötungsverbrechen

Österreich 1956-1999: 2 Prozesse
BRD 1956-1999: 21 Prozesse
DDR 1956-1999: 19 Prozesse

Humanitätsverbrechen ohne Todesfolge

Österreich 1956-1999: 4 Prozesse
Deutschland: in der Urteilsammlung »Justiz und NS-Verbrechen« nicht als eigene Kategorie ausgewertet.

Als Nachschlagemöglichkeit für all jene, die mit Volksgerichtsakten arbeiten, werden in »Justiz und Erinnerung« jene Gesetze abgedruckt und erläutert, die für die Tätigkeit der österreichischen Volksgerichte (1945-1955) relevant waren. Thema der 3. Fortsetzung: § 7 Kriegsverbrechergesetz.

KRIEGSVERBRECHERGESETZ (KVG)

Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer

Die einzelnen Bestimmungen des KVG¹ - Fortsetzung

»§ 7 Denunziation

(1) Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Denunziation bewusst geschädigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft.

(2) Die Strafe erhöht sich auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren, wenn

- a) die Angabe eine wissentlich falsche war,
- b) durch die Denunziation das berufliche Fortkommen oder die wirtschaftliche Existenz des Angegebenen ernstlich gefährdet worden ist,
- c) der Angeber zu dem Angegebenen aus natürlicher oder übernommener Pflicht in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis gestanden ist oder
- d) die Denunziation offenbar auf eigennützligen Beweggründen beruht hat.

(3) Musste der Angeber vorhersehen, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde, so erhöht sich die Strafe auf 10 bis 20 Jahre schweren Kerkers und, wenn der Betroffene zum Tode verurteilt worden ist, auf lebenslangen schweren Kerker.«

Das Delikt nach § 7 KVG war ein **Verbrechen**.

A. Subjekt konnte grundsätzlich jede Person sein.

B. Objekt konnte gleichfalls jede Person sein.

C. Äußere Tatseite:

Tatbildlich handelte, wer in Ausnützung der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffenen Lage

- a) zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder
- b) aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Denunziation geschädigt² hat.

1. Ausnützung der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffenen Lage durch den Denunzianten / die Denunziantin wurde dann angenommen, wenn die Anzeigeerstattung wegen eines Verhaltens erfolgte, das erst durch die von nationalsozialistischen Anschauungen geprägte Gesetzgebung und Verwaltung zum Delikt erklärt oder mit einer deutlich schwerwiegenderen Folge belegt worden war.

Nach einer von Friedrich Dolp³ erstellten Übersicht lag Ausnützung der durch die nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschaffenen Lage in folgenden Fällen vor:

- a) Bei Denunziation, die wegen Tatbeständen erfolgt ist, die »*lediglich während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu deren Unterstützung oder wegen des sie beinhaltenen nationalsozialistischen Gedankengutes [sic!]⁴ mit Strafe bedroht waren*« Dazu zählten z. B. Verstöße gegen das »Gesetz gegen die Neubildung von Parteien« vom 14. Juli 1933 - RGBl. I S. 479; gegen das »Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen« vom 20. Dezember 1934 - RGBl. I S. 1269⁵; gegen das »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 15. September 1935 - RGBl. I S. 1146 (Blutschutzgesetz)⁶; gegen das »Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz)« vom 18. Oktober 1935 - RGBl. I S. 1246⁷.

Zu dieser Gruppe gehören wohl auch alle weiteren, gegen Jüdinnen und Juden und »jüdische Mischlinge« sowie gegen solche Personen, welche Jüdinnen und Juden unterstützten, gerichteten Strafbestimmungen, wie sie z. B. in der »Verordnung gegen die Unterstützung jüdischer Gewerbebetriebe« vom 22. April 1938 - RGBl. I S. 404; in der »Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden« vom 26. April 1938 - RGBl. I S. 414; in der »Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden« vom 21. Februar 1939 - RGBl. I S. 282; in der »Dritten Bekanntmachung über den Kennkartenzwang« vom 23. Juli 1938 - RGBl.

I S. 922; und in der »Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen« vom 17. August 1938 - RGBl. I S. 1044 enthalten waren.

b) Bei Denunziation wegen Delikten, die während dieser Zeit mit einer wesentlich strengeren Strafe bedroht waren als gleichartige Delikte vor und nach der NS-Zeit. Die Erstattung einer Anzeige wegen rein krimineller Delikte stellte demnach in der Regel keine Ausnützung der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffenen Lage dar, es sei denn, dass für das Delikt (z. B. Diebstahl) durch die erwartbare Anwendung von NS-Zusatzbestimmungen oder von Sonderbestimmungen mit deutlich härterer Strafe zu rechnen war. Solche Zusatzbestimmungen enthielt die »Verordnung gegen Volksschädlinge« vom 5. September 1939 - RGBl. I S. 1679. Sonderbestimmungen gegen Polen, welche härtere Strafen auch für rein kriminelle Delikte vorsahen, enthielt auch die »Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten« vom 4. Dezember 1941 - RGBl. I S. 759.

c) Bei Denunziation wegen Sachverhalten, die zwar auch unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht als Straftaten galten, deren Bekanntwerden jedoch damals für den Betroffenen im Allgemeinen eine Schädigung mit sich bringen musste, wie z. B. nachteilige »politische Beurteilungen« durch Parteifunktionäre.

d) Bei Denunziation wegen Tatbeständen, deren Schutzobjekt der NS-Staat und dessen Regierung oder deren Anliegen die Förderung und Absicherung von Zielen der nationalsozialistischen Innen- und Außenpolitik (einschließlich der Kriegsziele) war. Hierher zählen jedenfalls die auch für Österreich in Geltung gesetzten Bestimmungen des RStGB gegen Hochverrat (§§ 80 bis 87 RStGB), Landesverrat (§§ 88 bis 90, 90a bis 90i, 91, 91a, 91b, 92 und 92a bis 92f RStGB) Hochverrat gegen einen ausländischen Staat (§ 102 RStGB), Wehrmittelbeschädigung (§ 143a RStGB); weiters die Bestimmungen der »Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)« vom 17. August 1938 - RGBl. I S. 1455; die »Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes« vom 25. November 1939 - RGBl. I S. 2319; die »Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes« vom 12. März 1940 - RGBl. I S. 485; das »Gesetz gegen die Schwarzsender« vom 24. November 1937 - RGBl. I S. 1298; die »Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen« vom 1. September 1939 - RGBl. I S. 1683.

Von besonderer Bedeutung für die nationalsozialistischen Kriegsanstrengungen waren die »kriegswirtschaftlichen« Bestimmungen, die unter Androhung drakonischer Strafen versuchten, alle zivilen personellen und materiellen Ressourcen der Kriegsführung dienstbar zu machen, wie z. B. die »Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels« vom 1. September 1939 - RGBl. I S. 1685; die »Kriegswirtschaftsverordnung« vom 4. September 1939 - RGBl. I S. 1609 und die »Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)« - Letztfassung RGBl. I S. 734.

2. Zur »Unterstützung der Gewaltherrschaft« handelte ein Anzeiger / eine Anzeigerin, wenn er / sie bei Anzeigerstattung den Zweck verfolgte, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft durch sein / ihr Verhalten zu unterstützen. (Anzeigen wegen der zu 1d angeführten Delikte ließen von vornherein die [allerdings widerlegbare] Vermutung zu, dass der / die DenunziantIn mit seiner Anzeige eine Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bezweckte hatte, insbesondere dann, wenn der / die AnzeigerIn ParteifunktionärIn war.)

Fehlte diese Innentendenz und erfolgte die Anzeige nicht aus »sonstigen verwerflichen Beweggründen«, war das Verhalten des Anzeigers nicht tatbildlich.

3. Aus »sonstigen verwerflichen Beweggründen« handelte der / die DenunziantIn, wenn er / sie die Anzeige aus persönlicher Rachsucht, aus Neid, aus Gewinnsucht, aus Gehässigkeit, insbesondere aus »Rassenhass« oder zur Befriedigung des eigenen Geltungsstrebens erstattete.

4. Als Denunziation wurde eine Anzeigerstattung eingestuft, die ohne das Bestehen einer rechtlichen oder moralischen Anzeigepflicht erfolgt war.

Die auch unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geltende (österreichische) Strafprozessordnung (StPO) sah (und sieht auch heute noch) im § 86 die **Anzeigerstattung als Recht** des- oder derjenigen vor, der oder die von einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt. Dieses grundsätzlich gewährte Recht **wurde eindeutig und ausdrücklich durch § 7 KVG (rückwirkend) eingeschränkt**: Es sollte nicht für solche Anzeigen gelten, die unter Ausnützung der durch die NS-Herrschaft geschaffenen Unrechtslage erstattet wurden und gleichzeitig durch das Bestreben des Anzeigers / der Anzeigerin, die NS-Gewaltherrschaft zu unterstützen, oder durch sonstige verwerfliche Beweggründe motiviert waren.

Unberührt von § 7 KVG blieb die in § 84 StPO normierte **Anzeigepflicht aller öffentlichen Behörden und Ämter (und der dort tätigen Personen)**. Der OGH hat daher auch grundsätzlich klargestellt, dass die sich aus der Dienststellung des Anzeigers ergebende Anzeigepflicht, insbesondere im militärischen Bereich, die Qualifikation

einer Anzeige als Denunziation im Allgemeinen ausschlieÙe.⁸ Logisch daher der Umkehrschluss, dass eine von Beamten erstattete Anzeige über einen auÙerdienstlich wahrgenommenen Vorgang bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sehr wohl als Denunziation beurteilt werden konnte.⁹ Bei der für Wachebeamte angenommenen Verpflichtung, auch auÙerdienstlich wahrgenommene Verstöße zur Anzeige zu bringen, tat sich der OGH allerdings sichtlich schwer, Denunziation in solchen Fällen zu bejahen: In einem Fall stellte er seine Entscheidung darauf ab, dass eine zur Anzeige gebrachte (staats- oder parteifeindliche) ÄuÙerung vom anzeigenden Wachmann - *bei einer von Parteileidenschaft nicht getrübt vernünftigen Auffassung* - auch als bloÙes »Gerede« hätte betrachtet werden können. Bei dieser Betrachtungsweise hätte aber eine Anzeige unterbleiben können.¹⁰ In einem weiteren Fall entschied der OGH, dass der Anzeigende, der den angezeigten Vorfall nicht selbst als Zeuge miterlebt hatte und nur durch den Bericht seiner Ehefrau vom Geschehenen auÙerdienstlich Kenntnis erlangte, Denunziation begangen hätte.¹¹ Die Begründung, der Anzeiger hätte in diesem Fall ohne »dienstliche Notwendigkeit« gehandelt, ist im Lichte des § 84 (1) StPO nicht überzeugend, da dort die Anzeigepflicht der Behörden (und ihrer Organwalter) für strafbare Handlungen, »*die entweder von ihnen selbst wahrgenommen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangt sind*«, normiert ist. De facto stellte die Rechtsprechung des OGH nicht so sehr darauf ab, dass die bestehende Anzeigepflicht einen Rechtfertigungsgrund bildete, sondern darauf, dass die erwartbaren Folgen der Missachtung der Anzeigepflicht unter Umständen einen SchuldauÙschließungsgrund darstellen konnten.

Laut Rechtsprechung des OGH war in der Weitergabe von Anzeigen durch Funktionäre der NSDAP jedenfalls Denunziation im Sinne des § 7 KVG zu erblicken.¹²

5. Der Begriff der **Schädigung** umfasst jede Beeinträchtigung der Person an ihrer Freiheit, an ihrer körperlichen Integrität, an Ehre und Vermögen.

Der Eintritt der Schädigung ist **Tatbestandserfordernis**, d. h., Denunziation ohne Eintritt der Schädigung stellt lediglich den Versuch des Deliktes dar.

D. Zeitliche Einschränkung: Die Tat musste in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (in Österreich zwischen dem 13. 3. 1938 und dem 13. 4. bzw. 9. 5. 1945 - Befreiungstag für Wien bzw. die übrigen Bundesländer) begangen worden sein.

E. Innere Tatsache: Zur Herstellung des Grundtatbestandes genügt *dolus eventualis*, der sich einerseits auf die Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder auf die Motivlage (sonstige verwerfliche Beweggründe), andererseits auf die Schädigung der angezeigten Person erstrecken musste. »**Bewusste Schädigung**« bedeutet nicht, dass Wissentlichkeit erforderlich ist, sondern dass der Täter die Möglichkeit der Schädigung erkennt (ernsthaft für möglich hält) und sich mit dieser Möglichkeit (innerlich positiv) abfindet. Das Erkennen der Gefährdungsmöglichkeit allein genügt nicht.

F. Strafdrohung:

Nach Absatz 1:

Die Grundstrafdrohung für das nicht weiter beschwerte Delikt war schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Nach Absatz 2:

Schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren wurde für folgende Fälle angedroht:

a) Bei *wissentlich* falscher »Angabe« (= Anschuldigung). Wissentlich bedeutet, dass der / die TäterIn die Unrichtigkeit seiner Angaben klar erkennen musste. Dass der / die AnzeigerIn die Unrichtigkeit seiner / ihrer Anschuldigung lediglich für möglich hielt, reichte zur Herstellung der Qualifikation nicht aus.

b) Wenn durch die Denunziation das berufliche Fortkommen oder die wirtschaftliche Existenz des / der Angezeigten ernstlich gefährdet worden ist.

c) Im Falle des Bestehens eines besonderen Verpflichtungsverhältnisses *aus natürlicher oder übernommener Pflicht* zwischen Denunziertem / Denunzierter und Denunzianten / Denunziantin.

Der Begriff der natürlichen Pflicht umfasst das Eltern-Kind-Verhältnis, auch das Verhältnis unter Eheleuten sowie Verwandt- und Schwägerschaft. Die übernommene Pflicht bezieht sich auf das Verhältnis zwischen SchülerIn und LehrerIn, Auszubildenden / Auszubildender und AusbilderIn, PflegerIn und Pflegling usw.

d) Falls die Denunziation offenbar auf eigennützigem Beweggründen beruht hat.

Eigennützige Beweggründe liegen vor, wenn der / die AnzeigerIn durch die Anzeige einen ideellen oder materiellen Gewinn angestrebt hat.

Nach Absatz 3:

Im 1. Fall: Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren war angedroht, wenn der / die AnzeigerIn vorhersehen musste, dass die Denunziation *eine Gefahr für das Leben des Angezeigten nach sich ziehen würde*.

Im 2. Fall: Lebenslange Freiheitsstrafe war vorgesehen, wenn der / die Angezeigte zum Tode verurteilt worden war. Die Vollstreckung der Todesstrafe war nicht erforderlich.

Mag. Eva Holpfer ist Mitarbeiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.

Dr. Heinrich Gallhuber ist Richter im Ruhestand in Wien. Er war 1983/84 Vorsitzender des ANR-Prozesses.

1. Die Besprechung der einzelnen Bestimmungen des KVG erfolgt anhand des Wortlautes des KVG 1947 (BGBl. Nr. 198/1947).
2. Zum Begriff der (bewussten) Schädigung siehe Innere Tatseite.
3. Friedrich Dolp, Die Strafbarkeit der Denunziation nach dem Kriegsverbrechergesetz, in: ÖJZ 1947, S. 14 f.
4. Der Autor wollte offensichtlich dieser Gruppe von Vorschriften auch jene zuordnen, die der Durchsetzung von zentralen Inhalten der nationalsozialistischen Ideologie dienen.
5. Einführung in Österreich durch VO. vom 23. Januar 1939 (RGBl. I S. 204).
6. Einführung in Österreich durch VO. vom 20. Mai 1938 (RGBl. I S. 594).
7. Einführung in Österreich durch VO. vom 14. November 1939 (RGBl. I S. 2230).
8. »Denunziant ist, wer eine strafbare Handlung anzeigt, ohne dass ihn dazu eine Pflicht trifft oder ein rechtlich anerkanntes Interesse besteht. Ist eine Pflicht zur Anzeige gegeben, noch dazu eine im Militärdienst auferlegte, so kann von Denunziation nicht mehr gesprochen werden, solange die Pflicht besteht. Der Streifenführer eines Volkssturmes, der fahnenflüchtige Wehrmachtsangehörige anhält und anzeigt, fällt nicht unter die Bestimmung des § 7 KVG, auch dann nicht, wenn der Vorfall sich erst anfangs April 1945 ereignet hat.« (OGH, 1. 2. 1947, 4 Os 30/1946).
9. OGH 20. 6. 1947, Ev.Bl. Nr. 611/1947.
10. OGH 24. 7. 1946, Ev.Bl. Nr. 590/1946.
11. OGH 23. 10. 1948, Ev.Bl. Nr. 70/1949.
12. Dazu siehe: OGH 23. 10. 1948, Ev.Bl. Nr. 151/1949; OGH 30. 10. 1948, Ev.Bl. Nr. 210/1949.

Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3)¹

Heinrich Gallhuber

Die Ausführungen in dieser Artikelserie berücksichtigen im Allgemeinen nur die Prozessrechtslage, wie sie von 1945 bis 1970 in Österreich bestanden hat. Im Hinblick auf die in den beiden Vereinen bestehenden Forschungsinteressen wird das Verfahren in Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Volksgerichte und der Schwurgerichte/ Geschwor(e)nengerichte fielen, dargestellt.

Das Erkenntnisverfahren - Vorbemerkungen

Wie bereits im Teil 1 dieser Abhandlung² ausgeführt, wird jener Teil des gesamten Strafprozesses, in welchem festzustellen ist, inwieweit durch ein bestimmtes menschliches Verhalten ein strafbarer Tatbestand hergestellt wurde (und welche Rechtsfolgen dies nach sich ziehen soll), als Erkenntnisverfahren bezeichnet. Das in der Strafprozessordnung vorgesehene, vollständig durchgeführte Erkenntnisverfahren beginnt mit der Einleitung des Strafverfahrens und endet mit der Rechtskraft des schließlich ergangenen gerichtlichen Urteils. **Ein solches idealtypisches Erkenntnisverfahren umfasst die folgenden einzelnen Verfahrensteile: das Vorverfahren, ein allfälliges Zwischenverfahren, die Hauptverhandlung und das Rechtsmittelverfahren.** Tatsächlich kam und kommt es aber nur in einem Bruchteil aller angefallenen Strafverfahren zur vollständigen Abwicklung desselben: In der überwiegenden Zahl der Fälle gelangt der Strafprozess nicht über den Stand des Vorverfahrens hinaus³. Ein nicht unerheblicher Teil dieser in einem frühen Verfahrensstadium abgeschlossenen Verfahren gelangt nicht einmal zu Gericht.

Das Vorverfahren - Verfahrensziel

Gemäß dem in Teil 1 besprochenen Anklageprinzip⁴ kann ein Verfahren (auch das Vorverfahren) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nur über Antrag eines / einer berechtigten Anklägers / Anklägerin eingeleitet und gegen seinen / ihren Willen nicht fortgesetzt werden. Für den uns interessierenden (sachlichen und zeitlichen) Bereich steht die Berechtigung, Verfolgungsanträge zu stellen, dem Staatsanwalt / der Staatsanwältin (StA) zu.

Ziel des Vorverfahrens ist es, einen zur Kenntnis⁵ des öffentlichen Anklägers gelangten Verdacht einer strafbaren Handlung zu untersuchen, bis dieser Verdacht entweder zerstreut oder soweit konkretisiert wird, dass gegen eine bestimmte Person Anklage bei Gericht erhoben werden kann.

Anzeige - »spontanes« Einschreiten der Sicherheitsbehörden

Zur Anzeigerstattung ist grundsätzlich jede/r **berechtigt**, der/dem eine Straftat bekannt wurde. Die **unbedingte Pflicht zur lückenlosen Anzeigerstattung wegen aller Offizialdelikte** traf⁶ *alle öffentlichen Behörden und Ämter*; sie **besteht heute noch für die Sicherheitsbehörden**.

Der **Anzeigerstattung durch die Sicherheitsbehörden** gingen (und gehen immer noch) auf § 24 StPO gestützte interne Ermittlungen dieser Behörden⁷ voraus. Meist stellen diese internen Ermittlungen bereits Untersuchungshandlungen dar, die streng genommen nur über Antrag eines berechtigten Anklägers vorgenommen werden dürften (wie z. B. die niederschriftliche Befragung von Verdächtigen oder ZeugInnen). Die Rechtsprechung erweist sich bei Auslegung dessen, was »interne Ermittlungen« sind, seit jeher als recht großzügig. Es hat sich solcherart ein **»Verfahren vor dem Vorverfahren«** eingebürgert, das rechtsstaatlich nicht unbedenklich ist und welches geeignet ist, auch Ergebnisse später folgender (gerichtlicher) Untersuchungshandlungen zu beeinträchtigen. Was die JuristInnen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und aus dem Blickwinkel der Einhaltung des Verfahrensprinzips der materiellen Wahrheit bedenklich stimmen muss, berührt auch die wissenschaftlichen Interessen der HistorikerInnen, welche sich der Strafakten als Quellen für ihre Forschung bedienen.⁸

Vorerhebungen - Voruntersuchung

Formal bestehen für den / die StA zwei Möglichkeiten, das Vorverfahren abwickeln zu lassen, nämlich in der Form von **Vorerhebungen (VE)** und/oder in der Form der **Voruntersuchung (VU)**⁹. Die **Stellung des / der StA** im Vorverfahren **ist je nach gewählter Vorgehensweise unterschiedlich stark**. Für beide Fälle gilt aber, dass das Verfahren nur über seinen / ihren Antrag eingeleitet und - abgesehen vom Sonderfall eines Subsidiarantrages¹⁰ - fortgesetzt werden kann. **Die prozessuale Stellung der einer Straftat verdächtigen Person ist je nach gewählter Verfahrensart extrem unterschiedlich**.

Vorerhebungen:

Vorerhebungen dienen dazu, die Klärung eines angezeigten Sachverhaltes (einschließlich der Feststellung eines / einer Tatverdächtigen) so weit zu betreiben, dass der / die StA entscheiden kann, ob er / sie mit **Zurücklegung der Anzeige**, mit der sofortigen **Einbringung einer Anklage (eines Strafantrages)** oder mit einem Antrag auf **Einleitung der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person** vorgeht.

Die **Leitung der Vorerhebungen** liegt ausschließlich beim / bei der StA. Er / sie löst VE nicht nur durch einen entsprechenden Antrag aus, sondern bestimmt auch im Einzelnen, welche Erhebungsschritte gesetzt werden sollen und von welchen Stellen (Bundespolizeibehörde, Gendarmerie oder Gericht) er / sie die Vornahme dieser Erhebungen zur Gänze oder zum Teil verlangen will. Die angesprochenen Stellen sind verpflichtet, dem Erhebungsauftrag zu entsprechen, können deren Vornahme in der Regel nicht ablehnen.

Amtswegiges Einschreiten des / der UntersuchungsrichterIn (UR) bzw. des Bezirksgerichtes ohne Anträge des / der StA: Die Strafprozessordnung trifft im § 89 Regelungen für den Fall, dass Straftaten direkt dem / der UR des Gerichtshofes oder jenem Bezirksgericht (BG), in dessen Sprengel die Tat begangen (oder der / die TäterIn betreten und festgenommen) wurde, zur Kenntnis gelangen¹¹: Während der / die UR ohne Antrag des / der StA nur die wirklich unaufschiebbaren Amtshandlungen vornehmen darf und dann, nach Verständigung des / der StA dessen Anträge abzuwarten hat (§ 89 Abs.1 StPO), soll das BG zwar auch den / die StA sofort verständigen, zugleich aber - ohne dessen / deren Anträge abzuwarten - mit den Vorerhebungen beginnen. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als Untersuchungshandlungen, durch welche Spuren der Straftat verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen würden, nur bei Gefahr im Verzug vorgenommen werden dürfen (§ 89 Abs. 2 StPO).

Vorerhebungen durch Polizei und Gendarmerie: Hält der / die StA lediglich die Vernehmung von Personen erforderlich, um den Sachverhalt klären zu können, so kann er / sie sich an die jeweils zuständigen Sicherheitsdienststellen mit einem entsprechenden Auftrag wenden¹². Bei Gefahr im Verzug kann der / die StA auch einen Augenschein durch die Sicherheitsdienststellen vornehmen lassen. An solchen Vorerhebungshandlungen kann der

/ die StA teilnehmen, er / sie darf sie jedoch nicht selbst durchführen. Untersuchungshandlungen, welche darüber hinausgehen, können nur im Zuge von

Vorerhebungen durch die Gerichte¹³ erfolgen. Immer dann, wenn z. B. ein/e Sachverständige/r bestellt und vernommen werden soll, wenn eine **gerichtliche Zeugeneinvernahme** notwendig scheint (etwa weil ein / eine Zeuge / Zeugin voraussichtlich zum Zeitpunkt einer möglichen Hauptverhandlung nicht vor dem erkennenden Gericht einvernommen werden kann), wenn **Zwangsmittel** wie z. B. Verhaftung, Haus- und Personendurchsuchung oder Beschlagnahmen vorzunehmen sind, muss sich der / die StA an das zuständige Gericht (UntersuchungsrichterIn des Gerichtshofes oder Bezirksgericht) wenden. Den Weg gerichtlicher Vorerhebungen wird der / die StA im Allgemeinen auch dann einschlagen, wenn der Sachverhalt oder die im Einzelnen vorzunehmenden Erhebungshandlungen so kompliziert erscheinen, dass die Organe der Sicherheitsdienststellen damit überfordert sein könnten.

»**Zurücklegung der Anzeige**« - »**Einstellung der Vorerhebungen**«: Findet der / die StA nach Durchführung der von ihm beantragten Vorerhebungen, dass kein Grund zur Strafverfolgung einer bestimmten Person besteht, *so legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen*¹⁴ zurück (§ 90 StPO, 2. Satz, 1. Halbsatz). Haben keine *gerichtlichen* Vorerhebungen stattgefunden, so gelangt der Akt in der Regel nicht zu Gericht, sondern wird bei der Staatsanwaltschaft abgelegt. Im Falle vorangegangener gerichtlicher Vorerhebungen übersendet der / die StA hingegen den Akt dem / der UR, *mit der Bemerkung, dass er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde.*(§ 90 StPO, 2. Satz, 2. Halbsatz). *Der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle die Vorerhebung einzustellen* (§ 90 StPO, letzter Satz)¹⁵.

»**Unmittelbare Anklage**«: **Die Einbringung einer Anklage ohne vorangegangene Einleitung der Voruntersuchung** ist gem. § 91 (1) StPO ausgeschlossen, wenn die Aburteilung dem Geschwor(e)nengericht (bis 1950: Schwurgericht) zukommt bzw. zukam. Gemäß § 3 (4) Volksgerichts- und Vermögensverfallgesetz galten - soweit nicht abweichende Regelungen getroffen worden waren - *im Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtes [fielen], die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Verfahren in Straffällen, deren Aburteilung dem Schwurgericht obliegt.*

In den anderen Fällen gilt: Hält der / die StA die Sache schon auf Grund der Anzeige oder im Hinblick auf gerichtliche oder sicherheitsbehördliche Vorerhebungen für »anklagereif«, so bringt er / sie sogleich die Anklage bei Gericht ein. (Bis zum StPÄG 1993 erfolgte die Einbringung einer unmittelbaren Anklage beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden der Ratskammer, seither wird auch die unmittelbare Anklage so wie die Anklageschrift nach durchgeführter VU beim / bei der UR eingebracht.

Abbrechung des Verfahrens: Gelingt es nicht, die **unbekannten TäterInnen** eines angezeigten Deliktes auszuforschen oder kann die als TäterIn in Betracht kommende Person nicht vor Gericht gestellt werden, so erfolgt die **Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO**¹⁶.

Voruntersuchung

»*Die Voruntersuchung hat den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit ins klare zu setzen, als es nötig ist, um die Momente festzustellen, die geeignet sind, entweder die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in den Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung [HV] vorzubereiten.*« (§ 91 Abs.2 StPO.)

Die VU dient daher zur Klärung der Frage, ob die **gegen konkrete Tatverdächtige** (nicht aber gegen »unbekannte Täter [UT]«) wegen bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen bestehende Verdachtslage zur **Erhebung der Anklage** ausreicht oder ob mit **Einstellung des Verfahrens** vorgegangen werden muss.

Ein zunächst vielleicht noch zu vager Tatverdacht wäre vorher durch VE soweit zu verdichten, dass schließlich *genügend Gründe* vorliegen, ein Strafverfahren einzuleiten (§ 90 Abs. 1 StPO.).

Die **Einleitung der Voruntersuchung erfolgt über Antrag des / der StA**¹⁷ **mit Beschluss des / der UR**.¹⁸ Er wurde dem / der Beschuldigten regelmäßig erst bei seiner / ihrer Einvernahme kundgemacht. Der Einleitungsbeschluss war mit einem Rechtsmittel nicht bekämpfbar.¹⁹ Hatte der / die UR [hingegen] *Bedenken, einem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten*²⁰, so [war] *darüber der Beschluss der Ratskammer einzuholen* (§ 92 Abs. 3 StPO, alte Fassung).

Durch den **Einleitungsbeschluss** wird ein **Prozessrechtsverhältnis** begründet. **StA und Beschuldigter sind Parteien**²¹. Die **Leitung der Voruntersuchung liegt beim / bei der UR**. Er / sie entscheidet, welche Beweisaufnahmen er /sie durchführen will, um den Sachverhalt zu klären. **Der / die StA** hat lediglich das Recht, **Beweisanträge** zu stellen. Dieses Antragsrecht steht auch dem / der **Beschuldigten** zu.

*Die Voruntersuchung wird in der Regel vom Untersuchungsrichter persönlich*²² *und unmittelbar geführt. Doch kann er die Bezirksgerichte [...] um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen.* (§ 93 Abs.1 StPO). Dieses »**Rechtshilfeersuchen**« (**RHE**) **des / der UR an ein BG um Vornahme einzelner gerichtlicher**

Handlungen²³ ist von der bis zum Strafprozessänderungsgesetz 1993 möglich gewesenen **Übertragung der VU an ein BG durch die Ratskammer**²⁴ **des Gerichtshofes** gem. § 95 StPO²⁵ zu unterscheiden.

Beendigung der VU: Sobald der / die UR der Meinung ist, er / sie habe den zu untersuchenden Sachverhalt soweit geklärt, dass eine Anklageerhebung möglich ist, schließt er / sie die Voruntersuchung mit (jederzeit widerrufbaren) Beschluss (§ 111 StPO). Anschließend übermittelt er / sie die Akten dem / der StA gem. § 112 Abs.1 StPO zur Endantragstellung. Der / die StA ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Empfang der Akten, entweder die Anklageschrift einzubringen, allenfalls eine Ergänzung der VU zu verlangen oder die Akten mit der Erklärung zurückzustellen, dass er / sie keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung des / der Beschuldigten finde. Der / die UR stellt in diesem letzteren Fall die VU mittels Beschluss nach § 109 (1) StPO ein. Einzustellen ist die VU auch dann, wenn der / die StA, ohne Schließung der VU durch den / die UR, seinen / ihren Verfolgungsantrag zurückzieht und / oder die Einstellung der VU beantragt. Mit Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses ist das Vorverfahren und das in diesem begründete Prozessrechtsverhältnis zum / zu der Beschuldigten endgültig beendet; das Verfahren gegen ihn / sie kann nur unter besonderen Bedingungen im Wege der »Wiederaufnahme« fortgesetzt werden.

Die Zustellung der Anklage veranlasst der / die UR und zwar an einen nicht durch einen / eine VerteidigerIn vertretene/n Beschuldigte/n direkt an diese/n, sonst an dessen / deren Verteidiger. Einem / einer in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten wird die Anklageschrift vom / von der UR übergeben; über Verlangen des / der Beschuldigten auch seinem / ihrem Verteidiger bzw. seiner / ihrer Verteidigerin zugestellt. Gegen die Anklage kann **Einspruch** erhoben werden, über den das Oberlandesgericht entscheidet.²⁶ Wird auf Einspruch verzichtet, unterbleibt der Einspruch innerhalb der dafür offenen Frist oder wird der erhobene Einspruch vom OLG verworfen und der Anklage Folge gegeben, ist der / die Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt. Das Vorverfahren ist damit beendet.

Im Verfahren vor dem Volksgericht war allerdings ein Einspruch gegen die Anklage ausgeschlossen (§ 24 Verbotsg.).

1. Teil 4 wird sich mit der Hauptverhandlung, Teil 5 mit der Aktenbildung und der Registerführung beschäftigen. Der abschließende Teil 6 ist dann dem Rechtsmittelverfahren gewidmet.

2.»Rundbrief« 1/1999, S. 5.

3. So kam es während der Tätigkeit der Volksgerichte (1945 - 1955) bei einem Gesamtanfall von fast 137.000 Verfahren nur in etwa 28.000 Fällen zur Anklageerhebung. (Quelle: Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, 2. Aufl., Wien 1987, S. 14 f.)

4.»Rundbrief« 1/1999, S. 6.

5. Im Allgemeinen erlangt der / die StA vom Verdacht einer strafbaren Handlung durch eine Strafanzeige Kenntnis. Es löst jedoch jede Kenntniserlangung die Pflicht (»Legalitätsprinzip« - siehe »Rundbrief« 1/1999, S. 6) des / der öffentlichen Anklägers / Anklägerin aus, dem Verdacht nachzugehen. Die Strafanzeige ist an keine Formalvorschriften gebunden. Sie kann schriftlich oder mündlich, ja sogar fernmündlich erstattet werden.

6. Heute ist diese unbedingte Anzeigepflicht durch die Neufassung des § 84 StPO mehrfach durchbrochen.

7. § 24 StPO: »Die Sicherheitsbehörden [...] haben allen Verbrechen und Vergehen [...] nachzuforschen und, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen ...«

8. Hauptsächlich rühren die vorstehend geäußerten Bedenken davon her, dass die Vernehmungen bei der Polizei oder Gendarmerie regelmäßig nicht in Gegenwart dritter Personen stattfinden, dass sich die zu vernehmende Person also allein einem / einer oder mehreren Vernehmenden gegenüber sieht. Auch wenn sonst keine Unkorrektheiten unterlaufen, entsteht bereits aus der beschriebenen Situation heraus ein nicht unbeträchtlicher Druck auf die zu vernehmende Person. Ob dieser Druck zur wahrheitsgemäßen Aussage oder zu unzutreffender Selbst- oder Fremdbezichtigung führt, hängt weitgehend von der Erfahrung und vor allem auch vom Berufsethos des / der Vernehmenden ab.

Da der / die Vernehmende die Niederschrift selbst zu Papier bringt (und nicht einer weiteren Person in die Maschine diktiert), kann der / die Vernommene nicht sofort mithören, was niedergeschrieben wird. Das Durchlesen der gesamten Niederschrift nach Beendigung des Verhörs überfordert häufig die vernommene Person. Nicht besser ist der Weg, dass die Niederschrift nach Beendigung der Vernehmung (meist in raschem Tempo) vorgelesen wird. Irrtümer des / der Vernehmenden über das von dem / der Vernommenen mit einer Aussage Gemeinte bleiben so vorerst unbemerkt und werden in die folgenden Verfahrensabschnitte »mitgeschleppt«. Spätere Versuche des / der Vernommenen, den Inhalt der Aussage richtig zu stellen, den

Irrtum aufzuklären, treffen dann auf den Vorhalt. »Aber bei Ihrer ersten Einvernahme haben Sie etwas anderes gesagt.« ZeugInnen, manchmal auch Beschuldigte reagieren auf solche Vorhalte häufig mit Resignation. Protokolliert wird zudem auch gar nicht der anfänglich vorgebrachte Einwand, sondern lediglich das Ergebnis der resignativen Zustimmung, nämlich, dass der / die Vernommene seine / ihre vor der Polizei/Gendarmerie gemachten Angaben aufrecht erhält.

9. An Stelle der Worte »Vorerhebung« und »Voruntersuchung« werden in den Akten von Gericht und Staatsanwaltschaft fast ausschließlich die Abkürzungen VE und VU verwendet.

10. Wenn der / die StA nach durchgeführten VE die Verfolgung eines /einer **Verdächtigen** einstellt oder diese/n, ohne VE durchzuführen, gar nicht verfolgt, so kann der / die durch die dem / der Verdächtigen angelastete Tat Geschädigte (der / die Privatbeteiligte - PB) die Einleitung der VU beantragen (§ 48 Abs. 1 StPO). Erfolgt der Rücktritt des / der StA von der Verfolgung des / der **Beschuldigten** während der **VU**, so kann der / die PB die Erklärung abgeben, dass er / sie die Verfolgung aufrecht erhalten (§ 48 Abs.2 StPO). Über die Zulassung des Subsidiarantrages entscheidet im ersten Fall die Ratskammer des Gerichtshofs (GH) erster Instanz, im zweiten Fall der GH zweiter Instanz.

11. Diese Regelungen haben heute, angesichts der bestehenden hervorragenden Kommunikationsmöglichkeiten viel von ihrer praktischen Bedeutung verloren; sie waren aber in dem hier interessierenden zeitlichen Bereich von großer Bedeutung für eine funktionierende Strafrechtspflege.

12. Es gelten auch in diesem Fall die oben (siehe Fußnote 7) geltend gemachten Bedenken.

13. Die Akten über gerichtliche Vorerhebungen werden beim GH in das Vr und Ur-Register eingetragen und erhalten auch entsprechende Geschäftszeichen vor den (laufenden) Aktenzahlen. Beim BG werden die Akten in das Z-Register eingetragen und mit dem entsprechenden Geschäftszeichen versehen.

14. Diese Aufzeichnung erfolgt im so genannten »**Tagebuch**« der Staatsanwaltschaft. Das »Tagebuch« besteht aus einem gefalteten, vier A4-Seiten umfassenden Papierbogen, mit der erforderlichen Zahl von (mit fortlaufenden Zahlen versehenen) Einlageblättern. Im Tagebuch werden alle internen Entscheidungen des / der StA, alle Anträge/Aufträge an Gerichte und Sicherheitsbehörden und alle Prozessklärungen, samt den dafür ausschlaggebenden Gründen vermerkt. Es bleibt bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden und gelangt nicht zu Gericht. Das Tagebuch ist **eine wichtige Quelle für die zeitgeschichtliche Forschung**, wenn es darum geht, das Verhalten der StA im Verfahren zu beleuchten.

15. Die Formulierung des entsprechenden Beschlusses (B) lautet in der Praxis meist »B. auf Einstellung des Verfahrens gegen [...] wegen § [...] gemäß § 90 StPO.« bis »B. § 90 StPO.«

16. § 412 StPO verwendet auch für diese vorläufige Beendigung des Verfahrens den Ausdruck »Einstellung«. In der Praxis wird jedoch fast ausschließlich der Ausdruck »Abbrechung des Verfahrens« verwendet. Ein solcherart vorläufig beendetes Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden.

17. Dem Antrag des / der StA muss entnehmbar sein, welche Person wegen welcher Straftat in Untersuchung gezogen werden soll. In der Praxis geschieht dies unter gleichzeitiger Übersendung der Anzeige (einschließlich allfälliger weiterer Erhebungsergebnisse) etwa in folgender Form: »Akt dem Herrn UR, mit dem Antrag auf Einleitung der VU gegen [...] wegen § [...] StG(B)«. **Der / die UR ist an die vom / von der StA vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der Tat nicht gebunden. Er / sie darf aber die VU nur wegen des in der übersandten Anzeige geschilderten Sachverhaltes führen.** Sollte im Zuge der VU eine weitere oder andere Straftat bekannt werden, muss der / die StA die **Ausdehnung der VU** auf dieses Faktum ausdrücklich beantragen.

18. § 92. (1): »Der Untersuchungsrichter darf die Voruntersuchung nur wegen solcher strafbarer Handlungen und nur gegen Personen einleiten, bei denen ihm ein darauf abzielender Antrag des Staatsanwaltes vorliegt.«

19. Seit dem **Strafprozessänderungsgesetz (StPÄG) 1993**, BGBl. 1993 / 526, ist dieser Beschluss mit Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz (Oberlandesgericht - OLG) bekämpfbar.

20. Etwa weil kein ernsthafter Tatverdacht vorliegt oder die »Tat« kein strafbares Verhalten darstellt.

21. Hier liegt ein **wesentlicher Unterschied zu den Vorerhebungen**: Der / die einer Straftat **Verdächtige** hat in der VE keine Parteienstellung und daher kein Recht Beweisanträge zu stellen, über welche ja das mit den VE beauftragte Gericht ohnehin nicht entscheiden könnte, da über Art und Umfang der VE nur der / die StA entscheidet.

22. Häufig zieht der / die UR zur Durchführung von Vernehmungen RechtspraktikantInnen (Rp) oder RichteramtswärterInnen (RiAA) als Hilfspersonen heran. In den Protokollen wird diese Tatsache so vermerkt, dass im Formular bei Aufzählung der bei der Vernehmung Anwesenden unter »Richter:« vermerkt wird: »Rp. Mag. ... (RiAA. Mag. ...) unter Anleitung von Ri. Dr. ...« Gelegentlich (wenn nicht auch noch zusätzlich ein / eine SchriftführerIn der Vernehmung beigezogen wird) scheint dann der / die an der Vernehmung nicht teilnehmende UR als RichterIn und der / die die Vernehmung tatsächlich durchführende Rp. oder RiAA als SchriftführerIn auf.

23. Es kann sich dabei um Einvernahme der im Sprengel des ersuchten BG wohnhaften ZeugInnen oder Beschuldigten, aber auch um Abhaltung eines Augenscheines an einem Ort, der im Sprengel des ersuchten Gerichts liegt, allenfalls verbunden mit der Vernehmung eines / einer Sachverständigen, handeln.

24. Die Ratskammer tagt und entscheidet in einer Versammlung von drei RichterInnen, von denen einer / eine den Vorsitz führt. Die Ratskammer war bis zum StPÄG 1993 generell dazu berufen, über alle Voruntersuchungen und Vorerhebungen im Gerichtshofsprengel die Aufsicht zu führen und entsprechend den Bestimmungen der StPO darauf Einfluss zu nehmen. Heute dient sie nur mehr als Beschwerdeinstanz gegen bestimmte Beschlüsse und Verfügungen des / der UR, aber auch gegen dessen / deren Untätigkeit. Ihr wurde auch die Beschlussfassung über eine Telefonüberwachung übertragen.

25. **Die Übertragung der VU war nur an ein Gericht im Sprengel des Gerichtshofes möglich, bei dem der / die an sich zuständige UR tätig ist.** Im Falle der Übertragung der VU nahm das BG alle Funktionen des / der UR wahr und konnte daher selbstständig entscheiden, welche Untersuchungshandlungen notwendig wären, welche Rechtshilfersuchen an andere Stellen gerichtet wurden etc. Der Akt über diese VU wurde im »Z-Register« des BG eingetragen. Er erhielt ein »Z« als Geschäftszeichen vor der Aktenzahl. **Rechtshilfersuchen können hingegen an jedes BG gerichtet werden, welches für die Vornahme der Untersuchungshandlung örtlich zuständig ist.** Anders als bei Rechtshilfersuchen an die Sicherheitsbehörden (welche streng im Rahmen des an sie gerichteten Ersuchens zu bleiben haben) trifft das ersuchte BG die Pflicht, auch noch solche in seinen Sprengel fallenden Untersuchungshandlungen sofort (ohne weiteres Ersuchen) vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich bei Erledigung des ursprünglichen RHE ergibt (§ 93 Abs. 2 StPO). Häufig wird dem RHE nicht der ganze Strafakt angeschlossen, sondern nur die zur Erledigung benötigten Aktenteile. Rechtshilfesachen werden beim ersuchten Gericht in ein »Hs-Register« eingetragen und bekommen dort auch eine eigene Aktenzahl mit dem Geschäftszeichen »Hs«. Beim ersuchenden Gerichtshof unterscheidet sich die kanzleimäßige Behandlung, je nachdem der gesamte Akt oder nur ein Teilakt mit dem RHE übersendet wird: Im ersten Fall wird der Akt in ein »Abgangsverzeichnis« (AV) eingetragen und solcherart das Rücklagen des Aktes überwacht, im zweiten Fall wird die Erledigung des Ersuchens, nach Setzen eines »Kalenders« durch den / die UR (z. B. Kal. 25. VI.), von der Kanzlei in Evidenz gehalten.

26. Einen verspätet eingebrachten oder wegen Rechtsmittelverzichts des Beschuldigten unzulässigen Einspruch weist der GH zweiter Instanz zurück. Wurde die Anklage bei einem unzuständigen Gericht eingebracht, überweist das OLG die Sache dorthin. Falls der Anklage die im § 213 (1) Z. 1. - 4. aufgezählten Gründe entgegenstehen, entscheidet das OLG, der Anklage werde keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt. In den übrigen Fällen lautet die Entscheidung des OLG, der Anklage werde Folge gegeben.

n e u e r s c h e i n u n g e n  n e u e r s c h e i n u n g e n

NS-Herrschaft in Österreich

Ein Handbuch

Hrsg. v. Emmerich Tálos, Ernst Hanisch,
Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder,
öbv & hpt 2000, 959 Seiten, öS 350,-

Die im Herbst 2000 erschienene Neuauflage des Buches »NS-Herrschaft in Österreich 1938-1945«, dessen erste Auflage längst vergriffen ist, ist vollständig neu bearbeitet, aktualisiert und erweitert worden - es ist noch immer die einzige, alle wesentlichen Dimensionen und einschlägigen Themen der NS-Herrschaft in Österreich umfassende Publikation:

»Anschluss« 1938, Verfolgung der österreichischen Jüdinnen und Juden, Arisierung, Vertreibung der Kärntner SlowenInnen, Widerstand, Euthanasie, Erziehung und Bildungswesen, Literatur, Presse, Rundfunk, Situation der Frauen, Landwirtschaft und Industrie, »Beschäftigungspolitik«, Wohnungs- und Sozialpolitik, Kirche im Nationalsozialismus, Flucht und Exil, Vergangenheitsbewältigung und »Wiedergutmachung« und vieles andere mehr ...

Es ist ein Standardwerk, unverzichtbar für LeserInnen, die wissen wollen, warum der Nationalsozialismus auch und gerade in Österreich immer noch heiße Geschichte ist.

Jahrbuch 2001

"" SCHWERPUNKT JUSTIZ

Hrsg. v. Dokumentationarchiv des österreichischen
Widerstandes
Wien 2001, 224 Seiten, öS 75,-

Schon seit mehreren Jahren setzt sich das DÖW verstärkt mit der Aufarbeitung der justiziellen Bewältigung der NS-Verbrechen, aber auch mit der Rolle der NS-Justiz auseinander. Diesem Arbeitsschwerpunkt trägt das im März erschienene Jahrbuch des DÖW Rechnung. *Aus dem Inhalt:*

Wolfgang Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland.

Florian Freund, Der Dachauer Mauthausenprozess
Claudia Kuretsidis-Haider, Der Fall Engerau und die Nachkriegsgerichtsbarkeit

Winfried. R. Garscha, Organisatoren und Nutznießer
des Holocaust, Denunzianten, »Illegale« ...

weitere: Heinz Riedel, Sowjetische Kriegsgefangene
in Wien 1941-1945 · Gerald Steinacher, Wilhelm
Bruckner und der »österreichische Wehrverband
Patria« 1943-1946 · Hubert Michael Mader, Neonazi-
Terror in Deutschland.